

Y α
5301

Q VII, 48^m

(Kat. 2,644)
(Acc. J. 1887. Nr. 3361)



Gründliche Deduction,
und
Wahrhaffter Bericht/
Daß
Die Stadt Erfurt/
In Puncto
des von Ihrer Churf. Gnaden zu Mainz
bey derselben gesuchten
Kirchen-Behefts/
und sonsten/
keine
Strafbare Widersetzlichkeit oder Ungebühr/
wie Ihr solche ungütlich begemessen wer-
den wil / verübet /
Sondern
Ihre von Kaysern und Königen erhaltene und wohl-
hergebracht / auch von Zeit zu Zeiten / und noch newlich / allergnäs-
digst confirmirte, zum Theil hierinn benennete Privilegia, Freyhelten/
Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Recht und Gerechtigkeiten / Pfllichtschuldi-
ger massen beobachtet habe:
Aus
Denen in dieser Sack gehaltenen Protocollen, besche-
henen Erklärungen / abgangenen Schreiben / Antworten und sol-
chen Supplicationen, welche auf die Reichs Constitutiones, den Re-
ligion-Frieden / das Instrumentum Pacis, Concordata, auch
Restitutions- und Executions Recesse
gegründet seynd /
Zu Hoher und niederer Stands Personen und männliches Nachricht
in öffentlichen Druck gegeben / im Jahr 1663.
Daselbst gedruckt / bey Johann Georg Herken.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, appearing to be a formal document or letter.





Als zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Philippen / Erzbischofn zu Mainz / des Heil: Röm: Reichs durch Germanien ErzCanzlern / und Churfürsten / Bischofn zu Würzburg und Herzogen zu Francken ic. und dann Rahtsmeistern / Raht und der Gemeinde zu Erffurt/ Streitigkeit und Irrung entstanden; Das ist/ aller Vermähnung nach / fast im ganzen heiligen Reich erschollen; Aber besagtem Raht schmerzlich zu vernehmen vorkommen/ was massen die Bewandnis der Sachen bey männiglich / bevorab aber vielen des H. Römischen Reichs höchst-hoch- und wohlloblichen Ständen dermassen ungleich vorgetragen worden/ als ob die Stadt Erffurt in einem höchststraffbaren Ungehorsamb und Widersetzlichkeit / gegen Ihre Kayf. Mayt. ja gänzlicher *rebellion* begriffen were.

Darmit aber Ihre Unschuld sich an das Tageslicht stellen/ und alle ohnpassionirte erkennen mögen/ daß gedachte Rahtsmeister/ Raht und Gemeinde nicht allein nichts ungeschicktes gehandelt / sondern auch so wohl gegen allerhöchstermelte Ihre Röm: Kayf. Mayt: als auch gegen Ihre Churf. Gn. sich also respectivè allergehorsambst und unterthänigst erzeiget haben/ daß Ihnen mit Bestande weder ungehorsamb noch einige ungebühr / zugeschweigen *rebellio* ben gemessen werden könne: So

haben dieselben / nach erforderung Ihrer höchsten Nothdurfft / den *Statum Controversie*, aus welcher obige ungleiche relation, nach eines und andern hierbey geführten affecten, entsprungen / sambt dem eigentlichen wahrhafften Verlauff der Sachen / zu männiglichem Nachricht hiermit zu publiciren nicht umbgehen mögen.

Und ist diesennach an dem / daß auf den Evangelischen Cankeln zu Erffurt ante motus bellicos weder vor die Herren ErzBischofe und Churfürsten zu Mainz und dero Erbstift, noch vor einigen andern Potentaten / nahmentlich gebeten worden; ausser daß für Ihre Kayserl. Mayt. nahmentlich zu bitten / der Raht / aus Obrigkeitlichen gut befinden / im Jahr 1620 zum erstenmahl angeordnet hat.

Als aber im Jahr 1649. Allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Mayt. auf ansuchen Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mainz / *ex capite Pacis conclusa* eine Restitutions Commission gegen hiesige Stadt allergnädigst verordnet :: So ist an seiten des Hochlöblichen Erbstiftes / von dessen anhero Abgeordneten Hochansehnlichen Gesandtschaft mit diesen formalibus begehret worden: Das vor eingefallenem Kriegswesen in hiesigen Evangelischen Kirchen auf offentlicher Cangel (ihrem vorgeben nach) gebräuchlich gewesene / aber dieser Jahren hero unterlassene Gebet vor einen regierenden Herrn Erzbischofen und Churfürsten / der vorigen *Observantz* gemäß / wieder einzuführen.

Dieweil nun solch postulatum, in dem von Ihrer Churfürstl. Gn. dem Raht zugeschickten Catalogo Restituendorum, sich nicht befunden / sondern lezlich / da die Commission fast beschloffen gewesen / vorbracht worden; So hat es geschienen / ob wolte die Chur Mainzische Hochansehnliche Gesandtschaft / des damaligen *disidii interni* sich sonderbar bedienen / und bey dieser beschaffenheit in der streitigen Superioritet weiter / als sich gebühret / greiffen; Dahero der Raht hlerwieder mit Wahrheits Grunde eingewendet; Es hette die *observantz* nicht mit sich gebracht /

bracht/das vor eingefallenem Kriegswesen auf den Evangelischen
Canzeln für etnigen hohen Potentaten *in specie* und mit Nahmen
jemals were gebeten worden; Und ob gleich *intra motus
bellicos*, und zwar bey Lebzeiten Herrn Georg Friederichs/
Erzbischofn und Churfürsten zu Mainz ic. Lobseeligsten an-
denckens/derogleichen etwas vorgangen: So könnte doch solches
factum, kraft Friedenschlusses/ keine restitution operiren.

Nachdem aber die Chur Mainzische Gesandtschaft darbey
nicht acquiesciret, sondern etliche dreyssig Personen zu Zeugen
angegeben: So seynd dieselbigen von der Hochansehnlichen
Keyserlichen Commission, dem Raht ganz ohnwissend (sintemahl
derselbe es geraume Zeit erst hernach erfahre) über diesem Haupt-
Punct: Ob ihnen nicht bewust/ daß man hiebevör/ von annis 18. 19. 20.
biß 24. allhier in den Evangelischen Kirchen/ das gemeine Gebet vor
Ihre Churf. Gnaden/von den Canzeln verrichtet? verhöret worden;
Deren zwar Siebenzehen/ wie man hernach/ wiewol mit grosser
Mühe/ erfahren/ affirmativè antworten wollè/ keiner aber unter-
scheiden können/ob mā *pro causa*, oder/ wie es bey dieser controver-
sia verstanden worden/ *pro persona* ante motus bellicos gebetet/
keiner auch mit dem andern in der Aussage übereingestimmt/
sondern einer diß/der andere jenes berichtet: Denn es an dem/
und mit eines vor etlichen Jahren verstorbenen Stadtschreibers
und Notarii publici in Archivo befundenen Registraturen und
Schriften augenscheinlich beleyet worden/daß man anno 1615.
wegen der zwischen dem hochlöblichen Erbstift Mainz und hie-
figer Stadt angefangenen Tractaten, und deren glücklichen
Fortgang zu bitten/nach denen Predigten das Volk vermahnet/
und in solcher Vermahnung Herrn Erzbischoffs Johann
Schwickhardts und des Erbstifts/ nahmentliche Meldung
gethan/aber nicht für sie gebeten. So haben auch etliche in Jahren
1617. 1620. 1623. und 1625. gebrauchte und selbiger Zeit gedruckte
Gebets formulen bezeuget/daß man unter anderē umb glücklichen
Fortgang vorbesagter Tractaten, aber wie oben gemeldet/ auffer

Ihrer Röm: Käys. Mayest. weder vor die Herren Erzbischofe zu Meynz und dero ErzStifte/ noch vor einigen andern Potentaten namentlich gebeten; Und hat demnechst auch der Raht satsam bewiesen/ daß Ihre Churf. Gn. Herr Georg Friederich/ aus erheblichen Ursachen/ und ganz freywillig/ in das gemeine Gebeht/ welches sonst vor diesem nicht geschehen / eingeschlossen / und anno 1626. Sontags nach Allerheiligen/ also *intra motus bellicos*, der Anfang darmit gemacht worden; Gestalt denn nicht allein daraus erschienen / daß erwehnte Zeugen *ratione facti* (welches sich anno 1626. 27. 28. 29. begeben/) zwar die Wahrheit gesaget/ *ratione temporis & personarum* aber sich geirret / und dafür halten wollen/ daß das jenige / so in oberzehlten Jahren geschehen/ ante motus vorgangen sey: Sondern es haben auch theils derselben hernacher selbst befehlet/ und/ daß sie sich disfals übereilet/ und unbedachtsamb deponiret, schmerzlich geklaget: Sintemahl *memoria hominum labilis*, bevorab wann/ wie hier/ *diurnitas temporis* darzu kömmt; Denn mancher nicht wohl 5. oder 10. Jahr zurück denken kan/ zugeschweigen / daß er dessen/ so vor 30. oder 35. Jahren vorgangen/ sich *distinctè* und eigentlich erinnern solte.

Dieses einwenden aber hat die Chur Mainkische Gesandtschaft darmit impugniren wollen / (1.) daß ante motus denen Pfarthern auch Nebenzedel zugeben gebräuchlich/ und also in denen gedruckten exemplaribus nicht alle / worfür man gebeten/ begriffen gewesen/ und diesem nach ante motus pro persona Reverendisimi in einem ungedruckten Nebenzedel sey gebeten worden; (2.) quod documenta ex Archivo Urbis *Municipalis*, velut ex domestica & privata Bibliotheca in lucem edita, contra *tertium* non probent, [3.] Ob auch gleich je zuweilen in *summario*, leviores probationes, propter momentaneum præjudicium zugelassen werden müsten / so müsten jedoch dieselben schliessend seyn / damit ein gewisser Ausspruch darauf erfolgen mögte / (4.) daß ein *Scriptum privatum* in propria causa, zumahl in re tam gravi

& ar-

& ardua contra proprium Dominum (ihrer hypothese nach) un-
gültig/ (5.) daß/wenn gleich/ gesehten falls/des Rahts Repertu-
ren glaubwürdig seyn solten/solche jedoch wenig erheben würden/
in dem 2. oder 3. Zeugen / so affirmativè, de proprio facto, visu &
auditu aussagten / dergleichen nichts schliessendem scripto aller-
dings vorzuziehen weren. Dahero denn der Raht mit seinem
damaligen petito, umb die vorgangene Zeugen Verhör vor nicht-
tig zu erkennen/als in *summario*, nicht zu hören were.

Wiewohl nun der Raht hierauf ferner eingebracht (1.) daß/
weil nur erstmals anno 1626. also *intra motus bellicos* wegen des
Gebehts vor Herrn Erzbischof Georg Friederichen/und Herrn
Anselm Casimirn höchstlöbl. andenkens/ erwehnte Nebenzedeln/
so man disseits schon hiebevorn selbstem aufrichtig und ohne Ver-
hehlung produciret, in die Kirchen geschicket worden; die asser-
tio, als were ante motus bellicos derogleichen geschehen/ Main-
tischen Theils zu erwessen/ und ein und ander von derogleichen
ante motus gestellten Nebenzedeln zu produciren seyn wolte;
(2.) daß sich die ex adverso angeführte Beschaffenheit mit der
Stadt Rom / und denen *municipiis*, auf gegenwertige Festen/
oder auch auf hiesige (von Kaysern/ Königen und sonstem privi-
legirte) Stadt eben so wenig/als der Status Imperii Romani an-
tiqui, ad Statum Imperii Romano-Germanici presentis appliciren
liesse/und nicht geleugnet werden könnte/ daß die ex Archivo Urbis
Erfurtensis producirte Registraturen so wohl am hochlöbl. Kay-
serl. Cammergericht/ *in puncto probationis*, als auch von der Kay-
serl. Restitutions Commission selbst in viel wege admittiret, vor
gültig geschätzt / und darauf erkennen worden sey; Dahero denn
nicht abzusehen/ wie in hoc unico puncto aut casu, die Scriptura,
so an Schrift, Papier und allen andern Umständen sich ganz un-
tadelhaft befünde/ auch *morte Scribentis*, qui fuisset vir pius, ho-
nestus & candidus, confirmiret were / vor verwerfflich geachtet
werden möchte: Derowegen es denn wohl darbey bliebe / quod
ejusmodi documenta plenam faciant fidem, & notorium indu-
cant, imò *testibus potiora sint*. (3.) Daß das blosser vorgeben /
ob sol-

ob solten die an Seiten des Rahts geführte probationes, leviores
 seyn/und nichts zur Sache thun / ganz unbeständig seyn/ in deme
 dieselbe per se satis graves, clarae & concludentes, keines weges
 aber ambiguae, dubiae aut incertae weren. (4.) Daß die angezogene
 Registratur de an. 1615. und im offenē Druck vorhandene Gebehts
 formulen de annis 1617. 1620. und 1623. pro scriptis ejusmodi pri-
 vatis nicht zu achten / sondern tanquam publica & ad probatio-
 nem idonea Documenta, derogleichen/ vorgedachter massen/ auch
 von dem Kayserl. Cammergericht selbstē zugelassen/ und darauf
 vor die Stadt erkennet worden / ebenmessig zuhalten weren :
 Wiedenn dieselbe nur von dem blossen *facto* des angefangenen/
 und allein auf *causam* gerichteten/ keines weges aber *pro persona*
 gestellten und abgefasten Gebehts nachweisung gebe : und dan-
 nenhero Ihrer Churf. Gn. gar kein jus zugewachsen sey. (5.)
 Daß die Aussage oberwehnter Zeugen / der glaubwürdigkeit
 iezo angeführter Registraturen und gedruckter formulen
 nichts derogiren könnte / dieweiln / nach klarer Verordnung
 der Rechte / sothane Instrumenta publica denen testibus zu
 præferiren, jetztgedachte Zeugen auch ohne diß ganz *erronee*
 deponirt; Wie solches nicht allein aus mehr angeregten
 Gebehts formulen und Registratur, sondern auch aus der ge-
 sambten Ministerialen (*quibus, ut personis Ecclesiasticis, Deo de-
 votis, religiosis & conscientiosis, indubia & major fides, quam Idio-
 tis, illiteratis & sibi parum consciis, ac proinde ad errorem procli-
 vibus hominibus habenda esset*) schriftlich überreichten Bericht
 Sonnenklar erhellete; So könnte also/was von zwey oder drener
 Zeugen/affirmativè de proprio facto visu & auditu gethanen
 Aussagen aus den Rechten in genere angeführet worden / auf
 diese/*in facto & circumstantiis errantes*, nicht appliciret werden :
 Mit angeheffeter Bitte : weil I. Rahtsmeister und Raht von
 deren examine zu der Zeit/da es vorgegangen/ ganz nichts gewußt.
 II. Zu der Zeugen denomination, production und Beendigung
 nicht citiret; III. Ihnen die Beweis Artikel / oder Fragpun-
 cten/ worauf dieselben deponiren sollen / nicht communicirt.
 IV. Daherō mit ihren *Interrogatoriis* einzukommen verhindert
 gewe-

gewesen; Ihnen auch V. dieselben/ auf vielfältiges Begehren/ nicht nachhast gemacht/nach VI. deren gänzliche Aussage communiciret worden/ausser was des Tages zuvor in diesen beyden letzteren desideriiis geschähen were; Daß die hochansehnliche Kayserl. Herren Subdelegirte, in dessen Betrachtung/ die *repetitionum Testium* admittiren, alle examinirte Personen nachhast machen/dem Raht mit *Interrogatoriis* einzukommen/ verstaten/ und die Zeugen ebenmäßig darauf befragen wolten.

So wenig aber die ChurMainz. Gesandtschaft die *repetitionē testium* zulassen wollen; So wenig hat der Raht bey denē vor der Kayf. Commission gepflogenē Conferentiē, zu einiger Newerung sich dis fals bequemen können, bevorab weil man satfam verspüret/ daß es der ChurMainz. Gesandtschaft um das Gebeht eigentlich nicht/ sondern umb etwas anders/ und zwar eine sehr wichtige Gerechtigkeit damit zu erlangen/ zuthun were; Weshalber man an Seiten des Rahts nicht unbillich desto sorgfältiger gewesen/ und wohl consideriret, auch schriftlich remonstriret hat: Wie (1.) zu Beschwerung der Gewissen ausschlagen wolte / wann vor die Herren Erzbischoffe zu Mainz namentlich auf den Eanzeln zu bitten/ die hiesigen Evangelischen Kirchen genöthiget/ oder gezwungen werden solten: Denn ia der *cultus Divinus*, *cujus pars non minima essent preces*, freywillig seyn solle / und sich nicht zwingen liesse; Wassen denn auch [2.] das Gebeht/ so von anno 1626. bis 1630. geschähen / nicht aus Zwang / sondern aus frehem Willen und guter Wohlmeinung verrichtet worden; Wannhero (3.) dasjenige / so damals *arbitrii & liberae voluntatis* gewesen/ und noch were/ iezo/ als were es *necessitatis*, nicht exigiret, viel weniger die Evangelischen Gemeinden durch Executions-Mittel darzu adigirt werden könnten; weil dardurch *Pastorum & Auditorum Conscientia* graviret würden; Auch [4.] dieser Zwang leichtlich für einen Eingriff in das *liberum exercitium Religionis* geachtet werden mögte; in dem dergestalt von einem Catholischen Stande denen Evangelischen Gemeinden vorgeschrieben würde / was und wie sie auf ihren Eanzeln beten solten.

B

Welch

Welch vorschreiben und Zwang [5.] ohn Verletzung und violation des anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens nicht geschehen könnte; weils im selbigen versehen: Daß die *Catholici* die *Evangelicos* wider ihre *conscientz*, Gewissen und Willen / von der Augspurgischen *Confession*, Religion, Glauben (welchem das Gebeht am allernächsten ist) Kirchen-Gebrauchen/Ordnungen/und Ceremonien/ so Sie aufgerichtet/oder nochmahls aufrichten möchten/ nicht dringen/noch darwider in einiger Gestalt beschweren sollen; Ja es würde auch [6.] obbedeuteter Zwang / weil der jüngstere Friedensschluß den alten Religion Frieden disfalls expressè confirmiret, und ampliiert hette/ auf eine *contraventionem* ausschlagen: Und weil (7.) bishero allhier in den Catholischen Kirchen/für die Herren Erzbischoffe zu Mainz/auf denen Kanzeln/nicht mit Mahmen gebeten worden; Würde es / wenn darzu die Evangelische genöthiget werden solten/ bey sämtlichen Evangelischen Chur-Fürsten/und Ständen ein selzames Nachdencken causiren; Sintemahl (8.) bekant / daß die Catholischen Doctores den Gottesdienst der Evangelischen / und also auch ihr Gebeht / bey Gott für unkräftig und verwerfflich achteten / und nicht dafür hielten / daß selbiges erhört werden/oder ihnen zu statten kommen könnte; Und erinnerte man sich (9.) disseitlich noch wol/daß à parte Moguntina ostberührtes Kirchen Gebeht in einer Schrift *pro nota omnimoda Superioritatis* angezogen worden. (Es were aber (10.) sothanes Gebeht anno 1626. nicht aus solchem fundament, sondern aus frehem Willen und guter Wohlmeinung darumb angestellet und gehalten worden/ weil die damahlige Herren Erzbischoffe gemeiner Stadt/ in Abwendung annahender Gefahr / beförderlich zu erscheinen sich gnädigst bemühet: Und zum fall (11.) es nun aus einigem Zwang eingeführet werden solte/solche Newerung bey dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen selzames Nachdencken/ und eine gefährliche consequenz, nach sich ziehenwürde.

Dahero Rathsmeister und Rath sich getröstet / weil Sie disfalls dem hochlöbl. Erbstift an seinen Rechten nichts entzogen/sondern/ vor längst beschehener *suspension* der *Catholicorum* Geisteslicher:

licher *jurisdiction*, in quasi possessione libertatis der Kirchen Ordnungen/Ceremonien und Gebräuchen gewesen; es würde die Chur Mainzische Gesandtschaft mit ihrem disfalligen / ehestberührter der Stadt *juri libertatis* und deren possession höchstnachscheiligem postulato ganz abgewiesen werden: Vorab weil auch das angegebene *factum precatationis* sich ad terminum restitutionis Ecclesiasticarum rerum, *nim.* 1. *Januarii anno 1624.* gar nicht qualificiret, und dem Raht das Instrumentum Pacis art. V. §. 2. & 8. hierunter zum Schutz gestanden.

Ungeachtet aber dessen allen / und weil mehr hochgedachte Gesandtschaft von ihrem Begehren nicht gar ablassen wollen; Bey denen damaligen motibus Civilibus es auch dahin gebracht worden / daß ein und andere Heuchler / in Hofnung durch der Chur Mainz. Beampten gute Beförderung / die verlangende *dignitet* und ihren *Privat-Nutzen* bey der Stadt desto eher zu erlangen / höchst verbottener weise sich unterstanden / den 5. Junii anno 1650. im Namen der Zünffte / Handwerker / auch derer vor den Thoren gesambter Vormunder und Bürgerschaft / die doch davon das geringste nicht gewußt / bey der Kayserl. Commission eine solche Schrift einzuschleiben / darinn Sie fälschlich vorgeben: Ob were der Bürgerschaft beschwerlich zu vernehmen vorkommen / daß der Raht zu dem Gebeht / welches die Churf. Mainzische Gesandtschaft anzustellen begehrte / unter dem Vorwandt / als wenn es gemeiner Bürgerschaft zuwider were / sich nicht verstehen wolte; Dem Sie dessen ohne Schuld bezüchtiget würden / sondern ihre Erklärung were / daß gleich wie (ihren Bedüncken nach) vor und in den Kriegswesen solch Gebeht bereits ohne der Bürgerschaft vorwissen und einrahten angeordnet / und / ohne jemandes *contradiction*, biß auf das Jahr 1630. *continuiert* worden; also auch sie dasselbe ferner (doch daß der Bürgerschaft an ihrer *Religion* und zukommender Freyheit dardurch kein Abbruch und Nachtheil zuwüchse) willig und gerne geschehen und sürgehen lassen könnten; So haben die Kayserliche hochansehnliche Subdelegirte Herren Commissarii dem Restitutions Recels, so den 6. Junii datirt, an das Decret: Vom Verbot der Arbeit auf den Catholischen Feiertagen in denen Mainzischen Dorfflueren / dieses angehefftet; Daß mehrberührtes gemeine Gebeht in den Evangelischen Kirchen für höchstbesagte J.

B ij

Churf.

Churf. Gn. und dero Erzstift Mainz/uf den Canzeln/*ea intentio-
ne & modo*, wie solches *ante motus bellicos* bräuchlich gewesen / auch
indas künfftige wieder eingeführet und gepflogen werden solte. Wie aber
der *modus* und die *intentio* gewesen seyn solte / ist darinn nicht
berühret.

Dieses hat der Raht/ wiewohl wider solch Decret protesti-
rende, bey damahl zerstörtem StadtFriede/ endlichen geschehen lassen
müssen / und folgender Zeit deshalb mit dem Ministerio unter-
schiedene Consultationes und Beredungen gepflogen / auf was
maß und weise hierunter zu verfahren / damit disfalls dem
Instrumento Pacis und dem daraus formirten Decreto gemäß
gehandelt werden möchte.

Wie nun erstbesagtes Ministerium jederzeit vorangesühr-
ten Verlauf herzlich besuffzet / und vor ohnverantwortlich ge-
achtet / in einigem passu aus dem Instrumento Pacis und darauf
fundirten Nürnbergischen Haupt Recess sich setzen zu lassen :
Also hat auch dasselbe/das ihm durch obiges *modificirtes* Decre-
tum ein mehrers / als was solchem Instrumento gemäß / an-
gesonnen würde / nicht befinden / noch sehen können / qua alia
intentione gedachtes Bebeh in denen Evangelischen Kirchen an-
zuordnen / als wie es allbereit nach der *ante motus bellicos*
bräuchlichen weise / täglich für J. Röm:Kaysert. Mayest:
alle Christliche Könige/ Chur- Fürsten und Her-
zen / worunter ja J. Churf. Gn. zu Mainz begriffen/
verrichtet würde / begehret werden könnte : Mit erbie-
ren / dasein und so oft zwischen J. Churf. Gn. zu
Mainz und hiesiger Stadt Tractaten vorgehen möchten / so
dann auf des Raths freywillige Anordnung/ wie *ante motus bellicos*
geschehen / ein sonderbahres Bebeh zu verrichten; welches
auch in der That also erfolget. Denn in dem allerhöchstgemelte
J. Kays: Mayest. an. 1654. auf abermaliges anhalten J. Churf.
Gn. eine anderweite Commission allergnädigst anhero ver-
ordnet/und vor deroselben Dergleichen Commissionshandlung
und negotia gepflogen worden; so ist eine der an. 1615. gebrauchten
gleichlautende Gebets formul. zu glücklichem Progreß der damals ob-
han-

Handenen Tractaten, Domin: 2. post Epiphan: anno 1655. jubrau-
 chen angefangen/ auch also fort / als lang besagte Commissions-
 Tractaten gewehret / continuiret worden. Wormit denn die
 hochansehnliche Kaysersliche Commission zu der Zeit zu frieden
 gewesen / auch deni damals aufgerichteten Recess de novo ein
 mehrers nicht inseriret, als/ daß/ weil solche Sach bereits bey voriger
 Commission per Decretum finale Recessus ihre Erörterung erlanget
 hette/ Sie es darbey bewenden liesen.

Ist demnach/wie anno 1650. also auch dißmahl nicht mehr
 in die ex adverso vielfältig allegirte, dieserseits aber ungestandene
 rem judicatam ergangen/ als daß der Kayr das Gebeht/nach der
 ante motus bellicos geführten *intention* und *modo*, also und ein-
 folglich/ *juxta ductum Instrumenti Pacis*, anordnen solte.

Als nun im Jahr 1660. in dritter Kaysersl. Commission
 der Wohlgeborne Herr / Herr Johann Christoff Frenheri von
 Schmidtburg Kaysersl. Hochverordneter Reichshoffkayr/allhier an-
 gelanget; Haben Kayrmeister und Kayr / mit Zuziehung des
 Ministerii, das Gebeht/auf obige masse/und nach Inhalt des Re-
 cesses, *ex intentione & modo*, wie *ante motus bellicos* geschehen/ aber-
 mals anfehē/und folgendes/die ganze Zeit über/als lang die Kay-
 sersl. Commission allhier bestanden / continuiren, der Herr Ba-
 ron auch/zu Anfang dero Anherokunft/sich ausdrücklich verneh-
 men lassen/ daß Er / des *puncti precum* halber/ nichts in *Commissione*
 hette.

Allein man hat verspüret/an Chur Mainzischer seiten/ daß be-
 rührtes Gebeht/nicht vor gnug geachtet werden wollen; Dahero
 als die Stadt im Junio erwehntē 1660sten Jahres an mehr höchst-
 besagte J. Churf. Gn. eine unterthänigste Abschiedung gethā hat
 Sie sich erklären lassen/ alles das jenige/so gründlich vor *contrayē-*
tiones angegeben werden könte / von selbst abzustellen und zu än-
 dern; in dem unterthänigsten vertrauen zu J. Churf. Gn.
 Dieselbe würden mit ferneren Kaysersl. *Commissionen* die arme / ohne das
 sehr erschöpffte Stadt/ als welche hierdurch in schwere unkosten anderweil-

vertieffet werden würde / gnädigst verschonen / und dieselbe bey ihren von
Kaysern / Königen und anderen Potentaten erlangten und herbrachten
Freigkeiten / Freyheiten / Herligkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / zusambt
dem fruchtbarlichen Genosß des allgemeinen Friedenschlusses / verbleiben
lassen.

Ob sich nun wohl offenbahret / daß diese dritte Kayserliche
Commission einkig und allein / der anno 1655. 1656. 1657. und 1658.
am Regiment gewesene Ober Bierherr M. Wolmar Lemprecht /
darumb / daß er nicht als bald / nach seiner unersätlichen kundbah-
ren Regier. Begierde / anno 1659. wiederumb erwöhlet worden /
zu wege gebracht und verursacht; Wie denn J. Churf. Gn.
fürnehmlich / wiewohl ohn einiges hierbey habendes interesse
oder Befugnis / urgiret / als ob die Wahl der Bierherrn an. 1659.
dem Recess de anno 1655. nicht gemas vorgangen / sondern dem-
selben / in unterschiedenen Stücken / zu wider gehandelt / und der
Lemprecht ungebührlicher massen in der Wahl übergangen worden
were? Welches J. Churf. Gn. nicht also hin passiren lassen /
sondern die Bürgerschaft / (von deren jedoch niemand einige Be-
schwerde dis fals geführt) bey ihrer Wahl Freyheit erhalten und
schützen wolten; also / daß wer daran / daß Lemprecht nicht geweh-
let worden / ursach und schuldig were? so wohl auch / über den Ver-
stand des Recesses de anno 1655. inquiret werden müste; Vor
Erörterung aber dieses Puncts / wegen der anderen / die Contra-
ventiones der Restitutions Recessen betreffenden Sachen / als
welche ohne das geringschädig weren / nichts vorgenommen werden
könnte: So ist es doch / durch Vermittelung des Kayserl. und respe-
ctive Churf. Mainz. Rahts und des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-
Gerichts Fiscaln, Heren Philip Werners von Emmerich /
als Kayserl. Mit Commissarii, so aber wegen seines Schwachheit
nicht auf Erfurt reisen können / zur Conferentz über sothanen
Contraventionen gediehen; worunter denn auch diese angege-
ben worden; Daß der Raht von Zeit aufgerichteten Recesses das Gebiht
vor J. Churf. Gn. und dero Erbstift unterlassen.

Des Rahts Abgeordnete aber haben solches vor keine con-
tra-

Convention gehalten/weil der auf das Instrumentum Pacis gerichtete Restitutions-Recess besaget/ daß das Gebet vor J. Churf. Gn. anderer Gestalt nicht/ als *eo modo & intentione*, wie es *ante motus bellicos* gebräuchlich gewesen/ geschehen solte. Weil nun die *ante motus bellicos* anno 1624. 25. und 26. verlichtete preces zu keinem andern intent angesehen/ als daß Gott die damals vorgewesene *tractatus* segnen wolte/derogleichen auch iezo geschehe/ In deme wiederum Handlung mit J. Churf. Gn. vorweres. So haben sie gebeten/diese Sach mit ihren Obern selbst in loco vornehmen zu lassen. Denn es stiele ihnen dieselbige allzuschwer/ also daß zu förderst der Racht/ das Ministerium und die Vormünder von der Gemeinde/ hierüber vernommen werden müsten. Dannhero dieser Punct auf Kayserliche allergnädigste decision ausgestellt/ und von des Rachts Abgeordneten darfür gehalten worden/ es mögte ehender kein Decisum erfolgen/ als wann zuvor gemeine Stadt mit ihrer Nothdurft an gehörigem Orthe/ nach Anleitung des *Religion-Friedens und Instrumenti Pacis*, zumahl/ weil *quoad qualitatem intentionis & modi*, weder in dem *Decreto anno 1650.* noch sonst bey den *Actis* einige mehrere Ausführung/ als daß man nur *pro causa* gebeten/befindlich/ gnugsam gehört seyn würde.

Als aber obhochgedachter Baron von Schmidburg aus Mainz/dahin er verreiset gewesen / wieder alhier ankommen; Haben demselben die Chur Mainz. Beampten hieselbst Ache *Puncta* (deren einer den punctum Precum betroffen) so theils zur decision, theils uff weitere Information und Einnehmung des Augenscheins/theils uf würckliche Execution, in der zu Mainz vorgangenen Handlung/ausgesetzt gewesen/ übergeben; welche dem Racht communiciret / und von demselben die überleg- und expedirung solcher Sachen/etlichen Persohnen aus denen Rächten aufgetragen worden/die denn am 24. Septembris ihre relation abgelegt; Aber wegen des puncti Precum nichts erinnern wollen/ sondern gebeten/ weil er von grosser Wichtigkeit / sie entschuldiget zu halten; denn es müste zu förderst der hiesigen Geistlichen Bedencken hierüber eingehohlet werden. Nach

Nachdem nun Rahtsmeister und Raht/auf die in ein und andern Puncten nöhtig gewesene Besichtig- und Erkundigung / Ihre Erklärung gethan/ des Gebehts Puncts halber aber eingewendet / daß mit dem Evangelischen *Ministerio* unterrede gehalten werden sollte : So haben die Chur Mainz. Beambte den 24. Octobris hierauf repliciret : Daß Sie den *punctum precum* zu der Röm: Kayf. Mayest. allergnädigsten *decision* nochmals ausgestellt seyn ließen.

In deme nun auch sonst der Kayserliche Herr Commissarius, auf ratification mehr berührter Mainz. zu Schwalbach geendigten Handlung hart gedrungen ; Darinn aber über obige acht/noch Neun Puncta sich befunden / welche vor andern ganz newerlich und hochbedencklich gewesen :

So haben Raht / Rächte und Vormünder mit der ratification an sich gehalten / und auf solcher 9. Puncten aus heb- oder annehmlicher Erleuterung bestanden. Derohalben denn mehr hochbesagter Herr Commissarius vermittelt / daß zwischen obberührten Beambten und dem Raht conferentien darüber gepflogen/ auch von J. Churf. Gn. selbst den deswegen endlich etliche gnädigste Declaration ad Commissionem gethan worden. Denn/obgleich der Herr Baron remonstriren wollen / wie solche Sachen vö keiner importantz weren; So habē doch die Vormünder dieselben so wichtig erachtet/ daß Sie/ohne ihrer Companen Vorbewußt/sich nicht resolviren könten / und derowegen am 29. Octobris, umb Vergünstigung/daß Sie denenselben davon Part geben möchten/ gebeten : Welches aber der Herr Baron abgeschlagen / und einen OberRahtsmeister/ so damals/unter denen Rahtspersonen der andern 4. Rächte/*primum locum* gehabt/wegen seines *voti*, so auf Erhaltung des Herkommens geziehet/ von seiner OberRahtsmeister Stelle per Decretum *suspendiret*, und im Hause *arrestiret*, auch Rächten und Vormündern/selbigem Tages bey 1000. Rthal. Straf auferleget/nicht ehender vom Rahthause zugehen / wenn Sie auch bis umb 12. uhr des Nachts darobey bleiben solten/ Sie hetten denn eine annehmliche categorische
resolva-

resolution über obgedachte 9. Puncta gefasset. Wor-
 auf zwar der regierende Racht von denen anwesenden anderen
 Rachts Personen und Vormündern ehender niemanden wollen
 vom Rachtthause gehen / auch deswegen alle Thüren versperren
 lassen; Jedoch aber dieselben des Abends dimittiret, dieweil sich
 der Obersterherz Limprecht / der nur an Eroberung des Regi-
 ments gearbeitet / benebenst anderen / derer deliberationen ent-
 zogen / und die wenigen praelentes die Sach alleine nicht über sich
 nehmen wollen: Gestalt denn folgenden Tages den 30. Octobr.
 eine anderweite consultation angestellet / eine mehrere Erleute-
 rung viel berührter Puncten projectiret / der Kaiserl. Commis-
 sion eingereicht / und daß Limprechten / bey denen deliberationibus
 zu erscheinen aufferleget werden möchte / gebeten worden. Sin-
 temahl ob dessen absenz, und erwehnten OberRachtsmeisters su-
 spension, sich eine solche *alteration* und schrecken ereugnet / daß / da
 den 3. Novembr: zu abfassung einer endlichen resolution der re-
 gierende Racht die anderen Rächte und Vormunder convociret /
 nicht mehr als 16. Personen erschienen: Massen denn / besag des
 der Kaiserl. Commission selbigen Tages mit der Erklärung / de-
 rer sich die anwesenden verglichen gehabt / übergebenen Verzeich-
 nisses / 74. Rachts Personen / und über hundert Vormunder auf-
 sen gebliebē / und also der also genante Schwalbachische Receß vō dem
 wenigsten Theil der Rächte und Vormunder / jedoch auch nicht
 ohne sonderbare *concussio* und *intimidirung* / beliebt worden ist.

Wiewohl nun quoad punctum precum der Racht nur allein
 des Ministerii schriftliche Erklärung übergeben; welche darin-
 nen bestanden / daß / wie Sie sich hiebevōr allezeit erbotten / dasern
 und so offt zwischen J. Churf. Gn: zu Mainz und hiesiger
 Stadt Tractaten vorgehen möchten / *ea intentione & modo*, auf
 des Rachts freywillige Anordnung / wie *ante motus bellicos* geschehen /
 das Gebeht zu verrichten; Sie es auch also für dißmahl darbey be-
 wenden liessen: So hat doch mehr hocherwehnten Freyherrn von
 Schmidburg beliebt / das *decisum*, so jedoch auf die Röm.
 Kays. Mayest: selbstn aller unterthänigst gestellt worden / oder

doch allenfals der gesambten Commission, wenn sie darzu instruiert gewesen were / zugestanden hette / den 16. Novembr. also zufallen; Daß das Gebeht vor J. Churf. Gn. auf nechstkünfftigen Sontag werckstellig gemacht / und das *factum*, dem *Recess* gemäß / ohne weitem Anstandt *præstiret* werden solte.

Daß nun das *factum* von anno 1650. her allezeit *Recessmäßig* geschehen / und die *preces* nur *temporarie* & *voluntarie* gewesen sind; ist oben allbereit zur gnütze dargestellt. Nichts destoweniger aber von dem Kayserl. Herrn Commissario auf ein *factum precum*, *in perpetuum permanens*, gedrungen worden: Gestalt dann Derselbe zu solchem Ende eine Clausul, welche dem gemeinen Gebeht / so nach allen Predigten die Geistlichen zu verrichten pflegen / einverleibet werden solte / projectiret, und dem Racht dieses Inhalts überreichen lassen: *Forma precum*; Vor die Röm: Kayf. Manest. alle Christliche Könige / Churfürsten und Stände / und dergestalt vor J. Churf. Gn. zu Mainz / daß Gott dero Gemüht regierē wolle / daß die zwischen J. Churf. Gn. und uns schwebende *differenzen*, zu gemeiner Stadt Wohlfahrt ausschlagen mögen.

Hierbey hat der Herr Baron vielfältig und hochberheürlich *sinceriret* / daß dieses Gebeht im mindesten nicht der Stadt an der Religions- oder anderen Freyheiten nachtheilig seyn solte; mit versprechen / derenthalber von J. Churf. Gn. genugsame Versicherung für die Stadt zu verschaffen. Welches der Regierende denen anderen Rächten vorgetragen; Die denn dafür gehalten / wenn die vertröstete *assecuracion* also erfolgen / und so wohl das Ministerium, als die Vormunder und gemeine Bürgerschaft / darein willigen würden / daß durch Einführung nachfolgender *Formula*, die Sie projectiren und dem Kayf. Herrn Commissario vortragen lassen / das *disfällige Postulatum* erfüllet werden könnte. Wir bitten auch den lieben Gott / daß Seine Allmacht Ihrer Churf. Gn. zu Mainz *consilia* dergestalt leiten und regieren wolle / damit die zwischen Derselben und gemeiner Stadt noch obhandene *differenzen*, zu unserer und unserer Nachkommen Wohlfahrt / glücklich erörtert werden mögen.

An

An dieser formula haben die hiesigen Chur-Mainz. Be-
 ambten sonderlich dieses desideriret, daß auf die Wort: Ihr
 Churf. Gn. zu Mainz / gesetzt werden mögte: als unsers gnädigsten
 Herrn/ und daß die Consilia auch gereichten zu des Reichs Wohl-
 fahrt: Inmassen dieses desiderium, unter oft hochbesagten Herrn
 Commissarii eigener Hand/ bey denen Actis befindlich/ aber von der
 Stadt nicht beliebt worden ist. Weil nun derselbe / zeit weh-
 render seiner allhiefigen Subsistenz, wohl gemercket/ daß/ auf solche
 maß / und dafern nicht unter denen Raths Persohnen / und zu-
 mahln unter denen / so in den Obern stellen begriffen / änderung
 vorgehen / insonderheit aber vorernandter Simprecht/ nebenst de-
 nen/ so er thme aus denen vornehmsten der Räte anhängig ge-
 macht / und sich denen deliberationibus publicis geraume Zeit
 entzogen/ noch länger davon bleibē solten/ Er schwerlich zu seinem
 intent vollkommenlich gelangen würde: Als hat Er fleissig beför-
 dert/ daß der regierende Ober Bierherr Egidius Ilgen/ (der sich doch
 keinerley weise in solch Ampt getrungen gehabt / sondern dasselbe
 auf ordentliche Wahl / als ein gehorsamer Bürger / und zu ver-
 meidung der/ in dessen Verweigerung/ in denen Statutis determir-
 ten Straffe/ übernehmen müssen) auf ikt gedachten Simprechts in-
 ständiges urgiren/ durch ein Kayserl. Commissions Decret ab of-
 ficio removirt, und hergegen Simprecht den 20. ejusdem denen 5.
 Räten/ auch des folgenden Tages denen Vormundern von der
 Gemeinde/ ohne einige Recessmäßige Wahl oder sug / zu einen Ober-
 Bierherrn vorgestellt: also das vö uhralter Zeit herbrachte/ und
 nach anweisung des an. 1654. aufgerichteten Recesses der Stadt
 zustehende Wahlrecht / durch alleinige Veranlassungeben des je-
 nigen/ so eusserlichen Schein nach/ vor anderen dasselbe defendiren
 wollen / in disputat gezogen / und mercklich benachtheiliget
 worden.

Als nun entzwischen der Kayserl. Commissarius oft höchster-
 melter J. Churf. Gn. von der in puncto precum bis dahin
 vorgangenen Handlung Bericht erstattet: Haben J. Churf.

Gn. laut des von hochgedachten Herrn Commissario, loco *affec-
rationis*, aus dem Churfürstl. an den Herrn Commissarium abge-
lassenen Schreiben/dem Racht communicirten Extracts, sich gnä-
digst vernehmen lassen/ daß Sie es endlich bey des Rachts disfalls ge-
thanen schriftlichen Erklärung bewenden lieffen/auch dem hiesigen Gerichts-
Schultheissen *D. Pappo* anbefohlen hetten/ in dero Rahmen nicht weniger
solche *declaration* hinwieder vor der *Commission* zu thun / und den Racht
dabey zu versichern/daß Sie zu Nachtheil derer der Stadt von J. Churf.
Gn. Vorfahren *concedirten* und habenden Freyheiten / Recht und Ge-
rechtigkeiten nichts begehreten/ sondern vielmehr dieselbe dabey allerdings
zu schützen gemeynet weren. Nebenst communication dieses Ex-
tracts aber / hat der Herr Baron eine andere *Formulam precum*,
so in Churf. Mainz. Cankeleny aufgesetzt und geschrieben gewes-
sen/ zu placitiren begehret / welche also lautet: Wir bitten auch
den lieben Gott vor J. Churf. Gn. zu Mainz/ als unsern gnädigsten
Herrn und dero Erbstift/daß Seine Allmacht Dieselbe in gutem Wohlstande
erhalten/und deren *Consilia* dergestalt leiten und regieren wolle / daß solche
so wohl zu erhaltung beständiger gemeiner Reichsruhe/ als glücklicher hin-
legung aller bis dahin entstandener Mißhelligkeiten / zu unser und unserer
Nachkommen gänzlicher Beruhigung und Wohlfahrt gedeyen mögen.

Demnach nun der Racht über dieser formula den 29. Nov.
styl. v. mit denen Eltesten Meist. r und Vieren deliberiret; haben
Sie einmühtig vor rachtsam und nöhtig befunden, bey dem Herrn
Baron umb eine gewisse Verwahrung/daß nemlich das Gebeyt *pro*
Persona Reverendissimi, gemeiner Stadt an ihren Gerechtigkeiten
nicht schädlich seyn/nach dahero einige *nota superioritatis* genommen wer-
den/und daß es bey der *pag. 16. in f.* angeführten *formul* verbleiben möchte/
anzusuchen.

Ohngeachtet nun hieraus keine Bewilligung zu inferi-
ren gewesen: So hat dennoch vorbenandter Simprecht / als
welcher auf Einführung des Gebeyts je und allezeit fest be-
standen / es dahin dirigiren wollen / daß eine solche Erklärung
ad *Commissionem* ausgefertigt werden sollen / wie der Herr
Baron dieselbe letztgedachter massen / vorgeschrieben/ und zu dem
Ende ihm eine also lautende *notul* aufs Racht auß mit gege-
ben: Nemlichen: Es thät der Racht das von J. Churf. Gn. zu Mainz
abge-

Abgebene project in puncto precum wiederumb zurück geben / und
 weiln J. Churf. Gn. auch der Herz Baron sich vielfältig dahin erkläret
 hetten/das höchstbesagte J. Churf. Gn. zu Nachtheil hiesiger Stadt nichts
 sucheten / sondern vielmehr dieselbige bey ihren Privilegien und Ge-
 rechtigkeiten schützen wolten / gemeine Stadt ehest erwehnte formulam pre-
 cum placitiret / und in obiger confidenz einwilligte. Gestalt denn / er
 Simprecht dannenhero angeordnet / daß nach solcher des Herrn
 Barons abgefaste notul eine Erklärung verfertigt / und derselben
 vorgehendes ChurMainz. project der formul gänzlich einverlei-
 bet werden müssen: Worbey aber der von dem Raht und denen
 Eltesten Meister und Bierern desiderirten Verwahrung nicht ge-
 dacht / in dessen Anmerckung die zur insinuation dieser Erklärung
 Deputirte, bey Simprechten / pflichtschuldige Erinnerung zuchun
 veruhrsacher worden: Womit Sie aber ratione dictæ formulæ
 bey gedachtem Simprechten keine änderung erhalten / sondern nur
 das Wörtlein: Als / aussen gelassen / und nach besagter Eltesten
 Meister und Bierern monito die Bedingung / daferne J. Churf.
 Gn. hierdurch zu Nachtheil hiesiger Stadt Freyheiten / Herligkeiten / Rechte
 und Gerechtigkeiten / nichts suchen wolten noch würden / angehefret wor-
 den ist.

Als nun gedachte Personen dem Kayserl. Herrn
 Commissario solche Erklärung insinuiret; Hat Er nach
 derselben verlesung / nicht allein den Abgeordneten angedeutet /
 weil man J. Churf. Gn. dasjenige / so Deroselben vorn / in dem
 Gebeyt / gegeben würde / Ihr hinten (das tezo angeregte der Erklä-
 rung angefügte *reservat* meynend) wiedernehmen wolte; daß
 Ihme solche resolution nicht annehmlich were; Sondern hat
 auch zugleich die Erklärung corrigiret / die Worte: Herligkeiten /
 sambt dem ausdrücklichen Vorbehalt / ausgestrichen / und an statt /
 nichts suchen thäten / nichts begehreten / gesetzt. Welche von dem Herrn
 Baron solcher gestalt corrigirte von denen Deputirten wieder zu-
 rückbrachte Erklärung / der Ober Bierher: Simprecht / ohne des Rahts
 wissen also mundiren und der Kayserl. Commission sub
 signato 30. Novembr. 1660. einantworten lassen. Es ist
 aber dieses Werck erst nachgehends den 12. Decembr. st. v. und also
 zwölf ganzer Tage hernach / denen gesambten Nächten / auch Vormun-
 dern

bern von Vierteln/Handwerckern/und derer vor den Thoren der-
gestalt vorbracht worden: daß der *punctus Precum* hette zur Wichtig-
keit zu bringen seyn wollen/ und hierinnen der Regierende Racht mit Vorbe-
wust der Eltesten Meister und Biere/ eine solche Erklärung gethan/ daß Sie
darfür hielten/es würde das Gebeht oder dessen Einführung gemeiner Stadt
zu keinem Nachtheil gereichen; Immassen samdt dieser/im Nahmen
des Rachts/durch Limpredten allein/ mit connivenz des damahligen
eingeschreckten OberRachtsmeisters/ausgestellet/ aber dem gut
befindnen der Eltesten/Meister und Biere/welche auch davon eben
so wenig/als die Membra des regierenden Rachts/gesehen oder ge-
wust/abgemässen Erklärung/ ob angeführter Extract des Churf.
Handbrieffleins/und D.Papij ad Commissionem gethane schrift-
liche declaration zwar öffentlich abgelesen worden: Es haben
sich aber die wenigsten aus den Rächten alsobalden begreifen kön-
nen; sondern ihre Gedancken allerdings auf die erste von ihnen be-
liebte und p.16.in f.aufgeführte formul dergestalt gerichtet gehabt/
daß sie vermeinet / es würde also das Gebeht pro Persona Reve-
rendissimi ohne Nachtheil geschehen können/ wenn man zumahl
durch gnugsame Versicherung der dßfals habenden Baysorge
entnommen seyn möchte:

Noch weniger aber haben die Vormunder/ (deren etliche
umb deswegen/ daß sie ihre displicenz ob denen vorgangenen
Proceduren zu sehr spüren lassen/ *excluderet* und *arrestirer* gewe-
sen) ohne reiffere Bedencken / und ohne Vorbewust ihrer Viertels-
Zunft-und Gemeindts genossen sich zu begreifen vermocht. Welche
Bestärkung der Obervierheri Limprecht auch wohl verspüret/und
dahero nicht/wie sichs gebühret/einen jeden Vormund in specie,
ob er das Gebeht willigte? gefraget; Sondern/ nach dem etliche
sich vernehmen lassen/wie diese Sach zu schwer were / und der Stadt so
wohl an der Religion als andern Freyheiten sehr nachtheilig fallen köndte/
wenn man nicht dargegen mit einem kräftigen *Revers* versichert werden
solte/dahero sie ihren Mitbürgern nichts vergeben köndten / sondern deren
Consens in dieser wichtigen Sach vonnöhten hettens; hat er geantwortet/
oben sassen Leute (die Rachtspersonen meinend) die es besser als sie ver-
ständen/ und: Es würde feste gnug verschrieben werden: Gestalt dann

auch

auch von den übrigen/nur zwey oder drey Vormunder/die er be-
 fraget/sich *categoria* resolviret/die andern aber/und bevorab der
 merste Theil/gar nicht befraget worden/also weder ja noch nein darzu
 sagen können; Dessen ohngeachtet aber hat Simprecht/ als ob
 Räte und Vormunder/ daß das Gebeht vor J. Churf. Gn.
 geschehen solte/ganz einstimmig wehren/ geschlossen/ und ob schon
 damahls unterschiedene Vormunder nicht zugegen gewesen/ den-
 noch dem Protocoll deren Nahmen ingesamt einverleiben las-
 sen; Damit er nur die Majora desto besser bescheinigen mögte:

Daß nun auß vorerzehlten Verlauf eine freywillige/ohne *con-*
ditionirte und beständige transaction oder Verwilligung / welche
 ganze gemeine Stadt binden / und dieselbe darben vor allem
 Nachtheil an der Religion und andern herbrachten Freyheiten/
 Obrigkeiten/Herligkeiten/Recht und Gerechtigkeiten gnugsam
 versichert seyn könnte / geschlossen werden solle: Dessen hat sich
 das hiesige Ministerium nicht bereden lassen / noch dadurch von
 dem Decreto anno 1650. deme Selbiges allezeit nachgesetzt / und
 ferner zu folgen bereit gewesen / abwendig gemacht werden mö-
 gen: Sondern es hat Dasselbe weitläufftig und gründlich dedu-
 ciret/daß derjenige/ so das Gebeht pro Eminentissimo Mogun-
 tino, auf Art und Weise/wie es begehret/ und aus was Gründen und
 Ursachen es gesucht würde / also bloß hin willigen wolte/ noth-
 wendig wider sein Gewissen bekennen müste:

1. Daß solch Gebeht von den Herren Moguntinis mit Recht/
 und zwar als ein *Restituendum vi Instrumenti pacis* begehret wer-
 de; Da doch weder Anno 1624. den 1. Januarii, noch auch vorher/
 und ante motus bellicos jemahln dergleichen Gebeht bey hiesigen
 Evangelischen Kirchen bräuchlich gewesen: Derohalben was
 nie gewesen/oder nie als ein Recht dem Erzbischof Mainz ante mo-
 tus zukommen/auch kein *Restituendum* heißen könnte.

Man müste ferner wider Gewissen bekennen: 2. Daß
 solch Gebeht von dem Räte / vermög Restitutions-Recessus de
 anno 1650. mit gutem Willen were beliebt worden; Dadoch be-
 fandt/ daß der *punctus Precum*, ohne und wider des Raths wissen und
 Genehmhaltung/ auch nicht ohne *protestation*, dem Recess einver-
 leibt worden. Item.

Item man müste wider Gewissen bekennen 3. daß besagtes
 Gebeht auf erstgedachten An. 1650. aufgerichteten Recess sich gründete.
 Da doch der klare Buchstab hiesige Stadt auf keine andere Art
 oder intention pro Eminentissimo Moguntino zu behten allen
 fals verbindete/ als wie ante motus bellicos geschehen: Aber ohn-
 läugbar / daß man nur/ wenn *Tractaten* obhanden gewesen / pro
eorundem felici successu gebehten.

Man müste wider Gewissen bekennen 4. Daß das Jus Emi-
 nentissimi Moguntini solch Gebeht ernstlich von dem Ministerio
 zusuchen / sich auf eine ohnverwerffliche endliche Zeugen Aussage be-
 gründete; Da doch/ wie es mit solcher Zeugen aussage beschaffen/
 am Tage/ inmassen oben allbereit mit mehrern angezeigt.

Man müste wider Gewissen bekennen 5. daß oftsbesagtes
 Gebeht von allendarzu gehörigen einhellig und einmühtig beliebt und
 gut geheissen worden; Da doch im Gegentheil bekantlich wahr/
 daß (1.) wenige/ oder wohl nur eine einzige Person mit der Bewillt-
 gung/ im Nahmen des Nahrs/ geeilet/ ehe noch wegen der vö Dem-
 selben/ und den Eltesten Meister und Vieren bedingten Condi-
 tionen, Nichtigkeit getroffen worden; (2.) Die bey der Delibera-
 tion gewesene Nahrs Personen meistentheils entweder aus blos-
 ser Furcht/ oder/ daß sie allzugeschwind/ und ehe sie sich recht besinnen
 können / überreyet worden / es mehr dahin gestellet/ daß geschehen
 mögte/ was nicht zu ändern gewesen/ als/ daß sie freywillig *consen-
 turet* haben solten. (3.) Die gesambre Bürgerschaft und *Commun-
 itas* noch gar niemahln deshalb befragt/ noch auch denen Vormun-
 dern gestattet worden/ daß ein teglicher mit seinen Companen/ wie
 doch in weit geringern Dingen zugeschehen pflegt / sich unterreden
 dürffen; Zugeschweigen/ daß auch nur die Vormunder würcklich
 eingewilliget haben solten; sonderlich aber (4.) das *Ministerium*
 welches ja auch *aliqua pars Civitatis*, und/ nach wohlherbrachtem
 Christlößlichem Gebrauch/ zumahl in einer so schweren Religions-
 und Kirchen Sach/ mit seinem gutachten/ bevorab auf ihr inständ-
 des/ bey denē regierenden Obern gethanes/ bewegliches suchen/ und
 darzu erfolgtes versprechen/ auch gebührlich hette gehört werden
 sollen/ allerdingz hindangesezt und übergangen werden.

Man

Man müste weiter wider Gewissen bekennen/ 6. daß solches von ganz unvermeidlicher und ohnumgänglicher Nothwendigkeit sey: Da doch ohnlaugbar/daß auf ihr/der Ministerialen, so vielfältiges Begehren / niemand die rechte eigentliche End-ursach ihnen anzeigen wollen/ warumb iezo deßhalber in Sie getrungen würde.

Man müste wieder gewissen bekennen 7. Daß oftgenandtes Gebeyt gemeiner Stadt und dero Einwohnern zu keiner zeit an ihren habenden Geist- und Wellichen privilegien nachtheilig seyn könnte: Dadoch bekantlich wahr/daß/obwohl die/geschene Sincerationes daß in lauterē/ledennoch nicht allein das *factum praesens* selbigen zuwider liesse/ sondern auch/aus vielen dahero albereit formirten nachdencklichen *assertionibus*, starck zu vermuthen were/daß durch eben dieses Gebeyt ein Grund geleget werden mögte/vermittelst der darunter anzielenden *Omnimoda*, die Stadt/wieder das *Instrumentum Pacis*, und den darinn confirmirten Religionsfrieden/zu kräncken.

In dem nun dahero das Ministerium die Ablebung oftrührter Gebeyts formul difficultiret/und sich darzu nicht bequeme wollen/Sie wehren deñ in ihren Gewissen/dieses scrupuli halber/tranquilliret; Hat das Durchläuchtigste Fürstliche Haus Sachsen/bender linien, sub dato den 8. und 11. Januarij Anno 1661. dem Raht in Schrifften/wie auch den 19 ejusdem, durch eine fürnehme Gesandtschaft *quādiā* anfügen lassen/wie Ihre F. F. S. D. D. D. befremdblich vernommen/ daß der Raht eine gewisse Gebeyts formul, auf den Canzeln der Evangelischen Kirchen abzukündigen/eingewilliget/ darinnen vor den Herrn. Churfürsten zu Mainz und dessen Erbstift dergestalt gebeyten werden solte: daß Gott der Herr dieselbe bey wohlstande erhalten wolte/ mit dem anhang/daß dero *Consilia* zu gemeiner Reichsruhe und insonderheit zu der mit der Stadt habenden *differentien* Beylegung ausschlagen mögte. Es wehre auch Ihren F. F. S. D. D. D. dabey vorkommen/was in Anno 1650. und hernachmahls Anno 1655. auch iezo letztlich dieses Gebeyts halber fargelauffen/und daß das Erb-Stift Mainz/ ohnerachtet die wahrhafte formul, welcher man sich *ante motus* von Anno 1615. biß 1618. gebraucht/

D

vorge-

vorgelegt/ dennoch mit Zeugen behaupten wollen/ es wehre *simpliciter pro persona* des Herrn Churfürsten gebehren worden. Wie sie nun allenfalls/ daß diejenige *formul*, so *ante motus*, wann man *Tractaten* gepflogen/ im Brauch gewesen / auf denselben fall wieder eingeführet würde/ dahin gestellet seyn ließen: Also hätte doch/ weder nach dem *Recess* An. 1650. und dessen gesundem Verstande/ ein mehrers dem Raht auferlegt/ noch in *Ecclesiasticis*, zu wider dem *Religions-Frieden* und *Instrumento Pacis*, demselben masse gegeben/ oder *Vertragsweise* ein mehrers bewilliget werden können: Sondern wehre vielmehr diese *precipitirte* Einwilligung also beschaffen/ daß Sie ein grosses Nachdenken / des *Ministerii* und Christlicher Gemeinde/ ja der ganzen Bürgerschaft und unterthanen / so wohl männlich/ der solches Gebehrt/ aus umbliegenden Landen hörete/ veruhrsachen würde / auch zumahl nicht ohne Abbruch des / dem Chur- und Fürstl. Hause gebührenden *Respects*, abgehen könnte oder mögte / und hette man Ihres Versehens / Chur Mainz. seiten es bey der alten *general form*, darinnen man vor J. Kayf. Mayest. und alle Christliche Könige/ Chur- und Fürsten/ also auch für seine Ebd. so wohl als Sie *in effectu* hätte/ wohl bewenden lassen / im allerwenigsten. aber mit vermeinter Zeugen Aussage/ die obngezweiffelte *formul*, die bey des Rahts *Reposituren* und *Acten* sich gefunden/ *disputirlich* machen sollen oder können; Sintemahl kein Zeugnis nach so langen Jahren etwas gewissers / als was der schriftliche Aufsatz mit sich brächte / aussagen können: Hette auch der Anno 1650. getroffene *Recess* in *effectu* dieselbe *formul*, in dem der *modus* und *intention* *ante motus* gehalten worden/ nicht geunbilliget. J. J. J. E. D. D. D. sähen auch nicht/ wenn gleich eine Chur Mainzische *declaration*, wie Sie berichtet weren/ der Stadt wiederfahren/ daß nemlich Derselben dis Gebehrt an denen vom Erzstift erlangten und habenden Freyheiten und Gerechtigkeiten ohnmachttheilig seyn solle/ wie gleichwohl das allenthalben besorgliche *prejuditz*, und beschwerliche nachtheilige *Consequentz* wirklich *precavirer* sey; Vielmehr hette der Raht sich erinnern sollen/ daß Er dem Chur und Fürstl. Hause mit Lehnspflicht und *ratione* des Erbschutzes/ auch sonst verwandt were / und also ja so viel / und noch mehrere ursach hette/ vor höchstbesaaten Hauses Wohlfahrt und Verleyhung guter Rahtschläge den lieben Gott anzuruffen. Derowegen J. J. J. E. D. D. D. bey solcher gefährlichen Meinung stillzusitzen/ nicht

zu:

zu verantworten seyn / sondern Sie den Racht/bey seiner schweren Pflicht/
gnädigst ermahnet haben wolten / nechst betrachtung ihres eignen Estat und
höchster angelegenheit / alles *Privatanliegen* zurück/und den J. J. J. J.
D. D. D. schuldigen *respect*, höchst unbilliger weise/und zu schwerer Ver-
antwortung/ nicht auffer Augen zusehen / sondern es dahin zurichten/ daß
die oben bedeutete oder dergleichen *formul* entweder nicht eingeführet/
und da es geschehen/also fort wieder abgethan werden / oder da man sich
derselben in ansehung *Rays. Commission*, oder bereits geschehener Bewilli-
gung zuentbrechen nicht vermeinte/nebenst des Herrn Churf. zu Mainz
Ed. auch des Chur und Fürstl. Hauses Sachsen zugleich mit zugeden-
cken; und die Gebichts *formul* also abfassen zu lassen: Daß der liebe
Gott vor höchstgedachte Chur und Fürsten / unsere allerseit gnä-
digste Herren/auch dero respective Erstifter/Land und Leute bey
Wohlfande erhalten / und die Rachtschläge zu gemeiner Stadt
Wohlfart und Ruhe/auch zu beylegung bereits entstandener und
vorkommung neuer differentien mit der Stadt / benedeyen und
und segnen mögte. J. J. J. J. D. D. D. erklärten sich zugleich in
eventum gnädigst dahin / daß solche *formula* dem Racht und gemeiner
Stadt zu keinem *prejuditz* und Nachtheil an ihren herbrachten Freyheiten
und Gerechtsamen/noch zu newerlicher Aufbüdung mehrerer Pflichten oder
einiger Schuldigkeiten/als J. J. J. J. D. D. D. der Racht ohne das Rechts-
und Herkommens wegen zu leisten und zuthun hette / von ihnen gedeutet o-
der angezogen werden solte.

Diese gnädigste remonstration und ansinnen/hat dem *Rays.*
Herrn *Commisario*, mit deme auch obhochgedachte Fürstl. Ab-
gesandtschaft in dieser Sach eine sonderbahre conferentz gehal-
ten / mehrgenandter *Obervierherz Limprecht* communiciret, und
im sitzendē Racht zwar auch verlesen lassen/ da daß solche vor meh-
rere zubringē beschlossen/und so daß J. J. J. J. D. D. D. unter-
thänigste Erklärung darauf einzuschicken versprochen wordē: Es
ist aber deren keines erfolget; Ja ob gleich ehest hochgedachte
Fürstl. Gesandtschaft/gegen die damahlige Rachts Deputirte meh-
rere mündliche Vorstellung und sonderbahre bewegliche *prote-*
station gethan und eingewendet/hiervon auch so balden umständ-
liche schriftliche *relation* erstattet/und dem *Limprecht* / als regieren-

den Obervierherin/zugestellet worden: So hat jedoch derselbe solches nicht einsten vor den sitzenden Rachtbracht / sondern allerdings *supprimiret* / auch mehr hochermelte Fürstl. Gesandtschaft / zu der Stadt nicht wenig unglimpf / über vielfältige deswegen beschehene Erinnerungen / ohne einzige hauptsächliche Antwort von Hinnen reifen lassen: Wie denn auch bald hernach oft hochgedachter H. Commissarius abgereiset / und das Ministerium ihre endliche Erklärung / Ihme nachzuschicken / angewiesen worden. Wiewohl Sie nur solche resolution 8. Tage nach erwehnter Abreise zu Racht Hause insinuiret, solche auch dem damaligen Obervierherin Limprechten / als welchem alle an den Racht haltende Schreiben zur Eröffnung eingeliefert werden müssen / überreicht / und dem Herrn Baron solche nachzuschicken gebeyten worden; So ist es doch wider Versprechen / ohnwissend des Rachts/deme auch diese Deduction und respectiv Erklärung nicht einmahl vorgetragen worden/nachgeblieben: Gestalt denn solche / weil sie gedachter Obervierherin bey sich behalten / beyr höchstlöblichen Kaiserl. Reichs Hoffraht in keine consideration kommen können; Dahero auch umb so viel mehr ein widriges Decret vor die Stadt erfolgen müssen / dieweil besagter Limprecht / nicht allein die auf dem Racht Hause gehaltene *Protocolla*, sondern auch die vermeintlich wider das Ministerium von einem Theologischen und einem Juristischen Collegio eingelegene *Responsa*, ad Commissionem Cæsaream geliefert; Dem Ministerio aber deren gebeytene Communication abgeschlagen / und noch darzu dessen darauf absonderlich gerichtete obige Nothdurft hinterhalten: Alles zu dem Zweck und Ende / damit hierdurch die Mainzische intention umb so mehr befördert und erreicht werden mögte: massen auch solches der Ausgang allzuleidig bezeuget; Denn/obwohl die *protocolla* den *limitatum* Consensum der Rächte nicht undeutlich dargestellet / auch daraus keine wahrhaftige Bewilligung der Vormunder zu verificiren gewesen / gleichwohl aber dieselbe einen von dem Limprecht / als damaligen regierenden Obervierherin / auf die *majora* und zwar *purè affirmative* gemachten

Schluß

Schluss in sich gehalten; so hat jedoch solches freylich nicht wenige consideration gemacht: Zumahl / da demselben ehesterwehnte *Responsa*, dem eusserlichen Schein nach / ziemlich ad stipularet, singular / selbige zwar mit sich gebracht / daß das Ministerium, sich des Gebehrs für J. Churf. Gn. zu entbrechen / nicht befugt / sondern dasselbe / wenn auch schon dergleichen *ante motus bellicos* nicht üblich gewesen / zu verrichten schuldig und gehalten were: Allein es seyud solche / auf *falsa narrata* eingeholete *responsa* ausdrücklich auf dieses præsuppositum gestellet gewesen; daß nemlich die formula *precum* weder von J. Churf. Gn. noch von der Kayf. Commission vorgeschrieben (wie doch gleichwohl geschehen) sondern von dem Rahte / als *penes quem jura Episcopalia*, Krafft welcher Er / in Kirchen Gebräuchen / Anordnung zu thun befugt / abgefasset / und ins Mittel gebracht sey; Dann auch so wohl vermittelst J. Churf. Gn. selbst eigener / als der Kayf. hochansehnlichen Commission gnädigster und gnädiger Versicherung / daß der *punctus precum* keines weges zu einzigem Eintrag der Stadt habenden einiger *jurium Ecclesiasticorum* und anderer / nach allgemeinem Friedensschluß angesehen sey / die Stadt sich gnugsam verwahret / und ihre *Jura* conserviret hette. Wie denn auch das Churf. Sächsische Wohllobliche Ober Consistorium zu Dresden / bey deme das Ministerium sich rahts erhohlet / zwar unterschiedene rationes, wie es allerdings nicht unrecht seyn / noch wieder Gewissen lauffen wolte / für Chur Mainz / nach Gelegenheit der Zeit und Erheischung anderer umbstände / zu bittē / bengebracht; Jedoch aber nicht allein gleicher massen / daß der Raht neben der Gemeinde mit solchem Gebehre zu frieden / und selbiges von dem Ministerio begehrete / und der Raht / sambt der Gemeinde / sich gnugsam versichert wissen würden / daß es zu keinem præjudicio der Geist- und Weltlichen Gerechtigkeit gelangen solle / ausser Zweifel gestellet und *pro fundamento* gesetzt; sondern auch ausdrücklich als sonderbahr rahtsamb geachtet / daß / wegen unterschiedener mit einlauffender bedenklicher *rationen*, und nicht nur zu Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / son-

beru auch hiesigen Evangelischen Gemeinden zu Nutz und gut dienenden respecten und ursachen / damit nehmlich allen künftigen gefährlichen Consequentien, so man etwan/bey gelegenheit der Zeit/ der Kirchen und Schulen zu Nachtheil/hieraus folgern könnte/vorgebauet / und die hohe Glaubens Genossen sich der Sachen so dann desto enferiger anzunehmen veruhrsachet würden; auch der Stadt gnädigsten Schutz Herren bedencken/ durch den Rath vorhero/ ehe das Ministerium in angesonnene Behefts formul völlig willigte / absonderlich sinzuziehen seyn wolte.

Angesehen dessen nun hat erst erwehntes Ministerium in der nach des Keyserl: Herrn Commissarij abreise/ nehmlich den 28. Januarij st. v. zu Rathhause insinuirten Deduction, so demselben nachgeschickt werden sollen/ aber von dem imprecht/wie oberwehnt/ hinterhalten und unterschlagen worden / zwar zum beweglichsten gebehren/in erwegung obangezeigter Gewissens scrupeln, mit oft angeregtem Gebeh nicht ferner also streng (denn Sie vorhin mit hohen Geldstraffen und der suspension bedrohet worden) in Sie zu bringen / noch zu einer solchen Handlung/welche wieder besser wissen und gewissen lieffe/zu nöhtigen / weniger Ihnen / als eine Halsstarrigkeit zu mißdeuten/ sondern solche heilsame Rathschläge zu ergreifen / wordurch alle von hohen Orten / Ihrer aus alleinigem Gewissens zwang abgenöhtigten wegerung halber besorgende schwere Ungnade abgelehnet werden mögte: Jedoch aber sich darneben erkläret/ wenn ie/ unverschosten Falls/diejenigen vom Stadt Regiment / so ihres Orts einmahl in gewisser Maß eingewilliget / und ihr Wort von sich gegeben hatten / auf dem Gebeh pro Eminentiissimo Moguntino mit steiffen Fuß bestehen wolten; daß Sie/die Prediger/in nachfolgende und keinerley andere Wege die angesonnene Behefts formul auf öffentlichen Cankeln zugebrauchen/ gemeinet weren/wenn man zum wenigsten / ihre Gewissen zu liberiren, die in obgedachten Dresdischen Informat Ihnen an die Hand gegebene dreyfache Condition allerdings adimplirte / und demnach Sie (i.) des völligen durchgehenden Consensus und allgemeiner Einwilligung/ nicht allein der gesambren Räte / sondern auch

auch der ganzen Gemeindte und Bürgerschaft/ durch ein öffentliches
 Schriftliches *Attestatum* versicherte/ und zugleich bekennete/ daß
 Sie/ als trewe Evangelische Prediger/ alles enfferste versucht und
 gethan/ was nur zu Hindertreibung des angefohlenen sehr gefähr-
 lichen und viel böser *consequentien* nach sich ziehenden Bebehits / auf ir-
 gend einigerley ziemeude weise/ geschehen mögen; Hierneben aber
 Ihnen ver günstigung zuthun seyn wolte / ehe Sie noch das Ge-
 behr anfangen/ bey ihren vertrauten Gemeinden / worumb und
 wie fern Sie sich bis dahin geweigert/ iedoch nunmehr endlich ein-
 willigen wolten und könten/ einzukommen/ damit Sie an den je-
 nigen/ so der Stadt zum präjuditz über kurz oder lang aus diesem Ge-
 behr gefolget werden mögte/ allerdings keine Schuld tragen dörf-
 ten; Sondern auch die Bebehits formul selbst in etwas anders
 einzurichten/ und vor die *Consilia Eminentissimi Moguntini* der-
 gestalt zubitten: daß selbige nicht allein zu gemeiner Reichsruhe/
 sondern auch zur alleinigen Ehre Gottes / zu erhalt und fortpflanzung sei-
 nes heilige allein seeligmachenden Wortes/ und der rechten wahren Kirchen gu-
 ten Wohlstandes und Friedens etc. glücklich ausschlagen mögten.
 Wann (II.) Sie / das Ministerium, von J. Keyf. Kay. und J.
 Chur. Gn. zu Mainz dergestalt anugsam verwahret und versichert
 würden/ daß durch solch Bebehit kein einiger gefährlicher newerli-
 cher Eingriff in die *Religions* Freyheit und derselben anhängigen/
 auch andere jura, worin sie sich iedoch nicht zumengen begehren/
 sondern solche dem Raht auf seine Verantwortung und Gewissen
 überlassen/ durch aus nicht solle gemeiner seyn/ noch sonsten auf ei-
 nige weise zum despect des Ministerij in consequenz gezogen/ auch
 wofern aus solchem Bebehit das geringste wiedrige künftig gefol-
 gert/ und ihnen angemühet werden solte/ Sie dasselbe weiter zu *con-*
tinuiren nicht schuldig seyn solten noch wolten. Wann (III.) umb
 erhaltung guter Stadtruhe/ sonderlich aber zu mehrer Sicherung der
Religions Freyheit/ auch höchst ermelten Chur- und Fürstl. Haus-
 ses Sachsen höchsterläuchterer raht eingezogen/ und die Fürstl.
 Sächs. gnädigste Schreiben in hoc puncto attendiret würden/ da-
 mit nicht künftig/ dieser precum halber/ mehr difficultät und wie-
 der-

Verwertigkeit erwecket/und etwa der in ein und ander m Fall benöthigste Schus versaget werden mögte. Welchen der Prediger gethanen vorschlag aber zimprecht gar nicht attendiret.

Ob und wie Er aber seiner zur Stadt geleisteten Pflicht in dieser Sach gemäß gelebet habe; Das ist eine aus denē Fragen/welche sich bey gemeiner Bürgererschaft wied ihn ereignen; Worüber der Ausgang dero dißfalls obhandenen Inquisition zu erwarten stehet. Sintemahl die Bürgererschaft ob derer durch seinē Ehrgeiz und eigen Muz der Stadt aufgebürderten grossen unkosten/und andern zugezogenen Ungelegenheiten/(in dem er nit nur mehr hochbesagtem Baron vō Schmidburg alleine über fünftehalb tausend Thaler. von der Stadt Mitteln/mehrē theils eigenmächtig/verehret und zugewendet/sondern auch hoher Potentaten Ungnade gegen den Rahe veruhrsachet/ und das Stadt Regiment in vielen Stücken geschwächet hat) sehr gegen Ihm erhitet worden/ nñ umb Verwahrung seiner Person / und ordentliche *inquisition* inständigste Ansuchung gethan hat; bevorab da Sie vernommen/das Er vermittelst eines durch hochgedachten Herrn Baron Anno 1661 wiewohl nur *in consuetā & generali formā* zuwege gebrachte Kaysertlichen allergnädigsten Protectorij, (welches in seinem allerhöchsten wehrt gelassen wird) sich dieses Orts Obrigkeitlicher ordentlicher *Jurisdiction*, aus sonderbahrem Hoehmuht/ zuentziehen vermeinet/ und hiesigem herkommen/so wohl als der allgemeynen Rechts *disposition* schnurstracks entgegen/nirgend anders als vor dem Höchstsloblichen Kayserl. Reichshoffraht/oder der hochansehnlichen Kaysl. Commission (da doch dessen nicht mit einer Sylaben in tezo angeführten seinem *Prorectorio* erwehret worden) seines verwalteten Ober Vierherrn Amtes halber/red und antwort zugeben schuldig erachte/und dardurch die Stadt in noch grössere Ungelegenheit und weitlenstige Proceß führen wollen.

Wie Er nun hierdurch an einem Theil sein intent, worzu Er sich eines Kayserl. Protectorij bedienen wollen/sarsam eröfnet: Also hat er auch andern Theils/auf Erhaltung der bürgerlichen *affection* gesehen/und zu dem Ende allen Fleißes unterbawet/das off
hoch

Hoherwehnter H. Commissarius, die Ablegung seiner allerunter-
 thänigsten relation und was deren folgig/aufgezogen/oder tedoch
 zum mindesten die publicirung des *per sub & obreptionem* ausge-
 württen Kayserlichen allergnädigsten Decisi so lange aufgehal-
 ten/biß sein/imprechts/Regiment einzmals abgewechselt würde/da-
 mit er sich in puncto *Partitionis & Executionis* Decisorum, bey
 niemanden unter der Bürgerschaft alhier Verdächtig machen
 mögte/hingegen denen Nachfolgern am Regiment aller Widerwill
 und Haß auf den Hals geladen würde. Denn ob wohl mehr
 hochgedachter Herz Baron von Schmidburg den 20. Januarii,
 An. 1661. auf welches Jahr imprecht/weil er in dem vorigen/nach
 remotion Egidij Illgens/nur ein paar Monat zu regieren gehabt/
 sub prætectu Authoritatis Cæsareæ Commissionis, wiederumb
 zum Obervierherm Ambt *designiret* gewesen/von hinnen gereiset:
 So ist doch erst den 11. Martii An. 1662. also nach ablauf 14. ganzer
 Monat/nach dem sich imprechts Regiment geendiget / ein Kayser-
 lich allergnädigst Decisum *sub dato 24. Febr. An. 1662.* und zwar/
 durch die Chur Mainz. hiesige Beambten selbst / *ratione precum*,
 dem Racht Copenlich / mit Vorzeigung des Originals, so sie bey
 sich behalten / *insinuiret* worden / dieses Inhalts: Es were J.
 Kayf. Mayest. unserm allergnädigstem Herin/ durch dero Reichs Hoff-
 recht/Herin Johann Christoph von Schmidburg / Freyherrn/eingelangte
relation, seiner in der Stadt Erfurt verrichteten *Commission*, unter an-
 dern gehorsambst vorgetragen worden / aus was vermeinten uhrsachen sich
 das *Ministerium* hieselbsten zu Verrichtung des Gebehrs vor J. Churf.
 Gn. zu Mainz/alles sein/ermeldten Kayf. *Commissarii*, darwider getha-
 nen beständigen *remonstrirens* ohngehindert/ dennoch *difficultiren* wolle.
 Wenn aber bekant/das/berührten Gebehrs halber/gewisser *Recess* allbereit
 vorhin aufgerichtet/solcher auch von der nechst abgelebten Kayf. Mayest.
confirmiret, und bey der letztern Kayf. *Commission*, zwischen höchstgedach-
 ter J. Churf. Gn. zu Mainz und von allen Rächten und Vormundern der
 Stadt Erfurt eine gewisse Form beliebet worden: Vnd dahero aller-höchst
 gedachte Kayserl Mayest. die von besagtem *Ministerio* vorgeschünzte
 uhrsachen und Bedencken von ganz keiner Erheblichkeit befinden können:
 Als würde demselbigen alles Ernsts auferlegt / daß es bey Straff dem *Recess*
 einver-

einverleibt / und andern ernstem einsehen / berührtes Gebehrt / erwehnter
 formul gemäß / zu bestimbten Ort und Zeit / verrichten / und sich dessen kei-
 nes weges ferner verweigern solle.

Obdenn wohl zu allergehorsambster folge eines hierbey ab-
 sonderlich an den Kaysergangehenen Kayserl. allergnädigsten Re-
 scripts, derselbe dem Ministerio vorgehendes Decretum zugestel-
 let: So hat doch der hiesige Chur. Mainz. Gerichts Schultheiß
 D. Papius sich unterstanden / zu Einführung eines sonderbahren
 Nachtheils / durch seinen Bedienten / erwehnten Ministerio solch
 Decretum intimiren und publiciren zu lassen. Wornit er aber
 nicht admittiret worden / und erfolget ist / nach dem vielbemeltes
 Ministerium auf ihre den 28. Januarii an. 1661. zu Rathhause über-
 lieferte / aber liegend bliebene Deduction und Erklärung sich bezo-
 gen / auch ihr mehrmahliges erbieten widerholet, daß an ost aller-
 höchstgedachte J. Kayf. Mayt: Rath / Räte und Vormunder
 (von denen sich Eimprecht damals zum erstenmahl ohne Anzeig eini-
 ger uhrsach separiret.) den 28. April. allerunterthänigst sup-
 pliciret; Es wolten J. Kayf. Mayest: in höchsterleuchteter
 „Erwegung der Sachen Beschaffenheit / wie solche vermittelst
 „damahl allererst befehener übersendung des Durchl. Fürstl.
 „Hauses Sachsen Contradiction, und des Ministerii Deduction
 „Schriften mit mehrern remonstriret worden / allergnädigst es bey
 „dem im Jahr 1650. disfals ertheilten Decreto, als deme man aller-
 „seits auf begebenheit allergehorsambst nachzuleben / so willigst als schuldigst
 „were / bewachen zulassen / und / die Stadt vor allen sonst besorg-
 „lichen unheil mildtglichst zu bewahren / geruhen.

In solcher allerunterthänigsten Supplication ist unter an-
 „dern auch angeführet worden; Ob wohl nicht zu verneinen /
 „daß / als der Herz Baron von Schmidtburg auf die Observantz /
 „und Execution erstberührten Decreti zudringen / durch J. Churf.
 „Gn. Ministros bewegt gewesen / hiesigen theils / (nicht aber von al-
 „len / *quorum intererat*) zumahl auf des Herrn Barons vielfältige
 „sinceration und Zuredung / eine sonst nie im Brauch gewesene
 „Gebehrts formul in gewisser maß / und mit dieser ausdrücklichen
 Bedin-

Bedingung beliebt worden: Daß diese freywillige Bezengung keinesweges ins künftige *pro nota Superioritatis allegiret*, auch der Raht und gemeine Bürgerschaft dessen vorhero gnugsam versichert seyn möchte: So weren doch diese Conditiones noch nicht gnügllich adimpliret/ und verspürete man sattsamb/ wie/ aus einföhrung obhandelter Gebehrsformul solche *assertiones* und *presupposita* genommen/ wienichts weniger dermassen nachdenckliche Anmühungen gethan/ werden wolten/ wodurch die Stadt und Bürgerschaft ein und anderer ohnschätzbaren Freyheiten verlustig geachtet werden/ dürfte.

Denn es ist an deme/ und hat so wohl Raht und Rächte/ als gemeine Bürgerschaft sehr gekräncket/ und zu reiffen Nachdencken bewegt/ daß vom Jahr 1660. an/ bis dahin/ der ChurMainz. Schultheiß D. Papius sich so mancherley nachtheiliger/ schimpflicher/ weitauffsehender und newerlicher Dinge unternommen; Indeme er zwar (1.) dem Raht sein/ vermög des Herkommens und Kayserlicher Recessen, habendes Obrigkeitliches Erkänntniß in Erbschafts- Vormunds- Handwercks- Bau- Liedlohns- auch sonsten geständigen Geldschuld- Injurien- Frevel- und andern Sachen/ nicht allerdings negirt; Jedoch aber mit Strafgebohten und andern proceduren dem Raht vielfältig eingegriffen/ die vollnstreckte Hülffe in dergleichen Sachen disputiret und enkogen/ ja gegen frembde und einheimische vorgegeben/ als ob ihme alleine alle Gebohrt und Verbohrt zukämen/ und der Raht keine Befugnüß in der Stadt mehr hette/ sondern selbstten allen seinen befehlen *pariren* müste (2.) Hat er sich der Jurisdiction über Güter und Frevel in der Stadt Dörffern/ und deren Fluhren/ zu des Rahts höchsten Nachtheil angemasset/ und das jenige/ so in dessen Voigten abgehandelt und verglichen worden/ zu cassiren/ darüber vom newen zu cognosciren, arresta anzulegen/ Hülffe zu vollnstrecken/ und die Gewehre/ damit aufferhalb der Stadt und dem Weichbilde gefrevelt worden/ abzufordern/ ja gar die Appellationes in denen an des Rahts Landgericht ventilirten und an die eltesten Meister und Biere devolvirten Sachen/ aus ihrer ubralten Wegen zu weisen/ sich unterfangen/

und ferners nicht nach Speyr gestatten / sondern nach Mainz ge-
 richtet wissen wollen. (3.) In vielen Sachen das beneficium
 der Straffe Gerichtlicher urtheile an den Raht / den Bürgern / eigenes ge-
 fallens / und *contra literam Reccessus*, entzogen. (4.) Ist auch dem
 Rahte höchst nachtheilig gefallen / daß er sich verlauten lassen /
 die *Universitet* were an des Rahts seiten gar verlohren / auch da-
 hero dem Professori Theologiae *Augustanae Confessionis*, solchen
 Titul nicht gestehen / hergegen vor sich einen *Professorem Juris* con-
 stituiren wollen. (5.) Daß er das *prædicat: Patronus* der Uni-
 versität / so dem Raht in einem programmate billiger massen zuge-
 legt worden / mit einem Schwärzpinsel ausleschen lassen / und (6.)
 Ihme nicht allein in einem neuen grossen Insiegel / das *prædica-*
tum: Stadt-Schultheiß zugeleget / sondern auch verordnet / daß sich
 der Gerichts Voigt / Stadtvoigt / und der Gerichtschreiber /
 Stadt Gerichtschreiber newerlich tituliren müssen ; Hergegen er
 (7.) nicht allein die Rahtspersonen / sondern auch der Stadt Syn-
 dicos, Diener und Bürger / so wohl in öffentlichem Gericht / als *pri-*
vatum mit Ehrenrühriken Worten angegriffen ; mit Ohrfengen und
 Kopf abhauen betrohet ; Ja (8.) Ihme die Gewalt ben gemessen /
 Rahtspersonen / die nicht nach seiner Pfeiffe danken wolten / von
 ihren Ehrenämtern ab- und andere einzusetzen ; Item (9.) Ohnge-
 schewet vorgeben und bekennet / daß die *preces pro persona Reve-*
rendissimi, als eine *nota & tessera omnimoda superioritatis*, *præ-*
tendiret würden (10.) Discurse geführt / daß die Evangelische
 Religion allhier wieder abgethan und alles wieder Römisch Catho-
 lisch werden müste : Wider welche Eingriffe doch der Raht
 solenniter *coram Notariis & Testibus protestiret*, auch solche
 protestation an J. Kayf. Mayest. allerunterthänigst beyge-
 schlossen.

Hieraus ist nun ohnschwer abzunehmen / wenn eine solche
 Versicherung / wie die Rahts verwandten bey ihrem consensu zu
 der Behefts formul *expresse* bedinget / der Stadt geschehen were /
 daß derogleichen derselben ganz widrigen Beginnens gedachter
 Gerichts Schulthes sich würde haben enthalten müssen.

Raht.

Raht/Rächte und Vormunder haben zwar J. Churf. Gn. Ihre hierunter empfundene Beschweruß unterthänigst zu erkennen gegeben / und beweglichst gebeyten / hiesiger Stadt und Bürgerschaft keine solche Newerung zumuhren zu lassen / und die so wohl bey J. Kayf. Mayest. als J. Churf. Gn. in puncto precum allerunterthänigst und unterthänigst eingewendete Entschuldigung nicht als aus halsstarrigem Schmüht / sondern aus getrieb eines jeden tragenden schweren Pflichten herrührende / aufzunehmen / auch / in derer darbey angeführten vielfältigen motiven höchsterleuchteter Erwegung / vor der Stadt ohnvermeidliche Nothdurft zuhalten / und das gnädigste Vertrauen zu Raht / Rächten und Vormundern zuschöpfen / daß keiner unter ihnen / gleich wie nicht befugt / also auch nie gemeinet gewesen / J. Churf. Gn. entweder an dero höchsten respect, oder auch an dero und des hochlöblichen Erzstifts allhier habenden und herbrachten Rechten und Gerechtigkeiten / das allergeringste zu entziehen / sondern daß vielmehr gegen Dieselbe Sie ingesamdt / benebenst der ganzen Bürgerschaft in unterthänigster devotion und Verwandnis / fest und ohnverbrüchlich zu bestehen / alles Fleißes bedacht / und wohl verquüget weren / wenn Sie nur bey ihrem herbrachten Befugnüssen auch ruhig gelassen / und darinnen nicht weiter beeinträchtigt werden möchten.

Allein es ist das bißfals abgelassene unterthänigste Schreiben den 2. Augusti An. 1662. als Rächte und Vormunder in andern Sachen versamblet gewesen / durch den hiesigen Gerichts Fiscaln mit einem versiegelten Coopert zurücke geliefert / und darauf diese Signatur: daß dasselbe / auf Churf. gnädigstem Befehl / als *impertinent* dem Rahte remittirt würde / befunden worden. Welches denn merckliche Bestürzung verurhsachet; Bevorab weil man bereits Nachrichtung gehabt / daß bey J. Röm: Kayf. Mayt. oft höchstgedachte J. Churf. Gn. ferner dergestalt klagende einkommen / als ob der damals und 1660 noch regierende Raht mit ihrem neuen Syndico *Aviano*, absonderlich auch das *Ministerium* sich wider-

setzte/und den einfältigen gemeinen Mann/ unter dem ungleichen
 pretext; als thäte ihre religion hierdurch periclitiren, verleitete/ daß/
 was verglichen / solche revociren / sich widersetzen / und bey J.
 Kayf. Mayest. deswegen schriftlich einkommen solten; Wozu
 sich diese gute Leute vermögen /und ein Schreiben aufsetzen lassen/
 auch der Racht bey Herrn Herzog Ernst zu Sachsen Go-
 tha Fürstl. Durchl. umb diese Sache durchzudringen/ inter-
 cessionales gesucht hette / bittende solchem Beginnen damahl-
 gen Rachtsmeisters und seiner Adherenten kräftig zu steuren/und
 wie Sie ipso facto in die Pen der Recessen gefallen/also auch die-
 selbe daren zu declariren, auch ihnen und gesambten Rachte und
 Bürgerschaft/bey noch schwerer Bestrafung anzubefehlen / ohne
 geringste fernere Verzögerung/werckstellig zu machen / was letz-
 tens in hoc puncto verglichen / nicht weniger dem Ministerio
 ernstlich einzubinden/sich/ausserhalb seines Beruffs und geistlichen
 Ambts/ in keine der Obrigkeit zukommende Sachen einzumischen/
 weniger Racht und Bürgerschaft von der zu ihrem Erbherrn tra-
 gender affection und Gehorsamb/ der Göttlichen Lehre zu wider/ bey
 Kayserl. ernstest Einsehen/ abzuführen.

Wiewohl nun unterdessen J. Churfürstl. Durchl. wie
 auch höchsterwehnte Fürstliche Häuser zu Sachsen/ auf besche-
 hene unterthänigste notification des Verlaufs der Sachen/ und
 angeheftete Bitt / bey J. Kayserl. Mayest. dahin inter-
 cediret und daneben wegen der bey der Stadt habenden Schutzge-
 rechtigkeit/ und also Ihres dñs als mit unter laufsenden interesse,
 interveniret/daß J. Kayserl. Mayt: Der von Erfurt suchen
 reiflich überlegen/Sie bey ihrem erbieten und herbringen verblei-
 ben/ dem Chur- und Fürstl: Hauff Sachsen nichts präjudi-
 cialliches anzuthehen/sondern das Kayserl: Decret in hoc passu er-
 klären oder zum wenigsten suspendiren lassen wolten: So ist doch
 erfolgt / daß J. Kayserl: Mayt: sub dato den 6. Julij Anno 1662.
 Racht Rächten und Vormunderen allergnädigst rescribiret und
 befohlen; Deroselben vorigen Kayserl: gerechten befehlich ge-
 hor-

horsamblich nachzukommen / und ohne fernere tergiversation, einrede oder prætext, wie die auch nahmen haben möchten / das Gebeht unfehlbar zuweret zurichren / und sich weder des Ministerij, noch anderer ein- oder wieder reden darinnen weiter nicht irren noch abwendig machen zulassen / und / daß solches geschehen / innerhalb zweyen Monaten / vö einantwortung dessen anzurechnen / Glaubwürdig zu dociren / wiederigen Falls nicht allein die declaratio poenæ, sondern auch weitere Verordnung / zu Erhaltung der Kayserl. : Autorität und respect, unfehlbar ergehen würde.

Es hat aber dieses allergnädigste Mandat *pro rationibus decidendi* in sich geführet: Daß zwischen J. Churfürstl. Gn: zu Mainz und der Stadt / bey der letzten Commission, der formul halber / ein gewisses verglichen / und in Anno 1650. und 1655. von den vorigen Commissionen / der Stadt das *prestandum* auferleget worden / nicht weniger auch in iekiger formula, die dieserseits vorgeschüzte intention begriffen were / und die Stadt anderer Gestalt nicht / als: Daß Gott Ihrer Churfürstl. Gn: *Consilia* zu gemeiner Reichs Ruhe und Hinlegung der zwischen Ihro und der Stadt schwebenden Differentien zu Wohlfahrt der Stadt bitten sollte: Über dieses S. Churfürstl. Gn: sich auch dahin erkläret / daß solches Gebeht der Stadt Freyheit nicht zuwieder seyn / sondern Sie selbige vielmehr darbey schützen und Handhaben wolten / also der Stadt einige Gefahr oder præjudiz, weder in Religione, Ecclesiasticis noch Politicis hierauf zuwüchse.

Nun ist diese declaratio zweifels frey darumb geschehen / damit die *conditio, sine qua Transactio de Anno 1660. nulla fuisset*, umb so mehr erfüllet werden sollen; in deme J. Churf: Gn: höchsterleuchtet bewust / auch bekanten Rechts / *quod actus sub conditione gestus, conditione deficiente, per se & ipso jure quoque deficiat, & quod quilibet contractus, ex capite implementi non secuti, ipso jure resolvatur & corruat &c.* Diemeil aber diese von J. Kayf: Mayt: allergnädigst angeführte Chur Mainz. Versicherung / welche durch einig Churfürstlich Handbriefflein / an dem

Kayf

Kaysers: Herrn Commillarium ergangen/unter andern darinn
 nicht hinlänglich zu achten gewesen: Diem Weil darin præsuppo-
 niret, als ob von J. Churfürstl. Gn. Herrn Vorfahren, *jure supe-*
rioritatis der Stadt/ihre habende Privilegia concedirt worden und
 J. Churf. Gn. dieselbe *eodem jure* darbey zuschicken gesonnen we-
 ren: So hat mā die daraus entstandene Frage; Ob solcher Bestalt
 die Stadt nunmehr vor allen besorglichen præjudiz satfam allecu-
 rirer were/wohl überleget/auch an sich selbst in J. Churf. Gn.
 thewres Wort keine diffidenz gesehet.

Alleine obiges bey so thaner Versicherung gemachtes præ-
 suppositum, sambt denen ante actis, und zwar Insonderheit / daß
 ein und andere Erzbischöfliche mit der Stadt Erfurt angerich-
 rete Concordata, von dem Hochwürdigem Thum Capitel zu
 Mainz/umb deswegen /daß Selbiges darein nicht *consentiret* und sein
 Siegel nicht mit angehenget gehabt / nach absterben der Herren Erke-
 Bischöffe und Churfürsten angefochten und vor weiter nicht bün-
 dig oder gültig geachtet werden wollen; hat zu solchen Gedanccken
 Ursach und Anlaß gegeben/daß/wenn die Stadt nicht mit Con-
 sens hochgedachten Thum Capitels / daß aus dieser newerlich vorge-
 schriebenen Gebichts *formul* niemahls keine *nota superioritatis inferiret*
 worden solte / gnungsam versichert würde / dieselbe von der angezeigten
 dis fals nichtigen Bewilligung Rechts wegen zu entbinden / und
 über den Inhalt derer Kaysers: Commissions- Decreten Anno
 1650 und 1655. denen zu vermeidung beschwerlicher weitentstirteit
 allezeit nachgelebet worden/ Ihr ein mehrers nicht aufgebürdet
 werden mögte: Bevorab aber/sein Raht/Rähte und Vormun-
 der von ihren Gewissen gedrungen worden / sub dato 17. Sept.
 1662. allerunterthänigst und inständigst zu bitten; daß J.
 Kaysers. Raht. Sie in dem jenigen/so Sie *ante motus* in Übung
 gehabt/ Großmächtigst zu manuteniren und allergnädigst zu ver-
 fügen geruhen wolten/ damit die Stadt bey ihrer Freyheit in Religions-
 und Gewissens-Sachen ohn beeinträchtiget gelassen Ihr auch weiter nichts
 angeschlossen werden möchte/ bis das Hochlöbl: Erz Stift die fals gegen
 dieselbe

Dieselbe / auf die im *Instrumento Pacis* obhandene masse / ein anders ausfündig machen würde.

Denn obwohl die Stadt viel ansehnliche Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Freyheiten / Rechte und Gerechtigkeiten / besag deren in ORIGINALI vorhandenen und theils hievor im Druck gegebenen Kayserl. Königl. Päpstlichen / Privilegien, Bullen / Indulten, Rescripten, Concordaten, verträgen / nach Chur. Mainischen / sonderlich auch Herrn Erzbischofs *Johannis Lucelburgensis* Anno 1372. die Paschatos gethanen eigenen Bekantniß / von unüberdenklicher Zeit / herbracht und erfessen: So ist doch nicht allein oben / und zwar nur in etwas berichtet / welcher gestalt dieselben mehrgedachter Chur Mainischer Gerichts Schulthes zuvernichtigen sich unterstande / ja auch gewis / daß er solche / aus dem einzigen prätenso *omnimoda Superioritatis Moguntina*, ingesampt nur *pro nudo ministerio* geachtet; Sondern es ist auch nebenst deme / daß man dem Raht das *forum Camera Imperialis* nicht mehr gestehen / hergegen die Kläger an das Churfl. Hof- und hiesiges weltliches Bericht ziehen wollen / dieses darzu komme / daß oft höchstbesagte J. Churfl: Gn: einen Ober-Rahtsmeister / *Johann Hallenhorst* genant / (welcher / auf Jhr anhalten / durch die erstmahls alhier gewesene Kayserl: Commission, von seinen Rahts functionen suspendiret worden) besag eines unterm 30. Julij Anno 1662. demselben an den Raht ertheilten gnädigsten Schreibens / aus Churfürstlicher milde / und auf seine Zusage künftigen wohlverhaltens / in seine vorige bey dem Raht alhier habende Ober-Rahtsmeister stelle dergestalt vollkömlich restituiren wollen / daß Er auch dero / wegen gedachter seiner Amts functionen zurückstehender Zugang theilhaftig seyn / und in allem gleicher massen geachtet und gehalten werden sollen / als wenn Er niemahls suspendirt gewesen were.

Hieraus hat der Raht und die Bürgerschaft / in grosser Betrübniß / ganz deutlich gesehen und vermercket / wie es auf solche masse / wenn das Erststiffe Mainz die fürnembsten Rahts-Personen und dero trewe Syndicos, *sive directè, sive per obliquum*

§

ab-und

ab- und einzusehen hette/ umb alle Ihre Freyheiten / bevorab aber das Recht Obrigkeitliche Personen zu ordnen/ und/ nach gelegenheit/ ihrer Aemter zuerlassen/ gar gethan seyn / und also vorberürte *Sincerationes* ganz keinen effect haben würden / noch könnten / dieweil Sie von der Folgerung/ daß ihre Freyheiten dergestalt ein *nō ens* seyn würden/ mehrmahls einen sehr starcken Vorschmaef empfunden.

Derowegen und weil (auf ohnzweifelich Chur Mainisches Begehren) es dahin gediehen / daß vom höchstlöblichen Kayserl. Hofe / über vorige beyde / noch Vier andere ebenmässig suspendirte Ober-Rahtsmeister und Vierhenn/ mit der allerunterthänigst gebetenē restitution, ab- und gleicher gestalt an J. Churf. Gn. verwiesen worden; Die Stadt sich hierunter in allerunterthänigster bescheidenheit beklaget/ und gebeten/ weil Sie hierdurch Ihre von etlichen *seculis* geruhig erhaltene und in Camera Imperiali wieder das hochlöbl: Erh. Stift / mit vielen Tessen selbst eignen Zeügen erhärtete Herrlichkeit und Gerechtigkeit ganz verlieren würde / wann demselben dieses Regale dergestalt und per indirectum zukommen solte; Da doch solches von J. Kayf. May. unter andern Privilegien noch newlichst der Stadt aller gnädigst *confirmiret* worden were; daß dannenhero J. Kayf. May. die Stadt ferner darbey zuschützen/ und die Sache/ unter der ohnmittelbahren disposition, zu behalten/ aller gnädigst geruhen wolten.

Indeme nun deshalb die einföhrung der Gebets formul umb so mehr angestanden; Seind J. Churf. Gn. inzwischen ungleich berichtet worden / daß J. Kayf. May. sich der Raht/ aus lauter Ruhwissen und ohne erhebliche Ursach / unter dem falschen prætext: als ob die *formula precum* hiebevör / allein *vi & metu* von den wenigsten/ auch ohngehört des *Ministerij*, bewilliget worden were / und Sie daher sich darzu nicht verstehen/ vielweniger die von J. Kayf. May. J. Churf. Gn. heimgestellte restitution eines und des andern *Delinquenten* verstarren könnten/ durch vernehmung des OberRahtsmeisters Jacob Bergers und Syndici Johann Jacob Aviani, vermessentlich wiedersehen / diese beyde auch sich sonderbaher strafmässig angemasset hetten / wieder den klaren inhalt

Inhalt des im Septembri 1654. aufgerichteten Compositions-
Recesses, (kraft dessen/was Räte und Vormunder einmahl geschlos-
sen/ niemand von denenselben wieder ändern oder sich dargegen
setzen solle/) die von gesambten Räten und Vormundern belieb-
te Gebehrs formul gänzlich umbzustossen/und die zu schuldigster
Gehorsamsleistung geneigte Gemühter/ durch allerhand unzu-
lässige Wege und *Practiquen*, davon abzuleiten.

Welches bey der Röm. Kayf. Mayest. J. Churf. Gn.
unterm 16. Octobr. mit einer solchen motive und Heftigkeit ange-
bracht: Weil die verglichene Gebehrs formul nicht nur durch
etliche wenige Ratsglieder vi aut metu, sondern von allen
fünf Räten und Vormundern / so die ganze Stadt *in arduis re-*
presentirten/mit gutem freywilligen Vorbedacht und einmühtigen
Belieben / nach inhalt des von dem Ratt selbst hierüber ge-
führten *Protocolls*, geschlossen / und unter der Stadt Insiegel von
sich gestellet worden were; dieses procedere und vorsezlicher
veracht des Kayf. allergnädigsten Decisi aber zu nicht geringer
schmälerung J. Kayserl. Mayest: und ärgerlicher *consequentz*
im Heil. Reich/ J. Churf. Gn. auch zu höchstem Nachtheil/
und gemeiner Stadt zu neuer unruhe und Gefahr gereichte:
Als behnten Dieselbe gehorsambst / besagten Ratt/wegen seines
vorsezlichen Ungehorsams/in die/in vorigen Decretis commi-
nirte/Straf/aus ihren eigenen Mitteln/ und nicht aus der Stadt
Arario zubezahlen / durch ein anderweites schärfferes Decret
zuverdammten, denselben mit seinen fernern unzulässigen nichti-
gen einbringen allerdings ab- und sub comminatione arctio-
ris poenæ, *cassationis* nempè aller Privilegien, Freyheiten und
Rechten / nechst ansetzung eines kurzen 14. Tägigen Termins,
zu schuldiger parition nochmahln alles Ernsts anzuweisen / und
zugleich dem Reichs Hoffrath von Schmidburg / weil selbiger
ohne dis sich draussen im Lande befinde/ und der Sachen gründ-
liche information hette/ferner Commission dahin aufzutragen/
daß Er/dafern in termino præfixo die parition nicht erfolgen
solte/ berührtes arctius Decretum ad plenam Executionem

§ 11

stellen

stellen / die Bürgerschaft in Ruhe bringen / den OberRaths-
 meister Jacob Bergern / und Syndicum *Avianum*, als Rädelsführer
 in J. Kayf. Mayest. Mahmen / also gleich in arrest nehmen / über
 dero / dem Bürgerlichen Compositions Recess zuwider / bis da-
 her geführte actiones, auch deren *Complices*, specialiter *inquiri-*
ren / die übrige unschuldige in Kayserl. Schutz nehmen / darneben
 auch die jenigen / so J. Churf. Gn: Ihme aus den *Delinquen-*
ten zu restituiren benennen würden / wiederumb installiren / und
 bey seiner Zurückkunft J. Kayf. Mayest. über die völlige Ber-
 richtung / zu weiterer Verordnung / allerunterthänigste relation
 erstatten solte.

Nachdem der Racht hiervon Nachricht erlanget / hat der-
 selbe nicht unterlassen können / in allertieffster Demuth umb aller-
 gnädigste Verschonung derogleichen gesuchter unverschuldeter
 condemnation und anordnung zu bitten ; mit umbständlicher
 demonstration, wie all Ihr Bedrängniß darauß entstehe / daß
 Sie so wenig / als ihre Antecessores, wider obhabende zwiefache /
 nemlich Bürgerliche und Rachtspflicht / dem Erbstift Mainz die
 pretendirte, und von denen ChurMainzische Beamten / durch
 allerhand ungeziemende Mittel und wege / lange gesuchte *Omnimo-*
dam Superioritatem, so aus etlichen allhier habenden *particular-*
juribus, Gütern und Gefällen / welche im Jahr 1287. dem damah-
 ligen Herrn Erzbischofe / specificè, besag vorhandenen Abdrucks / vom
 Racht benennet und verzeichnet gegeben worden / inferiret werden
 wolte / einzuräumen nicht vermochten / bevorab da auch die Frie-
 dens Executions- und Restitutions Recessse auswiesen / daß solche
 nur auf einer *restitutione & quidem summarissima* angeregter
 particular Rechten / darinnen *tempore belli* änderung und abgang
 geschehen zusehn angegeben worden / beruhete. Dahero denn /
 weil die Herren Erzbischofe und Churfürsten in den Evangeli-
 schen Kirchen / *ante motus*, die geringste Anordnung nicht zuthun
 gehabt / die von des Rachts Vorfahren angeordnete Vermahnung
 zum fleissigen Gebet umb Göttrlichen Segen zu den obhanden
 geme

gewesenen Tractaten in ipsas, & quidem pro Persona Reverendis-
 simi fufas preces nicht verwandelt/ und dannenhero/ als ein Resti-
 tuendum vigore Instrumenti Pacis nicht begehret werden können:
 Jedoch aber nach der Zeit/ in begebenden Fällen/ gemäs dem
 modo und der intention, so man an der Stadt seiten/ ante motus
 gehabt/ darmit freywillig verfahren/ und darnebenst iederzeit wie
 vor J. Kayf. Mayest. und andere Christliche Potentaten/ also
 auch vor mehrhöchstermelte J. Churf. Gn. *implicitè* gebehren
 worden. Und wie hterbey der Raht/ auf vormals allerunterthä-
 nigst angezeigete/ auch oben guten theils angeführte nulliteten,
 womit die Vergleichung anno 1660. behaftet/ sich bezogen; Also
 hat Er auch den OberRahtsmeister Bergern und Syndicum *Avia-*
num, mit gutem WahrheitsGrunde/ entschuldiget/ daß Sienie-
 manden zur Wiederseßligkeit verleitet/ sondern einem jeden seit
 freyes votum gelassen/ und wider die *per majora* gemachte conclu-
 sa nichts vorgenommen/ sondern von etlichen/ dem Vaterlande
 und dessen Wohlfahrt mißgünstigen/ eigennütigen und Ehrgeizigen
 wenigen Personen/ fälschlich verleumbdet worden weren; Aller-
 unterthänigst sich getröstende/ J. Kayf. Mayest. würden die
 Stadt/ weil auch *defensio juris natura & gentium*, Ihrer allerun-
 terthänigsten Entschuldigung halber/ ungnädigst nicht verdeckt/
 noch Sie indefensam machen/ auch Ihr dero trewe Advocatos
 und Syndicos, (die auch dem geringsten Dorff/ ja auch einem jeden
Delinquenten pflegt verstatet zu werden/ entziehen nicht lassen/
 Es were zwar an dem/ daß Rähte und Vormunder *in arduis* die
 ganze Stadt repräsentirten, und was Sie handelten/ bündig we-
 re: In dieser den Gottesdienst und das Gewissen betreffender
 Sach aber/ hetten dieselben damals/ da Sie ohne das ihrer
 selbst nicht mächtig gewesen/ ohne *Special* Vollmacht der Commun,
 (besag der Rechten) nichts präjudiciren können; Massen Sie
 auch nicht gethan/ sondern/ wie oben bereits umbständlich ver-
 meldet ist/ der Obervierherz Simprecht in dieser Sach/ mit ausstel-
 lung des *Protocolls* und versiegelten Scheins/ *dolosè* gehandelt hette.
 Und weil die ChurMainzische Rechte/ weder auf die anordnung



der Kirchen Sachen Augspurgischer Confession, noch auch die
 Bestell- und Veränderung des Stadtreiments und dessen Verwaltung/
 sich erstrecketen: Als thäten **J. Kayserl. Mayest.** Sie allerun-
 terthänigst demütigst bitten / mit ferneren schärfferen Decretis
 wider die Stadt nicht zu verfahren/sondern Sie so wohl darmit/
 als auch mit ertheilung fernerweiter Commision, allergnädigst
 zu verschonen; die suspendirte Rahtsglieder / aus Kayserlicher
 Milde und Sanftmuht anderer gestalt / als durch mehrhochge-
 dachten Freyherrn von Schmidtburg / zurestituiren / auch aller-
 gnädigst zu versetzen / damit das Erstste das jenige / so es über die
 Concordata und die/nach anleitung des Instrumenti Pacis, auf-
 „gerichtete/Recesses, suchen wolte/an das Kayserl. Cammergericht/ all-
 „wo vor diesem in dergleichen Sachen rechtlich verfahren wor-
 „den / bringen / und Sie der ohnerschwinglichen *Commissions-*
 „Kosten/und anderer/bey deren *Summarischen* proceduren, em-
 „pfundener vieler Ohngelegenheiten / enthoben werden mögten.

Dieweil denn **J. Churf. Gn.** von Beruhigung der Bürger-
 schaft/in Dero obengedachten an **J. Kayf. Mayest.** abgelasse-
 nen harten Schreiben / Erwähnung gethan; Dieselbe aber
 in der Wahrheit auf nichts anders/als tilgung osterwehnten Lim-
 prechts höchstschädlicher *faction*, bestünde: Und dann die
Röm. Kayf. Mayest. unterm 24. *Februarii an. 1662.* dem Raht
 „allergnädigst anbefohlen; Daß Derselbe mit angelegenem
 „Eifrigkeit darob seyn solle / damit künftig allhier *Factiones*, ärz-
 „gerniß und Weitleufigkeit verhütet/und wider die/so dar-
 „zu Uhrsach geben / hiesigen Statutis gemäß / mit nach-
 „drücklichem Ernst und Straffe verfahren würde: So hat
 der Raht nicht allein die in dergleichen Fällen von den Vorfah-
 ren aufgerichtete und in den *Compositions-Recessen* generaliter
 begriffene Statuta wohlmeynend zusammen tragen und drucken lassen/
 sondern auch zur aussicht/ um solche höchstschädlichen *Factionibus*
 desto mehr zubegegnen/ auch / damit innerliche Ruhe und Frie-
 de

de/zu förderst aber Kayserliche und anderer hohen Potentaten Gnade erhalten / und alle differentien, möglichster massen/ verhütet werden mögten / eine gewisse *Commission* angeordnet / und hernachmals/die *requisita*, so zu erstangeregtem heilsamen zweck dienlich und erfordert worden / punctsweise verfasst / und / weil dieselben von denen Personen aller Räte / sambt denen Vormündern und gantzer Gemeinde/freywillig beliebt worden / den Einigkeit *Recess* titulirt; Welcher auch vielbemelten *Impredien*/ in deme derselbe unpäßlichkeit / derowegen er nicht zu Rathsause erscheinen könnte/vorbeschüzet/durch einē *Syndicum* und Bierherrn / in seiner Wohnung offerirt / und / ob er solchen unterschreiben wolte/ in seine Belieben gestellet worden.

So heftig aber derselbe den Druck der Statuten und die Anordnung obangeregter *Commission* *perstringirt*, und daraus eine *Contravention* und *inquisition* wider das jentge/ so der Freyherr von Schmidburg/ als Kayserl. *Commisarius* Anno 1660. dieses Orts verschaffet / zuerzwingen / und dadurch an hohen Orthen den Regierenden Räte/ als seine Ihm vorgesezte Obrigkeit/aufs ärgeste zu denigriren / sich beflissen; Eben also hat er auch berürten *Einigkeit* *Recess* ganz *sinistrè* interpretiret, und vorangeregten/ zu ihme Raths wegen abgeschickten Personen/nur durch seine Tochter/anzeigen lassen/ wie Er / über dessen *subscription*, allerdings ankünde / mit dem Vorwande: weil es schiene / als ob solcher *Recess* wieder die Kayf. May. lieffe/ daß er sich darüber besser bederecken / und in wenig Tagen deshalb auf dem Rathause selbstem resolviren wolte. Worbey es aber blosser Dinge geblieben / und von ihm weder *resolution* noch *subscription*, sondern vielmehr dieses erfolget / daß Er die jentgen/ die er zu seinem Willen in allem zuhaben vermeynet/ aber durch ihre *subscription* sich öffentlich/Gewissenshalben von ihm zusehnden keinē umgang haben können/mit lästern und schelten schmählich angetaster / und beynebens dahin machiniret / damit solcher *Recess* wiederum *cassiret* und annullirt werden möchte.

Hierob habe sich Räte/Räte und Vormünder samt gantzer Bürgerschaft/nicht wenig alterirt, jedoch in weiterer Gedult begriffen/ und

sind nicht unterlassen können/ das Durchläucht. Chur- und Fürstliche Haus Sachsen von allem Verlauf unterthänigst zu berichten/ und dasselbe demütigst anzusehen/ darmit Es/ Kraft des Erbschuges/ alles nachtheil oder Beschwerung dessen man sich/ an der Stadt seiten/ bey abermahliger Kayserl. Commission, so dem damaligen verlaut nach/ allergnädigst erkennet worden/ besorgete/ abzuwenden gnädigst geruhen wolte. Denn so die Stadt jemals einer kräftigen Chur- und Fürstl. Tutela und Beschirmung nöthig gehabt/ hat dismals die Nothwendigkeit vor Augen geschwebet; da man nichts anders vermuthen könnē/ als/ daß das hochlöbl. Erzstift Mainz/ durch Kayserliche Mandata und Commissiones, die landesfürstliche Obrigkeit/ vermittelst einführt und anordnung des beydenen Augspurgischen Confessions Verwandten/ die Superiorität gemeiniglich anzeigenden/ üblichen Kirchengebehrs/ auch ab- und wieder Einsetzung der Rathspersonen/ über hiesige Stadt/ zubehaupten gedächte: Da doch dieser höchstwichtige punctus *superioritatis*, von der *ex Instrumento Pacis* herrührenden *Restitution* ganz entfernt; der Rath darinnē/ als in *processu summario*, seine Nothdurft zumal nicht gnüglich handeln/ noch umständlich gehöret werde mögte; sondern da ich was deshalb rechtlichen præcedirt werde solte/ solches an dem Orte/ wohin es/ nach ausweis der publicirten und wohlverfaßten Reichs *constitutionen* gehörig/ auszuüben seyn wolte. Wassen denn zur ordentlichen Ausführung der Raths sich nicht allein ofters erbotten/ und noch erbeut/ sondern auch gnugsam gesessen/ und rechtlichen Ausschlags gerne gewärtig ist.

Als nun höchstgedachtes Chur- und Fürstl. Haus Sich gnädigst erkläret/ daß/ wie Es albereit vorhin grosse mühe in dieser Sach angewendet/ also auch ferner sich derselben/ zu conservierung der Stadt herbrachter Freyheiten/ Obrigkeiten/ Herrlichkeiten/ Rechte/ und Gerechtigkeiten/ anzunehmen gememnet were; Darbey aber ausführliche remonstration thun lassen/ wie dieses die Stadt in noch grössere Ungelegenheit stürzen würde/ dafern höchstbesagtes Haus durch Verhängnis einigen newerlichen præjudizes zur Ungnade gegen Rath und Bürgerschaft bewogen werden solte:
So

So ist von Ihnē/nach reiffer des Werks erwegunq/eine solche verbindliche resolution erfolgt / daß / ohne weitem obhöchstermelter Ihrer Chur- und Fürstl. Fürstl. Durchl: Durchl: D. Durchl. als Ihrer gnädigsten Erbschutzherren höchsterleuchteten Beystand und Rath/Sie in dieser/die urgirte einföhrung der neuerlichen Bebehets formul, wie auch die Ab- und Einsetzung der Rathsper-sonen betreffenden Sach / nichts vornehmen / thun oder handeln/ sondern bey der Schutz-Verwandtnis auch disfalls beständig und ohn- abgesetzt beharren/ und wieder Dero gnädigste Abmahnung sich in nichts einlassen/sondern Dero gnädigste Erinnerung/ledoch gemeiner Stadt Freyheiten / Rechten und Berechtigkeiten ohnnachtheilig / nach aller möglichkeit/unterthänigst respectiren und beobachtē wolten. Worbey Sie aber im geringsten nicht eine solche *intention* gehabt / zu veracht des jenigen / so J. Kayf. Mayt. aus tragendem aller- höchst respectirliche Amt/ Ihnē aller gnädigst befehlen thäten/icht- was vorzunehmen; Sondern der eröstlichen Hofnung gelebet/daß durch solchen höchsterleuchteten Rath/ alles das jenige / so der Stadt in ihrer Bezeigung zum Verweis geretichē könnte/umb so mehr verhütet/ Sie mit ferneren einseitigen Commissionen ver- schonet / und ad *ordinariam* viam juris, gleich anderen J. Kayf. Mayt. und des heiligen Reichs gehorsambsten Unterthanen gelassen werden mögten.

Gestalt denn auch Rath/ Räte und Vormunder sich ganz ohnzweifelich versehen/es würde so wol auf mehrhöchsterwehnten Hauses eingebrachte intercessiō/ als auch Ihre/allerunterthänigst- lertlich abgelassene Nothdurft/eine sonderbare allergnädigste Mil- derung erfolgen / und die zur *Execution* von J. Chur. Gn. ge- suchte Commission abgewendet werden. Demnach aber solche Commission, über alle Zuversicht/auch ohne einige/ aus dero Mit- tel/dem Rath/als *Ordinario Magistratui*, beschehene/sonstgewöhnliche/ notification, den 18. Decemb. 1662. alhier antommen / und sol- ches an denen Fürstlichen Sächsischen Höfen erfahren worden: Haben J. Fürstl: Fürstl: Fürstl: D. D. Durchl: dem Rath
gnädigst

„gnädigst angefüget / was massen Sie die Einlangung der Kayf:
 „Herrn Commissarien, über bessere und rechtliche Zurerficht / vernom-
 „men hetten / und verspüreten / wie gefährlich und zu Abbruch des
 „thwer erworbenen Friedenschlusses / auch den Reichsfagungen /
 „Ihren S. S. S. D. D. und allen Chur- und Fürsten des
 „Reichs / bevorab aber denen der Evangelischen Religion zugetha-
 „nen / dieser *modus procedendi* were / dahero dieselbe das bevorste-
 „hende präjudiz , durch zulässige Wege / von Sich und dero
 „Schutz Verwandten Stadt / abzuwenden / deswegen auch bey der
 „Röm: Kayserl: Mayt: wie auch bey Chur- Fürsten und
 „Ständen des Reichs / auf vorstehenden Reichstage / dahin
 „ohne das die Sach / ihrer ichtmaligen Belegenheit nach / gehörere /
 „einzukommen gesonnen: Gnädigst und ernstlich begehrende / da-
 „mit dem allen durch der angemasten Commissarien Handlung
 „nichts verfängliches entgegen gesetzet werde / in kraft der Pflicht / dar-
 „mit Ihren S. S. S. D. D. der Kayt verwandt / und zuge-
 „than / bey den Kayserl: Herrn Commissarien, mit Veruffung an
 „diese Verwarnung / auch anführung der Stadt eigenen Noth-
 „durft / bescheidenliche entschuldigung einzuwenden und in keiner-
 „ley weise sich einzulassen / sondern allein was Ihme von dem Zu-
 „halt der Commission kund gethan würde / an das gesambte
 „Chur- und Fürstliche Haus schleunig zuberichten: Mit die-
 „ser *commination*: Da der Kayt sich hterunter vergehen / und höchstgedach-
 „ten Hauses hohen gerechtfame / auch gemeiner Stadt und dem Reli-
 „gions- und Policen Wesen zu unwiderbringlichem Nachtheil etwas / ohne
 „Ihrer Chur- und S. S. S. D. D. D. als der Schutzherren und In-
 „teressenten zuthun / vornehmen würde / daß Sie Ihres Rechtens und Be-
 „fugniß / der Sachen Bewandniß nach / Sich also zugebrauchen wissen wol-
 „ten / wie Sie es / zu Behauptung Ihres von Gott verliehenen Respekts
 „und Rechtens / auch Dero Land und Leute Sicherheit und Ruhe etc. zum be-
 „sten befinden könnten.

Unterdeffen haben zwar die Kayserl. Herrn Commissarii
 ihre Proposition balden des andern Tages nach ihrer Ankunft
 ablegen wollen: Welches sich aber / wegen unterschiedener Hin-
 der-

vernisse / und vorgefallenen Nachdenckens, drey Tage / nemlich
 bis auf den 23. Decembris verzogen; Da denn Dieselben (1.) zuför-
 derst das Kayserl. an Sie ergangene Schreiben / wordurch Ih-
 nen die Commission aufgetragen worden / zur inspection und
 recognoscirung der Kayserl. *subscription*, Siegels und Tituls / wie
 auch etlicher Zeilen inhalts / denen in Ihrem Logiament erschie-
 nenē Rächten und Vormunderen vorgezeiget / nechst dem auch (2.)
 ein Kayserl. verschlossen allergnädigst *Rescript* an Rachtsmeister
 und Racht denenselben eingeliefert und angedeutet / daß Sie sich
 nach dem darinn gesetzten *Termino* würden zu achten / und (3.) zu er-
 innern wissen / welcher gestalt bey der anno 1650. und 1655. allhier
 gewesenē Kayf. Commission etliche Personen von ihren Rachts-
 ämbtern *suspendiret* worden weren. Dieweil aber J. Kayf.
 Mayest. Ihnen gemessenen Befehl ertheilet / nunmehr beyde
 OberRachtsmeister Johann Hallenhorsten und Henning Kniphofen /
 der suspension wiederumb zu erlassen: Als wolten Sie / *nomine*
SACRAE CAESAREAE MAJESTATIS, dieselbe *plenarie* restitui-
 ret / und Sie hiermit zu einnehmung ihrer gehörigen Stellen
 angewiesen haben; (4.) hetten J. Kayf. Mayest. sehr miß-
 fällig vernommen / daß / ob wohl dieselbe vermittelst allergnädi-
 gster Verordnung unterschiedener Commissionen für der Stadt
 Wohlfahrt / Ruhe und Bestes väterlich gesorget / jedoch neue
 Mißhelligkeiten entstanden / und voriges unruhiges Wesen *con-*
tinuirte, wie Sie denn dem Racht das ungehorsame beginnen mit
 ernst zuremonstriren / und zu bessern *comportement* anzuweisen
 befehlicht weren; Sintemahl zuförderst zubedencken stünde / daß
 alle Obrigkeit von Gott verordnet / und wer derselben widerstre-
 bete / zeitliche und ewige Straf auf sich lüde; Und weiln J. Kayf.
 Mayest. dennoch nicht unterlassen wollen / dero Kayf. Clementz
 der schärffe vorzuziehen / und Sie allergnädigst anhero zuordnen /
 darmit der Racht durch mehrere remonstration von bisherigen
 Beginnen abgeleitet / und die Stadt in guten Zustand und flor
 gesetzt werden mögte: Inmassen denn diese Commission zu

Wohl-

Wohlfahrt und Besten der Stad angesehen were / also was J. Kayf. Mayest: für Väterliche Vorsorge vor dieselbe trügen/ gnugsam an des Tageslecht kommen würde; Als wolte man nur hierunter keine andere ombrage nehmen/ sondern/in Kraft der beschehenen sincerationen, sicher trauen / daß das Gebet der Stadt an ihren Freyheiten ganz nichts *prejudiciren* solte.

Für die also angedeutete Kayserliche Gnade und Väterliche Vorsorge ist im Namen ganzer Commun schuldigste allerunterthänigste Dancksagung geschehen/ und nachgehends/ als man das empfangene Kayserl. allergnädigste den 14. Novembr. datirte Schreiben / in allerunterthänigster reverentz zu Rahlthause erbrochen und verlesen/ mit höchster Bestürzung daraus vernommen worden / daß J. Kayf. Mayest. die von Rahl / Rahlten und Vormündern in dero gesambten gehorsambsten Schreiben vom 27. Septembr. allerunterthänigst eingewendete Einrede und Entschuldigung befrembd- und mißfällig vorkommen / weils selbige ganz unerheblich und theils vorhin / nach reiffer der Sachen erwegung/ gänzlich verworffen/ und demnechst die wirkliche partition gemessen anferleget worden. Darbey aber haben besagte Rahlte und Vormünder die Kayserliche höchstpreislliche Sanftmuth und Milde sehr tröstlich empfunden/ daß J. Kayf. Mayest. mit der *Pœn* und *arctioribus* an Sich gehalten / und keine Strafe erkantnuß/ worumb jedoch J. Churf. Gn: zu Mainz enserig angesuchet/ also gleich fürgehen lassen; Sondern nochmals allergnädigst anbefehlen wollen / J. Kayf. Mayest. unterm dato den 6. Julii selbigen Jahrs abgelassenen Kayserl. *Rescripto partitionio*, worbey Sie es / der Stadt Einwendens ungehindert / nochmals allerdings verbleiben ließen/ innerhalb Monatsfrist/ ohne einige Ein- und Widerreden/ unter was Schein und *prætext* solche fürgeschützt werden möchten / gehorsambste wirkliche vollziehung zu leisten / und inner solchen Zeit dessentwegen gebührliche Ansetzung zuthun/ mit der Verwarnung: Daß/ in verbleibung dessen/ hiermit angeregte *declaratio Pœna* und *arctiores processus* erkant/

und

und was sonstens Rechts und herkommens / beschehen / und
 wirklich *exequirer* werden solte. *Ob denn wohl die Monatliche Frist von der insinuatio sich*
 angefangen; Vorzwischen man zur *deliberation* ruhe zu haben
 verhoffet: So hat dennoch die hochansehnliche Kayf. Commis-
 sion nur wenige Tage / bis zum 31. Decemb. vorüber gehen lassen / da
 dieselbe die erwählte neue Bierherren vor sich citiret: Welche aber
 in Erinnerung der Stadt uhralten fundamental Gesetzen / Bür-
 gerl: Composition, und darauf gegründeten Einigkeits- oder
 innerlichen Ruhe- und Friedes Reccesses vor ohnverantwort-
 lich gehalten / in einer gemeinen / und Sie / *ut singulos*, gar nicht
 concernirenden Sache / ohne des ganzen *Corporis* vorbewußt
 und *communication*, sich in etwas einzulassen; Gestalt Sie sich des-
 wegen beym Regierendē Kayf. angemeldet / und denselbē vermocht /
 bey hochbesagter Commission Sie zu entschuldigen / und umb gnä-
 dige Gedult / bis den ersten nach dem Newjahrsfest / da Kayf. und
 Vormunder zu Kayf. Hause sich versambeln würden / ansuchē zu las-
 sen. Vornebē hochgedachter Kayf. Commission so wohl zwey Ex-
 emplaria des Einigkeits Reccessus unterthänig präsentiret / als auch
 obangerogte Fürstl: Sächs: Abmahnungs Schreiben / exhibiret
 worden. Es hat aber mehrhochbesagte Commission der Bierherren
 bismaliges nicht erscheinen / auf der oselben schwere Verantwortung
 gestellet / und denen vom Kayf. Abgeordneten vorgehalten; als ob
 der Einigkeits Recess wiewohl er von aussen ein und andere *sinceration*
 sehen ließe / dennoch *in effectu* directē wieder Kayf: Mayt:
 ließe; Denn bald im Eingang der *punctus precum* allegirt, und
 darbey / ob wolten der Stadt gefährliche Dinge zugemuhret wer-
 den / vorgegeben würde / da doch die Stadt die Kayf: Mayt:
 und deren Commission Anno 1650. albereit *in hac ipsa causa* zum
 iudice erbehten / (welches iedoch wegen des ersten / und so viel J.
 Kayf: Mayt. selbstn belanget / auf masse wie oben angezeiget / ge-
 schehen; des andern aber / daß nehmlichen auch absonderlich
 der Kayserl: Commission Erkänntniß solte gebeyten worden seyn



der Racht sich gar nicht zuertüchern weis) auch von denselben ein judicatum, so nunmehr nicht unbilllich zur execution bracht werden müste / bekommen; dahero man sehen könnte / daß es *directè* und zumahl auch dieser / in besagten Einigkeits *Recess* enthaltene / Punct; Daß niemand in Sachen / gemeine Stadt *concernirende* / sich vor jemanden / er sey auch wer er wolle / einlassen solte / wider Kayserl. Mayest. ließe; Was die vorgezeigte Fürstl. Sächs. Schreiben anlangete / würden dieselben nichts erheben; Sintemahl ohne diß die Fürstl. assistentz *bloß ad falsa narrata* von der Stadt seiten ausgewircket worden; Die Erfahrung auch endlich bezeugen würde / daß man der Stadt nur bloß das Maul aufgesperret / aber nichts darein gegeben. Das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen würde sich verhoffentlich nunmehr / da die Kayf. anderweitige Antwort Demselben zukommen / nicht weiters einmischen / und da es auch gleich dennoch geschehen solte / Sie / die Kayserl. Herren Commissarii sich mit demselben in nichts einlassen / weil Sie derogleichen nichts in *Commissione* hetten: Nechst ausführlicher remonstration derer *extremiteten*, darein man sich bey fernerer Verweigerung des Gebehrs setzen würde / gnädig begehrende / nicht allein denen citirten Vierherren der Kayserl. Commission ernstlichen Befehl / daß Sie ohnweigerlich erscheinen solten / anzudeuten / sondern auch dem Racht anzuzeigen / daß das in puncto *precum* gegebene vierwöchentliche *spatium* diese intention mit sich führete / daß vor Ausgang desselben am Kayserl. Hoffe de *paritione* dociret werden müste; Dann sonsten nach Ablauf dieser frist / in dessen verbleibung / die *arctiores* und *executoriales* alsbald erkandt werden würden.

Dieweil nun aus Rächten und Vormundern gewisse Personen deputirt und gevollmächtigt gewesen / welche / so oft es nöthig seyn oder begehret werden würde / mehrhochbesagter Commission gebührender massen aufwarten / und alles was hierbey der Stadt Nothdurft erfordern mögte / im Namen ganzer gemeinen Stadt in acht nehmen / erwegen / und darvon dem *Corpori* der Rächte und Vormunder / zu schlieslicher resolution, gründliche relation *er-*
statten

statten sollen: So hat der Racht dieselbigen befehlich/ sambt denen citirten Vierherren/ so balden noch selbigen Tages vor der Kayserl. hochansehnlichen Commission zuerscheinen/ und nicht allein/ was denenselben würde vorgehalten werden/ mit anzuhören/ sondern zuförderst wegen unterschiedener erheblicher Ursachen und zumahl der mit eingefallener Feyrtage/ umb prorogation der Monatlichen frist/ und communication des zur vorgenommenen restitution derer OberRachtsmeistere Johann Hallenhorsts und Henning Kniphofs/ habenden Kayserl. Befehls unterthänig zu bitten; Sintemahl/ was dieses anlangete/ besorget würde/ weil J. Churf. Gn. zu Mainz/ nicht allein Hallenhorsten ohnlängsthin selbst restituiren wollen/ sondern auch bey J. Kayf. Mayst. angehalten/ aus denen Delinquenten, welche Sie benennen würden/ durch die Commission restituiren zulassen/ daß hieraus der Stadt an Ihren Rechten ein mercklicher präjuditz zuwachsen dürfte.

Darauff ist eine solche Bedeutung geschehen/ daß es bey der Monatlichen Frist sein bewenden hette/ und die *restitutio* der beyden OberRachtsmeister allein *authoritate & jussu Imperatoris*, von der Kayserl. Commission erfolget were: Mit erbieten/ nicht allein deshalb eine *Extract* der Instruction zuertheilen/ sondern auch die Stadt *per Decretum* zuversichern/ daß darinnen ganz keine Befährde vorgangen. Denn es weren J. Churf. Gn. zu Mainz nicht gesonnen/ *quoad electionem Senatus* sich einzumischen/ sondern weil vor 13. Jahren/ da dieselbe die *restitution* Ihrer Gerechtigkeiten/ *pretendiret*, und deswegen eine Kayserl. Commission ausgewircket gehabt/ Kniphoff *consilio* und Hallenhorst *facto* sich opponiret/ und darmit verursachet/ daß bey Kayf. Mayst. Ihre suspension were ausgebracht worden: Und dann solcher gestalt J. Churf. Gn. *pars lesa* gewesen/ und ohne *Dero satisfactio* der *judex* denen *lædentibus* nichts remittiren können: So hette J. Kayf. Mayst. die Delinquenten dahin gewiesen: Inmassen es in dergleichen Fällen nicht allein am Kayserl.

Hof

Hofe / sondern auch am CammerBericht toto die also gehalten /
 und niemand aus der Acht oder *suspension* gelassen würde / wenn
 er nicht zuvor *à parte laesa* pardonnirer und ausgesöhnet were.
 Diweil nun J. Churf. Gn. an Kayf. Mayt. geschriben /
 daß Sie von benannten beyden Personen *satis factioniret* / und die-
 selben pardonnirer: So hetten J. Mayt. die restitution da-
 rauf allergnädigst Ihnen anbefohlen / und also die Stadt an Ih-
 rem Wahlrecht keines Eintrags sich zubefahren: Es sey auch die-
 se restitution solchem Wahlrecht dermassen ohnschädlich / daß
 auch die jenigen / so es mit der Wahl zuthun hetten / künftig derer
 beyden Personen bisheriges verhalten / nach ausweisung des Kayf-
 Compositions-Recessus, zu examiniren, und nach Befindung
 dieselbe entweder zu wehlen oder zu *preteriren* mache hetten. Im
 übrigen haben die hochansehnliche Kayserl. Herren Commilla-
 rij sehr ungnädig empfunden / und / als ein hochstrafbares bequemen /
 verwiesen / daß die Vierherren vor sich alleine nicht erscheinen
 wollen noch sollen / und solchem nach eine bewegliche Ermah-
 nung gethan / zu denen *judicatis* sich zubequemen / die *process* ein-
 zuführen / und die *restitution* der beyden OberRichtsmeister nicht
 weiter zu despectiren; In betrachtung / daß J. Churf. Gn.
 hierdurch / sich eines mehrern Rechts / als Sie dieses Orts her-
 gebracht / nicht anmassen könnten; Dem Chur: und Fürstl.
 Hause Sachsen aber / So bey der Stadt ein mehrers / als
 das *jus protectionis*, nicht habe / diese Sachen nichts angiengen;
 Die Verbündnuß mit demselben (dessen ursach und Grund aber
 oben pag. 48. angezeigt) wie auch der EinigkeitsRecess wider die
 Kayf. Mayest. ließe; und da man davon nicht abstände /
 J. Kayf. Mayest. vor die höchste Obrigkeit erkennete / und
 Deroselben schuldigsten Gehorsamb leistete / man sich in die eusser-
 ste *Ruin* stürzen würde; Welches die jenigen / so die Stadt in
 solch unglück führeten / sich an Chur- und Fürstl. Höfe verschicken
 lassen / und solche Verschickungen angeordnet / schwer zu verant-
 worten hetten / ja deroselben Köpffe es kosten würde / wann zur

inquisition geschritten werden sollte. Dem der Herr Baron von
Schwidburg hette Anno 1660. keine Carthaunen oder Bold /
dadurch etwa die Verwilligung des Gebehrs erzwingen werden
können / bey sich gehabt / sondern es were dieselbe freywillig (dessen
contrarium aber oben pag. 15. schon dargethan) geschehen / und
hette der Racht selbst zur execution den Anfang gemacher / in
deme Er dem Ministerio das Gebehr zuverrichten anbefohlen /
Gestalt denn auch die Dinge / so wegen des Siegels / wormit die
Verwilligung betruckt were / Item: das nicht alle Rachtspersonen
dazu kömen; von der Stadt seiten moviret worden / *puerilia* we-
ren / und nichts relevirten: Sondern da keine remonstration, ad-
hortation und vermahnung helfen sollte: Müste Erffurt ein
Theatrum werden / auf welchem J. R. Kay: Racht: Der o autho-
ritet sehen liessen; Und thäte es Deroselben an Macht nicht erman-
geln / sondern stünden die Regimenter albereit in Böhmen / und
würden auch die Alljrten das Ihrige darbey thun: Massen
Frantreich und Schweden mit interessirt weren. Ja es
würden die Fürsten von Sachsen / ob Sie gleich / auff ein
und andern Hoff raths *suggestion*, iewo grosse Dinge promittirten /
die ersten seyn / so zur *Execution* greiffen würden: Da man denn
sehen sollte / was man gemacher haben würde.

Dieses alles ist umbständlich so wohl mehr höchstgedachtem
Chur- und Fürstl. Hause unterthänigst / als auch gesambter
Bürgerschaft und nicht weniger den Ministerio, gebührend hin-
terbracht worden. Und hat der Racht in dieser höchst wichtigen
Sach vor sich selbst keine resolution übereilig fassen können / son-
dern selbige in ferneres reiffes bedencken ziehen / auch andern die
Zeit darzu gönnen müssen: Jedoch ist das Ministerium bald /
den 4. Januarij 1663. mit einer solchen Erklärung einkom-
men / kraft deren Sie Ihren vormahligen Schriften blosser
Dinge inhærirer, und / als den 7. ejusdem Rächte und Vor-
munder / über obvermeldeter / denen Bierherren und Depu-
tatis beschehenen / Anzeige zu deliberiren / auf dem Rachtan-
se versamblet gewesen; Ist nicht allein von J. Fürstl. Fürstl.
Durchl.

Durchl: Durchl: Herzog Ernsten und Herzog Johann
 Ernsten zu Sachsen / dem Räte gnädigste Eröffnung gesche-
 hen / von deme/was J. J. J. D. D. an die Kayserliche Her-
 ren Commissarios gelangen lassen / mit gnädigstem begehren/
 solcher ihrer intention sich zu conformiren / und zu nichts bewe-
 gen zulassen / dardurch gemeiner Stadt und Dero Chur und
 Fürstl: Hause / auch umbliegenden Land und Leuten/bey höchst-
 besorglicher und bevorstehender Veränderung der Stadt Zustandes/
 nachtheil erwecket werden mögte; Sondern es ist auch der Herr
 Baron von Schmidburg beneben dem Herrn Reichshof Räte
 von Goppold/in vorgedachter Versammlung erschienen / und ha-
 ben Dero vorige proposition, remonstracion und adhortacion umb
 deswegen / daß solche bey einem oder andern aus dem Gedächtnis
 kommen seyn möchten / wiederholet; den regierenden Räte
 und Oberen/als ob Sie sich mehrern Gewalt/als ihne/vermög derer
 Bürgerlichen Compositions Recessen, gebührete / angemasset /
 in specie aber deneselben/mit aufrichtung unrechtmässiger/ja gar
 wider die Kayserl. Mayt. lauffender Bündnisse und Schad-
 loshaltungen / contraveniret, die deliberationes auch nicht den
 Recessen gemäs verführet; Über die vorige Kayserl: Commission
 (nach Unrechtlicher bereits oben abgelehnter delation) inquiriret,
 und/nur den anhang desto stärker zumachen/die alten Vormunder
 der Pflicht nicht erlassen hette / insinuliret; Von höchst-
 erwehnten Hauses consiliis, als von einer Verleitung / worun-
 ter gegen die Stadt gefährliche Einführung gesucht würde / ab-
 gemahnet; Und den Einigkeit Recess und Schadloshaltungen derges-
 talt vor null und nichtig erkläret / daß keiner damit solte con-
 stringiret, sondern vigore Kayserl: Commission davon ent-
 bunden seyn: Die Bürgerschaft darneben versicherende/daß hie-
 runter nichts / als der Stadt Bestes gesucht würde; Denn / so
 jemand gegen ein und andere particular Personen beschwerung
 hette / und solche anbringen würde / solte derselbe gewiß admi-
 nistrationem iustitiæ bekommen; Mit nochmaligem ernstem Be-
 fehl:

fehl: Das Gebot ohnverlangt einzuführen / die restituirten OberRathsmeister *ad consilia* zu nehmen / und zur Abdankung der alten Vormunder zu schreite / auch sonst die *Recess* zu observire.

Die weil nun Räte und Vormunder hierdurch an ihren Freyheiten einen starcken Stoß empfunden; Sie aber nicht dafür gehalten / daß solcher aus Kayserlichem mildesten gerechtesten Gemüht / sondern unprechtlicher bößlicher Anstiftung / herrührete: So haben Sie / zu ihrer Erklärung / ein weiteres *spatium consultandi*, und darneben umb Copien der Kayf. allergnädigsten *Commission* gebeyten / selbige auch erhalte / und des inhalts befunden: Daß J. Kayserl. Manest. auf J. Churf. Gn. zu Mainz / unterthänigstes ansuchen / vorhochgedachten dero beyden wirklichen Herren Reichs Hoffrätten allergnädigst *committiret*, daß Sie sich alsbald nach Erffurt verfügen / den Rath vor sich erfordern / demselben das mit beygelegte allergnädigste *Rescriptum paritorium insinuiren*, darbey Ihren biß dahero erwiesenen höchststrafmässigen ungehorsamb und gestiffene Ausflucht ernstlich verweisen / und Sie / inhalts berührten *Rescriptis*, zur ohnverlangten *partition*, ermahnen / und also den *punctum precum* zur völligen *execution* und *Richtigkeit* bringen / so dann über die / dem Bürgerlichen *Compositions-Recess* und gemeiner Stadt zuwiderlauffende / bißherige *actiones*, und deren vornehmste *Authores* und *Complices*, insonderheit aber über die vorhöchstgedachte J. Churf. Gn. laut dero Schreibens / wider den OberRathsmeister Bergeru / und *Syndicum Avianum*, als Aufwiegler / geführte schwere Klagen / mit Fleiß *inquiriren*, auch diejenige *Delinquenten*, so J. Churf. Gn. *ad restituendum* benennen würden / in J. Kayf. Manest. nahmen / wirklich *installiren*, und im übrigen allen möglichen Fleiß anwenden solten / damit alle Weiltäufigkeit verhütet / die gesambte Bürgerschaft in beständige Ruhe gesetzt / und zu allem schuldigen Gehorsamb gebracht werden möchte.

Nun haben Räte / Räte und Vormunder in Ihren Gewissen das Zeugniß gehabt / daß / allerhöchstermelter J. Kayf. Manest. sich auf einigerley weise zu widersetzen / oder ich was so zu Deroselben / als der ganzen Christenheit höchsten Oberhaupts / respect gereichen möchte / vorzunehmen / keinen unter Ihnen jemals in Sinn kommen; und zu Göttlicher All-

macht inniglich geseufft/ daß Diefelbe einen jeden/ für deroglei-
 chen höchststrafbaren That/ so Ihnen unverschuldet beygemessen
 worden/ ferner väterlich behüten wolle: Inmassen Sie auch vor
 sich selbst möglichste Vorsichtigkeit zu gebrauchen/ und heilsa-
 men Rath zupflegen/nöhtig geachtet/ damit Sie sich nicht verge-
 hen/ noch Ihnen bey der posteritet einen bösen Nachklang ma-
 chen möchten. Es ist Ihnen aber sehr nachdencklich vorgefal-
 len/ daß hochgedachte Kayserliche Herren Commissarii, mehran-
 geregten Einigkeits Recess, als ob er in effectu wider die Kayserl.
 Mayest. und der Stadt Wohlfahrt lieffe / cassiren wollen; Da
 doch derselbe hauptsächlich auf nichts anders / als auf Erhal-
 tung innerlicher Stadtruhe / und friedlichen langgewünschten
 Wohlwesens/ und solcher Ordnung / die nach dem Exempel wohl-
 verfafter Policeneyen/ vor diesem/ ehe anno 1648. zwischen Rath und
 Bürgerschaft Mißhelligkeit entstanden/ bey der Stadt Erfurt in ob-
 servantz gewesen / und im Kayserlichen Compositions-Recess
 mit ausdrücklichen Worten/bey ernster Straff und höchster Kayserlicher
 Bngnade/auch noch newlich/ anderweit geböhten/ aber vor aufge-
 richtetem Einigkeits Recess, durch Gottes Verhängnis / nicht er-
 langet worden ist/gerichtet und angesehen; Denn dessen conten-
 ta bestehen in diesen 7. Puncten; Als: (1.) Daß ein jeder/wenn
 in gemeiner StadtSachen/ öffentlich oder privatim etwas geredet/
 deliberiret und gehandelt wird / sich davon zum besten informiren
 und berichten lassen/ und sein *Votum* oder Antwort dergestalt ab-
 legen soll/damit in Sachen J. Churf. Gn. zu Mainz und hie-
 sige Stadt betreffend / wo möglich/ keine differentz erwecket / son-
 dern dem geleisteten Raths- und BürgerEnde gemäß / eines jeden
 Theils Recht ohngekränckt erhalten / und wider die aufgerichtete
 Verträge und das Herkommen/sambt anderen der Stadt Gerech-
 tigkeiten nicht gehandelt werde. (2.) Daß ein jeder darauf
 bedacht seyn soll/damit auch die/zwischen dem Chur- u. d Fürstl.
 Hause Sachsen und der Stadt / hiehevorn aufgerichtete
Concordanz in ihrem vigore allerdings erhalten / darwieder auf
 keine

reine weise gehandelt / also dadurch ein gelingende Gnade auf die Stadt nicht gezogen werde. (3.) Daß ein jeder / mit Hindansetzung aller *simulation* und Heuchelen / zusambt daraus auf einigerley weise erwartenden Vortheils oder Genusses / ihm eusserst angelegen seyn lassen soll / wann jemand an gemeiner Stadt kundbaren Rechten etwas zuentziehen gedächte / solches auf alle zu'ässige rechtliche masse verwehren zuhelffen / und zu dem ende bey'm ganzen Corpore des Raths und der Rächte ohngerrennt zuhalten / auffer dem elben aber / und ohne dessen vorhergegangenes gutbefinden / sich / in gemeiner Stadt sachen / mit einem andern / er sey auch wer er wolle / in icht was nicht einzulassen / und alles Fleisses dahin zu zielen / damit aus rechter Treu und Aufrichtigkeit ein gutes beständiges Vertrauen stets wachsen und blühen / und allen Eingriffen mit bestande begegnet werden mögte. (4.) Daß einer dem andern in ohnverschuldeter Wiederwertigkeit / die ihme entweder seines abgelegten *Voti* oder sonsten Raths wegen / vermög sonderbaren Befehls oder habender Bestallung / geleisteter Berrichtung halber / begegnen mögte / treulich beyrätzig und beyständig seyn solle. (5.) Daß ein jeder die *Compositions-Recessse* treulich in acht haben / desgleichen anderen *statutis* sich gemäß bezeigen / und denenselben zuwieder / weder selbst ein ige Trennung und Widerwertigkeit / zwischen dem Rath und den Bürgern anrichten / noch sich darzn reissen oder verführen lassen / vielweniger anderen darzu uhrsach und Verhängniß geben: (6.) Ingleichen alles dasjenige / so zu Rathhause gerathschlaget und geschlossen wird / in höchster geheimb und Verschwiegenheit halten / und davon nichts austragen: (7.) wiederigen fals derjenige / so wieder einigen aus diesen Puncten handeln würde / nicht allein seinen Raths- und Ehrenstand *ipso facto* verlohren haben / sondern auch als ein Meyneidiger Mann / nach befindung entweder die Stadt räumen / oder anderer / in denen *statutis* determinirten, Straffen gewärtig seyn solle.

Darmit aber Rath / Rächte und Vormunder sich in dem hierüber erregten scrupul nicht selbst lange kräncken / sondern dessen / zusambt dem / wider Sie / an ein und anderen hohen Orten

erregten ungleichen Wahn/durch ohnpartheyischer Rechtsverständiger *judicium*, entlediget werden mögten: Haben Sie solchen Einigkeits *Recess* einem fürnehmnen *Collegio Sapientum* überschicket/ und gefraget: Ob dasselbe befinden könnte / daß darinn etwas enthalten/ so wider Kayserl. *Manest.* (worfür Sie Gott in Gnaden behüten wolle) Tieffe? Worauf ihnen dieses *Responsum* ertheilet worden: Weil nicht allein eine jede Obrigkeit vor sich dahin zu trachten schuldig/ daß Einigkeit erhalten / hingegen aber alle *Factiones* verhütet und vermieden würden; Sondern auch diese Vereinigug auf J. Kayf. *Manst.* den 24. Febr. des 1662sten Jahrs zu diesem ende allergnädigst ertheilten Befehl/ und daß demselben/wie auch dem darinn angezogenen *Compositions Recess* nachgelebet werde/ sich gründete; und die darinnen befindliche *puncta* nur allein auf die Einigkeit/zwischen Obrigkeit und Bürgern/ gerichtet: Als hielten Sie nicht dafür / daß in solchem *Recess* etwas zubefinden / so wider allerhöchstermeldte J. Kayf. *Manest.* lauffen thäte.

Wie nun dieser Einigkeits *Recess* zu sambt allen seinen *contentis*, nach ausweist / so wohl eines jeden subscribenten darbey gehabter und annoch habender aufrichtigen *intention*, als auch des vor Augen stehenden klaren Buchstaben / wieder J. Kayserl. *Manst.*: oder Dero allerhöchstschuldigsten respect, auch nur im mindesten nicht angesehen/sondern vielmehr aus Dero ehest angeführten/auf verhüt und Bestrafung der *Factionisten* und Meutmachern anzielenden/allergnädigsten Befehl/seinen Ursprung genommen: Also ist es auch insonderheit mit dem darinn enthaltenen *Articul.*: Daß sich niemand / Er sey eine Rahts Person / Vormund / oder wer Er wolle / in *particulari*, mit Iemanden/ wer der auch were / in Sachen gemeiner Stadt betreffende/einlassen solle: wahrhaftig bewandt; Und hat man auch keines Weges in *punctis precum Institutionis*, derer im Eingang berürten Einigkeits *Recesses* gedacht ist/sich der ordentlichen *cognition* entziehen/od deme/ was im Stande Rechts erkennen werden würde / widersehen / sondern darbey nur die jenigen / so/ in Pflüchtmässiger Erhaltung gemeiner Stadt Freyheiten und Berechtigkeiten/ eine merckliche Kaltstimmigkeit verspüren lassen / erinnern wollen/dieselben in diesen

und andern Streitigkeiten / einmüthiglich / denē Reichsconflic-
tionibus gemäs / conserviren und vertheidigen zuhelffen: Aller-
massen / nach ausweis derer Rechtlichen processen, welche
zwischen ofthochgedachten Erzstift und hiesiger Stadt am hoch-
löbl: Kayserl. CammerBerichte zu Speyr vor diesem geführet
worden / die Vorfahren/sonder einigen daher empfundenen Verweis o-
der Bnagnade/ auch gethan haben. Weshalben denn verhoffentlich
der Racht und getreue Patrioten, die solche Erinnerung nöhtig
befunden/ auch nicht zuverdencken seyn werden; In noch mehrern
betracht/ daß ohne das keine Person/ vor sich allein/ in sachen/ so eine
ganzē *Commun* concerniren, deroselben icht was nachtheiliges/ mit
Bestande/ tractiren kan oder mag; Und hiesigen Orts absonder-
lich derogleichen Verübnis/ von vielen *seculis hero*/ dermassen ver-
hasset / und gleichsamb ganz abschewlich geachtet worden / daß
auch die jenigen/ so in Stadtsachen mit anderen Potentaten, o-
der dero Ministris, ohne des Rachts oder der Biere/wissen und willen nur
Brieffe wechselt/ alsobalden pro *Proditoribus Patrie* oder vor Ver-
räther des Vaterlandes zuachten/ und mit der / solchen boshaf-
ten untrewen Leuten gebührenden Straffe / des Verlusts an Leib
und Subst/ zubelegen/ de Anno 1306. albereit ausdrücklich lan-
cirtet und statuiret worden ist: Dannenhero gar leicht abzumer-
cken/ weme dieser *Articul* am meisten im Wege gelegen; Und wer des-
sen *cassirung* zu treiben und zu wege zubringen/ seine Nohdurft
geachtet: Gestalt denn nicht zuvermuthen/ daß die hochansehn-
liche Kayserliche Commission, als welche alleine was zu erhalt-
und Beforderung der Stadt Wohlfahrt diensamb / zuverrich-
ten allergnädigst befehliget gewesen / vor sich selbst aus eigener
Bewegnis hierauf kommen sey; Sondern ist ohn zweifelich/ weil
oftgedachter zimprecht viel verdächtige *correspondenzen* gepflogen /
und vermittelst dero an hohen Orten erlangter sonderbaren
Gnade es dahin / daß Er das Regiment *perpetuirlich* an sich zie-
hen mögte / zubringen getrachtet / berührtes *Interdictum* aber
Ihm im Wege gelegen/ daß Er auf dessen Abräumung bedacht gewe-
sen: Inmassen Er solchen gefährlichen Vorhabens nicht allein aus
denen

denē heimliche *conversacionib9*, so er mit dem Chur Mainzischen/
gemeiner Stadt gang abholē/ Gerichts-Schultheissen *D. Papiō* fami-
liariter gehalten/ sondern auch sonst aus mehrern Umständen
sehr verdächtig worden; Zumahl da Er auch/so wol inn- als au-
ßerhalb seines verwalteten Ober Bierherrn Ambs sich des Doct. Pa-
pij *consilien*, unzulässiger weise gebrauchet / auch auf dessen an-
geben und embsige Mitwürkung bisanhero die Stadt an Ihren
juribus, (wie unter andern aus dem von ihme notoriē getriebenen
puncto *Precum*, desgleichen seiner Anno 1660. erpracticirten
restitution in das Ober Bier Ambt / klar zu Tage geleuchtet /)
ublenachtheiligen keinen Schew getragen.

Nechst diesem haben Rähte und Vormunder/ehe Sie sich
sonsten auf die angehörte Proposition erklären können / reiff-
lich zu überlegen gehabt: Ob es gemeiner Stadt nicht zum höchsten
nachtheil ausschlagen würde / wenn man / daß die Chur- und
Fürstl. Sächs. assistenz auf *falsa narrata* erpracticiret were/
Item: daß Ihren Chur- und F. F. F. D. D. Durchl: und
Dero hohen Anverwandten diese Sach nichts anginge/ Item: daß an die-
selbe Abschickungen zu thun dem Rath nicht gebühre/ concediren, und
darbey glauben solte / daß diese Durchlauchtigste Chur- und
Fürsten der armen Stadt nur das Maul aufsperrten / und bey der-
selben/unterm Schein der Schirm Gerechtigkeit / nur eine newertliche ein-
führung suchen solten. Denn / wie / nach ausweiß der A-
cten, höchstgedachtem Hause/ von Rächten und Vormunderen al-
zeit mit reiner Warheit unterthänigst unter Augen gegangen/
und dardurch die geringste schwächung der Chur Mainzischen
hiefigen Gerechtigkeiten nicht intendiret worden; Also wolte
auch weder die Erhaltung veruhralten Schus und Religions Ver-
wandnis/ noch die mehrmahls in der That erwiesene Chur- und Fürst-
liche Sächsische gnädigste *contestationes*, auch bishero der Stadt
wärelich erzeigte hohe Gnade / so bey männiglichem alhier in stets weh-
rendem unterthänigst-dankbarem Gedächtnis behalten wird / einen so
schändden Verdacht leiden / es were denn / daß jemand das, zw-
ischen höchstgedachtem Hause und dieser Stadt/ bishero obge-
waltete *respectivē* gnädigste und unterthänigste gute Vertrauen gar
aus

auszutilgen / und der Stadt herbrachte *in foro contradictorio* behauptete Gerechtigkeit; Schutz und Schirmherren zu haben / auch sonsten / zu gemeiner Stadt wohlfahrt / Bündnisse / herbrachter massen / aufzurichten / und gewisse Personen in solchen und andern Angelegenheiten abzuschicken / zweifelhaftig zumachen vermeinte.

Ja man hat im weitem nachdenken nicht ergründen oder fassen können / wie dem Rath und der Stadt Ihre Freyheiten / Obrigkeiten und Herrlichkeiten / sonderlich aber das *liberum jus constituendi Magistratum*, und die freye *administration* des Stadt Regiments / ohngeschwächt und ohngekränckt verbleiben sollen / können oder mögen / wenn die Herren Erzbischofe und Churfürsten also fort die Rathspersonen ab- und einsetzen / und / wiewohl noch zur Zeit nicht *directè*, sondern *obliquo modo*, vermittelst einseitig auswirkender Kayserlicher allergnädigster ernster befehliche / auf die *administration* die Oberhand legen wolten. Denn solcher gestalt würde es besorglich balden dahin kommen / daß kein trewer Patriot, gemeiner Stadt und Bürgerschaft / wie es seine Pflicht und Nothdurfft erforderte / vorstehen / noch für des Vaterlandes Freyheit reden dörfte / also der Rath und die Bürgerschaft der gänzlichen subjugation nicht entgehen würden. Dahero Sie denn an obangeregter *sinceration* sich nicht vergnügt befinden können: Denn deroselben ganz zuwieder läufft / und ohnerhört ist / daß die Herren Erzbischofe und Churfürsten zu Mainz jemals einigen OberRathsmeister oder andere RathsPersonen / oder der Stadt Syndicos, von Ihren functionen und Aemtern *suspendiret*, oder *removiret*, oder über die Verwaltung des Stadt Regiments *Inquisition* angestellet hetten / oder auch von J. Kayf. May. derogleichen anzustellen / nachgelassen worden were; Wie doch von Anno 1650. hero / vermittelst derer Kayserlichen Commissionen, bey eingerissenen Bürgerlichen Mißheiligkeiten / ins Werck gerichtet / und also ferner fortgesetzt werden wollen: Sintemahl auf blosses Chur Mainzisches anbringen in erstbemeltem

Jahr

Jahr/ durch die Kayserl: hochansehliche Commission, der Ober-
 Rahtsmeister Johann Hallenhorst und Syndicus Rudolff Geisler/
 als ob Sie Auführer weren / von ihren Aembtern suspendirt;
 so dann Anno 1656. von J. Kayf. Mayt. daß der OberRahts-
 meister Hennig Kniphof bis zu fernerer Kayserlichen Verordnung
 in keine Rahtswahl genommen werden solte / allergnädigst an-
 befohlen / und kein *delictum* darbey angedeutet: Von newlich-
 ster Kayserl: Commission aber / wie obgedacht / vermeldet
 worden / daß solche suspension und exclusion darumb gesche-
 hen / daß J. Churf: Gn: Hallenhorst sich facto, Kniphof aber
 consilio wiedersetzet hette; Da doch dieselben damals ein meh-
 rers nicht gethan/als daß Sie der Stadt nohtdurfft also/ wie
 Sie ihre Pflicht darzu angetrieben/und respectivè darzu befehllich
 gewesen/beobachtet; Massen auch Kniphofu niemahl einiger Vor-
 halt geschehen/ noch Er/ oder oberwehnte Personen/über die Be-
 schuldigung gehöret worden; Derogleichen denn hernacher Anno
 1660. (da kurz vorher mit J. Fürstl: Durchl: Herzog
 Ernstem / zu Sachsen / man von wegen gemeiner Stadt ein
 und andere conferenz gepflogen / welcher gestalt denen damals
 sich ereigneten streiffenden Parthenen begegnet/ die Unterthanen vor
 Einlagerungen und anderen Beschweren bewahret/und zu dem
 Ende beyderseits in Krafft derer Concordaten und des ErbSchutzes son-
 derbare zulängliche Anstalt gemacht werden mögte: Solches aber
 J. Churf. Gn. zu Mainz ganz ungleich und verhasst vorbracht
 worden) anderen RahtsOberen / als welche zumahl der
 Chur Mainz. Beambten/wegen der Bierherren Wahl/gethanes ne-
 werliches præjudicirliches ansinnen/ nicht statt finden lassen kön-
 nen/ebenmäßsig wiederfahren: Ist auch kein anders zuvermuthen
 gewesen / als daß eben also auch mit dem iezo regierenden O-
 ber Rahtsmeister Bergern und Syndico Aviano verfahren wer-
 den würde; Dieweil Ihnen / wiewohl ganz ungütlich / be-
 gemessen worden / daß Sie die Bürgerschaft / sich zu offtan-
 geregtem Gebeht nicht zubequemen / verleitert / dem Com-
 positions Recess contraveniret hetten/ und strafbare Aufwiegler
 weren:

weren: Derowegen denn / bey solcher Bewandnis / des Rahts
 und der Bürgerschaft habendem Wahl Recht hierdurch aller effect
 benommen seyn / und Ihnen nur der bloße Wahlactus verblei-
 ben würde; in deme zwar von der Stadt / Personen / zu denen
 Ämtern gewehlet würden: Dieselben aber / bey trewer ihrer
 Amtesverrichtung / balden der *suspension* oder *remotion*, oder noch
 mehrerer ungelegenheit / ohngehörter Dinge / gewärtig seyn müßten;
 Dannenhero denn / und wann die Herren Erzbischofe also alle-
 mahl denen Rahtspersonen oder Syndicis, hierauf / daß sie gemei-
 ner Stadt jura pflichtmässig beobachteten / eine Wiederseßligkeit
 zu imputiren und dieselben also gleich zu *suspendiren* oder zu *remo-
 viren* hetten / vorderührter massen erfolgen dörfte / daß
 hinfüro kein verständiger redlicher Mann zu der Stadt ämb-
 tern oder Diensten sich gebrauchen ließe / also consequenter
 dieselbe / *inaudito profus in aliis Civitatibus, imò Villis &
 Pagis exemplo, gar indefensa* werden würde. Weshalber man
 denn die angebotene und ausgestellte *sinceration*, *de non prej-
 dicando juri eligendi*, zumahl weil der hochansehnlichen Kayserl.
 Commission habendes / der Stadt *in Copia* zugestelltes / allergnä-
 digstes *Mandatum*, auf ertheilung derogleichen *sincerationen*
 nicht gerichtet gewesen / nicht zulänglich erachten / noch was son-
 sten aus täglicher praxi, welcher gestalt nehmlich die *Delinquen-
 ten* auf die den ledirten Theilen geleistete *satisfaction* der *suspension*
 oder Acht pflegen befreyet zu werden / angeführet worden / bey so
 grossen unterschied der Sachen umbstände / anhero appliciret werden
 mögen.

Nicht weniger nachdenken hat auch dieses verursacht / daß
 der Oberen pflichtmässige und des regierenden Rahts Obrigkeitliche
 Anordnungen / ganz verhasst angeben / der annassung eines
 ungebührlichen Gewalts compariret, und das *vinculum*, kraft
 dessen die jenigen / so wegen gemeiner Stadt das Wort und die
 Feder führen / vor Schaden und Gefahr gesichert seyn können / zer-
 rissen / vernichtet / und so wohl dem OberRahtsmeister als *Syndicos*
 die ihnen von der Gemeinde billich / nach aller Städte Exempel / lei-
 stende schuldige Schadloshaltung entzogen werden wollen: Da

Sie doch solches keines weges verschuldet/sondern die ganze *Commun* ihre Berrichtungen allerdings vor die Ihrige achtet/und deswegen der ganzen Erbaren Welt/Red und Antwort zugeben sich anerböhten/also Sie *famam*, und einen guten ehrlichen Namen vor sich haben/und keines *delicti* beschuldiget / weniger überführet werden können; massen denn auch gar kein *Corpus delicti* obhandē/und nur eine zimprechtische *Calumnia* ist/das die *deliberationes* nicht nach denen *Recessen* gepflogen wordē seyn solle; In dem ja alle/die ganze *Commun* betreffende sachen/vor gesambte Rächte/ (darunter die Eltesten/Meister und Biere / vor welche zimprecht einen absonderlichen Vortrag haben wollen / begriffen/) und die Vormünder gebracht worden / auch mehrangeregter OberRachtsmeister und *Syndicus* sonst nichts mehr gethan / als das Sie aus eingepflanzter natürlicher Liebe gegen ihr Vaterland/zu schuldiger folge Cörperlich geleisteten schweren Endes/ mit aller Vorsichtig und Bescheidenheit/ so wohl in mehrgedachtem *puncto precum*, als andern Stücken/ bey der Röm: Kay: Mayest. neben der ganzen *Commun*, umb allernädigstes Gehör gemeiner Stadt erheblicher *rationen*, und eröffnung ordentlichen weges Rechts/ allerunterthänigst suppliciret, und hierdurch/(weil solches nach natürlichen und aller Bölder Rechten / wie auch denen Reichsstatuten erlaubt und wol zugelassen /) nichts straffbares verübet: Deswegen die infamivende Inquisition umb so viel weniger wider Sie statt haben/ noch gemeine Stadt schuldiger *indemnisation* entbunden werden kan.

Ferner hat man auch betrachtet: Wenn gleich *particular* Beschwerden / welche die Kayserl. hochansehnliche Herren Commissarii gnädig anzuhören sich willig erzeiget / wider zimprechten und andere/von Rächten und Vormünderen vorgebracht worden weren/das jedoch wenig Hülffe würde erfolgen/ indeme man dafür zuhalten gehabt / das zimprecht und seine *Factionisten* anezo so wohl als Anno 1660. bey dem Freyherrn von Schmidburg sonderbares Gehör unGnade/vor andern der Stadt trewen Personen/würden zugeniesen gehabt haben: Gestalt denn es sich unter andern darinnen albereit ausgewiesen /das/ als aus dem
Linn-

Imprechtischen Anhang / der aus seinen Veruff gefehrrtene /
 und Gottes Straf allberett mercklich empfindende Goldschläger /
 Christof Siegler / bey der Kayserl. Commission mit lauterem un-
 grunde vorgebracht / ob hette ihu der Raht zur *subscription* oft
 berührter Schadloßhaltung und des Einigkeit-Recesses zwingen
 wollen : Demselbigen alsbald und ohngehört des Rahts Entschul-
 digung / völliger Glaube bengemessen / auch dahero zu aufhebung
 besagter Schadloßhaltung sonderbahrer anlaß genömen worden.

Des gleichen hat man nachgedacht / aber nicht begreifen können /
 wortdurch die Kayserl. hochansehnliche Commission auf ab-
 dancung der alten Vormünder ein so sonderbahres absehen zu-
 richten / bewogen worden ; Sincemal man derogleichen Beybe-
 haltung der alten Vormünder nicht allein wol befugt / und selbige
 mehrmals exerciret ; sondern auch dißmal denen neuen Vormü-
 dern in ihren dißfals beschehenen petito : Daß nemlich die alten
 Vormünder / weil Sie vor ihnen / den neuen / gute Wissenschaft der Sachen
 hätten / und gemeiner Stadt Nohtdurft umb so genauer beobachten könten /
 zu allen *deliberationibus* ferner / biß zu erörterung dieses *negotii* beruf-
 fen werden möchten / zu gemeiner Stadt besten zu deferiren rahtsam
 befunden / damit umb so viel mehr gutes Vertrauen bey der Bür-
 schaft erhalten wurde : Massen denn der Raht / als ordentliche D-
 brigkeit / ihme einen verbottenen Anhang zumachen nicht nöhtig /
 noch je im Sinn / vieimehr und billicher aber sich zu verwundern
 gehabt / daß der Herr Baron von Schmidtburg / die angegebenen
 Mängel / so sich bey der Imprechtischen / im Nahmen der Rahte und
 Vormünder / zu Einführung der Mainzischen Gebeyts formul. ge-
 thanen / und mit der Stadt kleinern Siegel bedruckten Erklärung /
 befunden / sonderlich was die Besiegelung betrifft / vor *puerilia* ge-
 schäzet / und / daß der Raht zur Execution desselben Versprechens
 selbst den Anfang gemacht / vor ein fundament angezogen :
 Diweil quoad (1.) der Bürgerliche Compositions-Recess aus-
 drücklich in sich führet / daß in neuen Schuld- oder Geld- also viel
 mehr in Freyheit- und Gerechtigkeits Sachen / die ganze Stadt nicht
 obligiren soll : was nicht mit dem größern Insiegel / als welches

ohne

ohne vieler Personen Wissenschaft/nicht gebraucht werden kan/besiegelt ist
quoad (2.) aber/nicht aus des Raths einmüßigen wohlbedachten
Willen / sondern aus des Kayserlichen angemaßter *dictatorischer*
Gewalt/dem Ministerio, ersterwehnte Gebehrs formul obtrudi-
ret werden wollen.

Wie stüzig nun durch diese und andere Umstände/Räthe und
Vormunder/in Puncto *Precum & Restitutionis* derer Ober Raths
meistere Hallenhorsts und Kniphoffs/gemacht wordē/solches ist ohn-
schwer zuermessen: Und darauf erfolget/das Sie sich entschlossen
weil Sie zu diesen höchst gefährlichen Neuerungen/ als welche vor
verbindliche und solche *judicata*, so auf gewöhnliche *citationes* und
gnugsamb gehandelte Nothdurft der Sachen ergangē/keines weges
geachtet werdē mögē/sich nicht bequemē/od wie der Stadt bestes/
weñtlicher Ruhe zerstöret/und kein Glaube gehalten würde/gesucht
werden solte/begreifen können/nochmals zu *J. Kayf. Mayest.*
Ihre Zuflucht aller unterthänigst zunehmen/und nechst ausführ-
licher Deducirung ihrer habenden *Exceptionum; Actionis non
fundatae, Nullitatis, Doli, Fraudulente persvasionis, Implementi non
secuti, Vis & Merus*, wie solche sich aus vorgehender Erzählung
klarlich ergeben/ und sonst in *ipso Executionis actu*, besage der
gemeinen Rechten/kräftiglich allegiret werden können/*J. Kayf.*
Mayt. aller unterthänigst anzusehen / damit Sie mit fernerer
Nothdurft allergnädigst gehöret/obhochgedachte *Decret. Kayserl.*
Commission wieder abgefördert/und Sie mit der *Declaratione
pene* und denen *arctioribus* verschonet werdē mögē/ in allergnä-
digster Erwegung/das/ob gleich das Gebehrt ganz und gar kein *re-
stituendum* jemals gewesen/jedennoch dem *Decreto de anno 1650.*
von ihnen allemahl/aus aller unterthänigster devotion, gegen
J. Kayf. Mayest. welche Sie als den höchsten und gerechtesten Richter
auf Erden in tieffester Demuth fürchteten und ehreten/gebühlich nachge-
setzt worden / Sie auch also ferner/*post plenam Cause cognitio-
nem, J. Kayf. Mayt.* allgeredhtesten *Decisis*, allergehorsambst
nachzuleben gemeynet weren. Denn/zugeschweigen/das Sie in
dieser Sach noch keine *Citation* (die doch nach Ausweis der Rechten
ten

ten *de Substantialibus* cuiusvis iudicii ist) betroffen / hetten Sie noch bis dato die ChurMainzische *impugnation* Ihrer Exceptionen nicht einsten zum Gesicht oder zur Verantwortung bekommen / und dahero auch *sufficiens causa Cognitio* nicht vorgehen können; Zumal schon 3. Wochen zuvor / nemlich den 14. Novembris, ehe Sie Ihre letztere ausführliche Supplication von 6. Decembr. aller unterthänigst abgelassen / das anderweite allergnädigste Rescriptum paritorium, auf lauter *inconcessa narrata*, auch insonderheit: als ob J. Kayf. Mayest. allgerichteste Anordnung Sie ungehorsamblichst verachteten und hindansetzten / schon ausgefertigt gewesen were.

Nachdem nun den 9. Januarii, ein solch allerunterthänigst Schreiben abgelassen worden; Seynd ofthöchstbesagten Chur und Fürstlichen Hauses Sachsen / fürnehme Gesandten ankommen; welche so wohl mit der Kayf. hochansehnlichen Commission, als mit dem Raht unterschiedene Conferentzen gepflogen / und endlich vorgeschlagen / was massen die Stadt / mit dastellung ihrer *fundamenten* und *motiven*, umb anderer hohen respecten und Abwendung besorgender Gefahr willen / ante terminum sich ad Commissionem Caesaream, das Gebeht *pro Persona Reverendissimi* einzuführen / erklären könnte; Jedoch / daß solches ebender nicht zu Werck gerichtet werden solte / die Stadt were denn erstlich besser und gnugsam versichert / daß Ihr darauf zu ewigen Zeiten / kein Nachtheil weder in geistlichen noch weltlichen Dingen zustehen solte; Darzu denn höchstgedachtes Haus Sachsen / aller Möglichkeit nach / zu helfen sich erbohten / damit nicht nur von J. Churf. Gn. zu Mainz / sondern auch von dem Hochwürdigem RhumbCapitul eine solche gnugsame Erklärung geschehen mögte / und von J. Kayf. Mayt: eine absonderliche *Confirmation* deshalben erhalten würde; Darbey denn auch die Stadt ferner bitten und bedingen könnte / daß man das formular des Gebehts also einrichten solte / daß das *Ministerium* damit zu frieden seyn könnte / und niemand geärgert werden möchte; Desgleichen / daß der Stadt

An ihrer Rahtswahl/ mit Einsetzung der Rahtsmeister/ kein Nach-
 theil zugezogen würde; und daß man doch einsten der schweren *Commis-*
sionen möchte entübriget seyn; Besonders aber / daß man den Ober-
 Rahtsmeister und *Syndicum*, die ja nichts für sich/ sondern auf ge-
 sambten Schluß und respectivè Befehl der Rächte und Vormunder/
 alles gethan/unangefochten lassen möchte.

Nun hat diesem Chur- und Fürstl. gnädigsten Raht / die
 Stadt angenommen/ und unterm 23. Jan. 1663. gegen die hoch-
 „ansehnliche Kaiserl: Commission sich dahin erkläret: Daß dem
 „Kaiserl: allergnädigsten Rescripto paritorio von 6. Julij nechst
 „verwichenen Jahrs gemäß / für höchstermelte J. Chur-
 „fürstl. Gn. und also nicht allein *pro causa*, dahin Sie te und
 „allezeit erbötig gewesen / und aus dem Recess Anno 1650. ein
 „mehrs schuldig zuseyn nicht verhofft / sondern auch *pro Per-*
 „*sona*, auf den Evangelischen Canzeln allhier das Gebehrt ver-
 „richtet werden solte. Aldieweil aber das sämtliche *Ministe-*
 „*rium*, wie auch die ganze Gemeinde vor würcklichen Anfang des
 „Gebehrts / wegen Einrichtung der *formul*, zusambt einer kräft-
 „tigern Declaration und mehrer Versicherung / auch sonst noch
 „ein und ander desiderium hette / dessentwegen Sie ehestens
 „in Schrifften / so wol bey J. Kayf. Raht. und Dero hoch-
 „ansehnlicher Commission, als bey J. Churf. Gn. zu Mainz
 „selbst/ allerunterthänigst / unterthänigst und geziemender ma-
 „ßen / Ihrer erheischenden Nohtdurfft nach/ einzukommen nicht
 „umbgang haben köntē: So bähren Sie unterthänig und höch-
 „lich umb einem wenigen Vffschub / worzwischen Sie ihre Ange-
 „legenheiten vorstellen/ und zuvor mehrern Raht hochgedachter
 „Herren Abgesandten gebrauchen möchten.

Es haben aber die hochansehnliche Kaiserl: Herren Com-
 missarij, über alle Zuversicht/und ohngeachtet die Chur- und
 Fürstl. Sächsische Gesandtschaft vor die Stadt mit einer son-
 derbahren *recommendation* einkömen/solche Erklärung und bit-
 te keine statt finden lassen wollen; Sondern dem Raht als ein
 ohn-

dhageziemendes Ding / verwiesen / daß man das Gebeht mit
reservaten und *conditionen* verwilligen wolte; Sintemal/wenn
 man ein und anders/ zur Versicherung der Stadt Rechten und
 Freyheiten/ bey J. Kayf. Mayt. oder J. Churf. Gn. zu
 Mainz suchen und bitten wolte /dasselbe/ *post prestitam partiti-*
onem, geschehen könnte: Die Chur Mainzische *Declaration* de
non præjudicando, were von Kayserl: Mayt. vor *sufficient* ge-
 achtet / und darauf die *partition* erkennet worden / daher man sich
 darmit nicht auf zuhalten; In der *formula Precum* dörfste *ne jota*
quidem geändert werden; und ist derowegē die der Kayf. Commis-
 sion von der Stadt insinuirte Erklärung wieder zurück gegebē wor-
 den; Mit dem nochmaligen Befehl: Des nachfolgenden Tags würdlich
 und *absolutè* zu *pariren*, wie auch der zwey Ober-Rathsmeister *restitutio*,
 und gegen die drey vormaligen *inquisiten*, die *Execution* zu vollstrecken.
 Denn weil J. Kayserl. Mayt. auf des Freyherrns von
 Schmidburg *relation* und *votum*, den 24. Febr. 1662. aller-
 gnädigst decretiret: Daß M. Michael Silberschlag und Elias
 Balthasar von Brettin / jedweder 1000. Thaler/und Egidius Ilgen
 500. Thaler strafgeben solten / und selbige erst hochgedachter
 Herz Baron ausgebeten / (da jedoch derselbige vorher so mündt-
 als Schriftlich die Commun vertröstet / daß die / bey dem Kay-
 serl: Deciso, wieder die *inquisitos* ausfallende Geldstraffen /
 zu ersetzung der aufgewandte *Commissions* Kosten employret werden sol-
 ten) So hat mehr hocherwehnter Freyherr gegen solche Per-
 sonen / ohn angesehen Sie zuvor ihre *delicta* gern wissen und mit
 ihrer *defension* geböret seyn wollen/ auf die *Execution* zu dringen
 Uhrsach bekommen

Indem nun entzwischen die Zeit herbey genahet / da son-
 sten einem Rakte (der auch dimal von denen Eresten Meister
 und Bieren ordentlich erwehlet/ nur allein/daß die/ dessen incor-
 porirten Rathsmeistern/behörige Huldigung noch nicht vorgangen
 gewesen) das Stadt Regiment pflegt übergeben zu werden/ hat
 die hochansehnliche Kayserl. Commission, denen zu solchen

neuen Rath gehörigen Personen / wie auch denen Eltesten Metz-
 ster und Bierer auferleget / es dahin zurichten / daß dem restituir-
 ten OberRathesmeister Rnthoffen / neben den andern dreyen Raths-
 meistern / die Huldigung von der Bürgerschaft geleistet / und dar-
 auf die Abwechslung des Regiments Werckstellig gemacht / auch
 zugleich die alten Vormunder ihrer Pflicht gänzlich erlassen wür-
 den / und sich des Rathhauses und der öffentlichen *consultationen*,
 bey Vermeidung einer hohen Geldstraf, enthalten sollten.

Dieweil aber von seiten der Stadt deutlich vermercket
 wurde / daß diese und obige andere von dem Herrn Baron von
 Schmidburg / auf ohnzweiffliche suggestion des unruhigen Lim-
 prechts / als seines sonderbahren *clientis*, (von welchem Er sich auch
 Anno 1660. ohne habende *Instruction*, vielen Limprechtischen *favo-
 riten*, den *Compositions Recessen*, Braw- und Handwercks Ordnungen
 zu wieder lauffende / nicht wenig *confusion* und Streitigkeit erre-
 gende *Decreta*, *absq; causa cognitione*, zuertheilen bewegen lassen /
 beschehene nachdenckliche zumuhtungen ins gemein / vornehmlich
 auf einstmalige erreichung der vielfältig versuchten Trennung
 zwischen denen Räten und der Gemeinde angesehen: Und denn
 auch insonderheit quoad punctum *Restitutionis suspensorum*, an
 offit allerhöchstermelte J. Kayserl. Mayt. die Stadt ihre Noth-
 durft allerunterthänigst gelangen lassen / und zu Ablehnung ein-
 und andern / über kurz oder lang / aus diesem modo *restituendi*,
 erwachsenden präjudizes / nicht ohnbillich umb sonderbahre Kay-
 serl. allergnädigste Verwahrung angesuchet / auch an aller gnä-
 diaster Erhörung nicht gezweiffelt; Ingleichen was die an-
 gesonnene Abdanckung der alten Vormunder anlanget / wie
 oben schon vermeldet / ist weder ungewöhnlich / noch dem Bürger-
 lichen *Compositions Recess* in ichtwas zu wieder / wenn die alten
 denen Neuen Vormundern *adjungiret* werden / sondern viel-
 mehr derogleichen vorhin mehrmals / auch noch neulich
 Anno 1650. und 1655. ohne jemandes widerspruch geschehen / und
 ohne das der Stadt nicht zuverargen / wenn Krafft befugter /
 von ohnüberdencklicher Zeit herbrachter / auch hiebevorn *in Ca-
 mera*

meri Imperiali statlich behaupteter freyen *administration* des
 Stadt Regiments / noch ein und andere mehr aus der Bürger-
 schaff / zu denen publicis Consultationibus, gezogen wurden;
 über dieses man sich auch befahret / daß es bey dem Chur und
 Fürstl: Hause Sachsen offens erwecken dörfte / wenn jemand
 hierinn sich also / daß es entweder Demselben / oder gemeiner Stadt
 Freyheit zum Verfang ausschläge / verthun würde: So haben
 Rähte und Vormunder instantissime gebeyten / daß die hoch-
 ansehnliche Kayserl: Commission diesen Sachen einen Anstand
 gönnen / und es bey der Stadt dißfalls habenden Befugniß
 bewenden lassen wolte; Bevorab weil Sie auch vor sich diß
temperament ergriffen / daß / Kniphofs halber / die Huldigung und
 der Kirchgang des neuen Rahts / aufgeschoben werden solte; biß
 wegen Ihrer desideriorum allergnädigste und gnädigste resolu-
 tiones erfolgen würden: Gestalt denn so wol bey J. Röm: Kayf.
 Mayt. als J. Churf. Gn. zu Mainz / Rähte und Vormun-
 der in aller Unterthänigkeit beweglichst nochmals / umb förmli-
 chere asssecuration anzufuchen / im Werck begriffen weren. Wel-
 ches / und ob man hierdurch etwas erhalten würde / die Kayserl:
 hochansehnliche Commission dahin gestellet / aber aus allen umb-
 ständen so viel vermercken lassen / daß Ihre vorhabende *relation*
 gemeiner Stadt nicht ersprieslich fallen würde; Zu deren
 mündlicher ablegung der eine Herz Commissarius und Reichs-
 HoffRaht / Herz Johann Jacob von Goppoldt / sich zur Ab-
 reise geschickt / und selbige den 8. Februarii, nebenst vielerwehnten
 D. Pappio, fortgesetzt.

Wie enferig nun unterdessen von denen Chur und Fürstl.
 Sächs. Herrn Gesandten / an Erlangung vorberührter deside-
 rirten Chur: Mainzischen *declaration* gearbeitet worden;
 So ohn ablässig hat der allhier gebliebene Kayserl. Commissarius
 Freyherr von Schmidburg / die partition, mit hefftiger Vorstel-
 lung grosser *extremitäten* / begehret; Und weil viel höchstermold-
 tes Chur und Fürstl. Haus fast in Zweifel gestellet / daß eine

R ij

solche

solche Declaration, wie man Sie gerne hette/zu erlangen seyn würde:
 so hat Es dannenhero rathsam geachtet/ us andere Versicherungsmittel zu gedencken; Massen dasselbe zugleich wolgemeinte Vorschläge hierzu thun lassen; mit dem angehefteten gnädigsten Erbieten; wann ins künfftige von dem Erbstift/ was anho vorgangen/ der Stadt Freyheiten/ Obrigkeiten/Privilegien, Herligkeiten und Gerechtigkeiten/ sonderlich aber dem *Exercitio* der ohngeänderten Augspurgischen *Confession* zum Nachtheil angeführet oder gebraucht werden solte/ nach Inhalt des *Religions-* und *Westphälischen Friedens*/ kraft des Erbschutzes/ und *Concordaten*, der Stadt/ allen billigen und möglichen Schutz zu leisten:

So haben nicht allein Räte und Vormunder sich hierüber wohl bedacht/sondern/es ist dieses auch dem *Ministerio* und der gantzen Bürgerschaft vorgetragen worden; Da es denn sehr schwer und mühesamb hergangen/ den *Consensum*, daß das *Gebeht pro Persona Reverendissimi*, ehender als die desiderirte Chur Mainkische förmblichere declaration einkommen wäre/ eingeführet werden möchte/ zuwege zubringen; Wie denn darüber etliche Wochen hingangen/ in dem die Bürgerschaft sehr schwürig gewesen/ und/ ohngeachtet aller *remonstrationen*, in der Meinung beharret/ Sie könten anderer gestalt/ als durch J. Churf. Gn. und das Hochwürdige Thumb Capitul selbst/ nicht kräftig gnug versichert werden:

Jedoch haben Sie endlich/ an statt der verlangten Chur Mainkischen *assecuracion*, die ausdrückliche mit einschliessung des Chur und Fürstlichen Hauses Sachsen/ in das gemeine *Gebeht* dannenhero ins Mittel gestellet/ daß dardurch der Stadt dißfals hergebrachte *Religions Freyheit exerciret*, dasselbe umb so viel mehr in gnädigster *affection* gegen die Stadt erhalten/ und eine oder andere *illation*, so aus der *Gebehts Sache* gegen die Stadt/ *ratione Superioritatis*, herben geführet werden mögte/ destoweniger *operiren* könnte; Zumal wenn man sich mit *Rechtskräftigen protestationibus* und *reservationibus* verhalten würde.

Worauf denn das gemeine *Gebeht*/ wie folget: Wir bitten auch

auch für Weltliche Obrigkeit / für Röm: Kayf. Mayest. alle Christliche
 Könige / und Churfürsten / bevorab für Ihre Churf. Gn. zu
 Mainz / und für Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. zu Sachsen /
 auch andere Fürsten und Herren / verleihe Ihnen / O GOTT! beständige
 Friedens Gedanken / und hilf gnädiglich / daß alle Ihre Rahtschläge gerei-
 chen zu förderst zu deines allerheiligsten Nahmens Ehre / zu Fortpflanzung
 deines allein seligmachenden Worts / und zu Erhaltung der durch deinen
 milden Seegen / vermittelst des Münsterischen und Osnabrückischen Frie-
 den Schlusses / wieder erlangten Reichsruhe: Gib auch / lieber GOTT /
 deine Gnade / daß die zwischen höchstgedachter J. Churf. Gn. zu Mainz /
 und gemeiner Stadt schwebende Irrungen / zu gütlicher / der Stadt Wohl-
 fahrt und aufnehmen beförderlicher / Hinlegung gelangen / und wir also des
 lieben Religions- und Landfriedens beständig genießen mögen / re-
 eingerichtet / und den 19. Aprilis, war der alten heiliger Oftertag /
 zum erstenmahl also in allen Evangelischen Kirchen verrichtet /
 verinstrumentiret / und von sothaner partition, so wohl bey J.
 Kayf. Mayest. allerunterthänigst dociret / als auch J. Churf.
 Gn. zu Mainz unterthänigster Bericht erstattet / und gebeten
 worden / weil durch die Einschließung des Durchläuchtigsten
 Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen / Ihrer Churf. Gn.
 an dero alhier habenden juribus, nichts abgienge / hingegen auch
 höchstbesagtem Hause Sachsen / nichts zuwüchse / in deme der
 Raht nicht gemennet were / Demselben ein mehrers / als was die
 alte Verwandnuß des Erbschuzes / und die vorhandene Concordanz
 vermöchten / einzuräumen / und dahero Ihnen die Libertet, diß-
 falls / nach Gelegenheit / änderung zu treffen / vorbehalten; Daß
 J. Churf. Gn. solchen Einschluß nicht ungnädigst aufnehmen /
 noch / durch wiedrige verhassete Berichte / Sich zu ohngleichen Ge-
 dancken oder Ungnade bewegen lassen wolten.

Als aber solches der damahls noch allein alhier gewesene
 Kayserl. Heri Commissarius / Freyherr von Schmidburg ver-
 nommen: Hat Derselbe alsbalden an benanrem hohen Festtage /
 sub autoritate Cæsarea, dem gesambten Ministerio per Decre-
 tum alles Ernsts anbefohlen / die obengedachter massen eingeführ-
 te formulam, ob were sie newerlich und der Anno 1660. von

Rijp bad unnd Juazall

Unprechten auf die Bahn gebracht zu wieder lauffend/des folgenden Tages keines Weges ferner zuverlesen / noch die Kayserl. decisa (seines vorgebens) dergestalt weiter zu beschimpffen / als lieb Ihnen / die allerhöchste Kayserl. Gnade zu erhalten / und sothane Ungnade zu vermeiden sey. Derogleichen geschwinden Einhalts hat sich die Stadt nicht versehen / weil vormals so gar vielfältig von iezo hochbesagtem Herrn Commissario *since- rirt* worden / daß Sie bey Ihrer Freyheit / auch *in Ecclesiasticis*, Kraft *In- strumenti Pacis*, gelassen werden sollte; Sie aber ante motus bel- licos allezeit die Freyheit gehabt / Ihr Gebeyt nach der gemeinen und ihrer eigenen Noth / wie sie es vor Gott angenehm / und der Stadt nützlich zu seyn gehoffet / zu *formalisiren*: Und weil des- halber biß dahin nichts *in questione*, vielweniger darüber *co- gnoscirt* gewesen / am aller wenigsten aber obangemassetes verboht auch nur mit dem mindesten Fug oder bestande gethan werden mögen: So hat man billich umb gnädige verschonung unter- thänig gebeyten / und die preces auf die angefangene masse / dar- durch man vielmehr J. Kayf. Mayest: allerunterthänigst *pa- rret* / als Deroselben ichtwas zum Schimpf zuverüben / in Sinn genommen haben sollte / *continuiret* / in der tröstlichen Hoffnung / daß von J. Kayf. Mayest. solche pro *plenaria* partitione al- ter gnädigst gehalten werden / und es der angedroheten weiterung nicht bedörffen würde.

Nach selbtiger Zeit ist ob hocherwehnter Herr Reichs Hoff- rath von Goppoldt von Würzburg aus / dieses Orts wieder ange- langet / und förders den 29. Aprilis von hochermelsten Herrn Baron, an Räte und Vormunder nochmals ernstlich gesonnen worden / (1.) die beyde auf oberzehlete neuerliche Art restituirte Ober Rathsmeister / Kniphofen und Hallenhorsten / *ad consilia* zu- nehmen / (2.) innerhalb dreien Tagen das Gebeyt pro *Persona Reverendissimi*, nach der Anno 1660. aufgesetzten *formul*, ohne einzigen zusatz oder Abbruch / einzuführen / und (3.) die Originalta- del des Einigkeitss *Recesses* und der Schadlosverschreibungen / der hochan- sehn-

sehnlichen Kayserl. Commission so balden zur *cassation* einzuliefern.

Anlangende nun (i.) den punctum *restitutionis*, ist der selbe Rähte / Vormundern und ganser Bürgerschaft ie länger ie bedenklicher vorgefallen; Insonderheit aber dieses beschwerlich zuvernehmen vorkommen / daß Kniphoff / nicht bis zu fernerer aller gnädigsten Erklärung acquiesciret, sondern bey vorgestandener Bürger-Hulde um des Rähts Kirchgang / so Mund als Schriftlich um den effect seiner restitution, bey der hochansehnlichen Kayserl. Commission angesuchet Hallenhorst; aber nur auf einhebung der Zugänge / die / nach obangeführtem J. Churf: Gn. gnädigsten Befehl / Ihme vermeintlich gebühreten / sein absehen gerichtet / es mögte im übrigen der armen Stadt / an Ihrer Freyheit / Obrigkeitlichen und andern Rechten Schaden / was es wolte. Item: daß Unprecht solche *consilia* geführet; Wenn Kniphof / daß Er auf beschehene nachtheilige restitution, des Regiments sich / wieder der Rähte und Vormander willen / nicht anmassete und in den Raht setzete / angedrohetter massen sich selbst verlustig gemacht haben; Die Einigkeit zertrennet / der Regierende Raht entsetzet / bevorab aber der Ober Rahtsmeister Berger und Syndicus *Avianus*, welche / ihren geleisteten thewren Pflichten nach / sich umb erhaltung des Vaterlandes alter Freyheit bemühet / arrestiret und endlich gar / *in audita causa*, zum Tode verdambt seyn würden; So könnte Er sambt seinen Anhängern dergestalt in das Regiment gesetzt werden / daß zwischen dem hochlöbl. Erbstift Mainz und dieser Stadt / in dem Sie zu allen Eingriffen der Mainzischen Beambten stille schwiegen / und die *Omnimodam* endlich gar hingäben / nimmermehr sich widerumb streitigkeiten ereignen würden.

Dem / wenn man die Rähte bis auf Einen reducirete / und die Ihnen anhängige *subjecta* darcin zöge / den Vormundern auch ihr von uralter Zeit hero gehabtes Recht benähme: So hette man sich nicht zu besorgen / daß jemand ihre *actionibus* im geringsten widersprechen dörfte / sondern Sie wolten denen *Contradicentem* schon die Mäuler zustopfen wissen.

Welcher

Welcher gestalt auch (2.) die *preces* albereit völiglich / und in einem weit mehrern / als obgedachtes Kayserl. Commissions- Decret de Anno 1650. erfordert / angeordnet und verrichtet worden / ist oben schon angezeigt / und hat man sich dieserseits keines Weges versehen / daß aus einschliessung der Ehre Gottes und fortpflanzung seines allein seeligmachenden Worts / Item: daß die Chur- und Fürstl. Sächsische Raths- schläge von Gott auch also / wie die ChurMainische / gesegnet werden möchten / noch darumb / daß das Wort Erbstift / und das Curiale, unser gnädigster Herr / aussengelassen worden / eine inobediencz gegen J. Kayf. Mayest. der Stadt ben gemessen werden könnte. Sintemahl in der von unserm Heylande Christo Jesu seinen Jüngern gelehrten Gebetsformul, die Heiligung und Ehre des Ewigen Allmächtigen Gottes / voran gesetzt wird / und also auch / bey allen Evangelischen Kirchen / durch das N. Röm. Reich / im Brauch; der Stadt auch höchstspriestlich ist / wenn das Durchlächtigste Chur- und Fürstl. Haus Sachsen / vermittelt Göttlicher Gnaden / in dero friedlichen Consiliis, guten success hat; Wie denn hergegen Desselben unglückhafte Anstöße die Stadt nicht ohne mercklichen Schaden zu empfinden pfleget. Daß aber Dessen freywillige inclusion in das gemeine Gebet / weder J. Churf. Gn. an Dero habenden juribus, noch der Stadt / nachtheilig seyn solle / noch Dasselbe ein mehrers Recht / als es allhier hergebracht / erlangen werde: Derentwegen ist man mit gnugsamen gnädigsten Erklärungen / *Protestation* und *reservation*, verwahret / und demnechst nicht zuvermuheten / daß J. Kayf. Mayest. der Stadt die Christliche Freyheit: auch andere Fürsten und Herren / in ihr Vater Unser mit einzuschliessen / enziehen zu lassen / sondern vielmehr ohnzweiffelich hierinnen großmächtigst den Religion- und Westphalischen Frieden / zumanuteniren allergnädigst gemeynet seyn werden. Über dieses hat weder das *Ministerium*, noch jemand von den Räten und der Gemeinde / J. Churf. Gn.

Gn. an Dero hohen respect, so Deroselben in unterthänigster
 Gebühr und Schuldigkeit allezeit gegeben wird / mit omission des
Curialis; unfers gnädigsten Herrn / etwas zu entziehen je im
 Sinn gehabt / Sondern weil die Worte und Arten zu reden / so
 man sonst in Weltlichen Geschäften zu beobachten hat / zu einem
 Christlichen andächtigen Gebet an den Schöpffer und Erhal-
 ter aller Creaturen / nicht gehören; Inmassen auch zu dem
 Aller Durchläuchtigsten Nahmen der Röm. Kayserl. Mayt.
 das *Curiale*; unsern allergnädigsten Herrn / in dem Kirchen-
 Gebet nie gebräuchlich gewesen; Sondern noch bis auf diese
 Stunde also: Wir bitten auch für Weltliche Obrigkeit / für die Röm.
 Kayf. Mayest. alle Christliche Könige etc. geschiehet / gleichwohl
 hierüber J. Kayf. Mayest. niemals einige *displicenz* von Sich
 vernehmen lassen: So hat man dißfals verhoffentlich nicht un-
 billich der alten Kirchen Gewohnheit nachgefolget / und / wieder die-
 selbe / auch des Erbstifts darben zugebencken / nicht vor thunlich
 oderfüglich befinden und erachten können / zumahl weil in dem
 Kayserl. Rescripto paritorio vom 6. Julii anno 1662. dessen nicht
 mit einigem Buchstaben erwehnet: Sondern / daß die Stadt
 anderer gestalt nicht / als: daß Gott J. Churf. Gn. *Consilia* zu ge-
 meiner Reichsruhe / und hinlegung der zwischen Ihro und der Stadt schwe-
 benden *differentien* segnen wolte / bitten thue / allergnädigst erkläret
 worden ist.

(3.) Den Einigkeits *Recess* betreffend / haben Kähte und
 Vormunder / wie allbereit oben gedacht / erwogen / daß in demselben
 gleichwohl wahrhaftig nichts enthalten / so wieder J. Kayf.
 Mayest. in einigerley weise lieffe / und / daß Sie nicht allein auf
 die *Statuta* und *CompositionsRecess*, darauf sich obiger Einigkeits
Recess expresse und ganz notorisch gründet / thewre Eyde geschwo-
 ren; sondern auch denen jenigen / so Ihnen zu gemeiner Stadt
 besten wohl vorgestanden / und trewe Dienste geleistet / billich
 Schadloßhaltung gelobet und verschrieben hetten; Von welchen
 Sie sich / ohne Verlust Ihrer Ehren und ohne Verletzung Ihrer Gewissen /
 nicht

nicht entbinden könnten: Bevorab weil klar am Tage / daß / wie oben angeführet / dessen ansinnen nur aus einer Limprechtischen höchstgefährlichen suggestion hergerühret ; Gestalt denn / als Limprecht nach abgefasseten Einigkeits *Recess*, und dessen darauf von Rächten und Vormunderen erfolgten *subscription* ersuchet worden / ob er belieben wolte / solchen auch vor seine Person zu unterschreiben / derselbe sich dessen nicht allein verweigert / sondern auch / als ob es der Röm. Kayserl. Mayest. zu wieder / ausdrücklich sich vernehmen lassen. Welches hernach mit eben diesen *formalien* von dem Herrn Baron von Schmidburg also wiederholet / an seiten der Stadt aber von keinem redlichen Biedermann wieder vielbesagten *Recess* einige *querel* oder Klage gehöret worden ist / sondern es hat sich / mit Rächten und Vormundern / die ganze Gemeinde über dem gestifteten gutem Christlichem Vertrauen herzlich erfreuet / und zu ewigen Tagen steif und fest über demselben gehalten zu werden / inziglich gewünschet und schriftlich gebeheten. Wann dann auch die angezeleete annullirung bemelter Schadloßhaltungen unter andern dahero entsprossen / daß J. Churf. Gn. eine sonderbare *inquisition* wegen der *Contraventionen* gegen den *Compositions Recces* begehret ; Und aber Dieselbe hierbey kein *interesse* führen / sondern da je / ungestandenen falls / sich etwas darwieder gehandelt worden were / der jedesmahl regierende Racht / aus Obrigkeitlichem Amte die *Contravenienten*, nach aufweiß der *Statuten*, gebührend abzustrafen hette ; Wie denn J. RAYS. Mayest. in obangezogenem Dero allergnädigstem Rescripto von 24. Febr. anno 1662. den Racht darzu ernstlich vermahnet ; Sintemahl demselben und der Bürgerschaft fürnehmlichst daran gelegen / daß berührter / ihr freyes Stadt Regiment betreffender *Recess* in allen *Clansulen* observirt werde : Hingegen aber das hochlöbl. Erzstift / keine *disposition* bey dem Stadt Regiment herbracht / noch dannenhero sich zubemühen ursach hat / daß die jenigen / so angeregten auf das freye Stadt Regiment gerichteten *Recessen* *contraveniren*, (derogleichen aber weder der OberRachtsmeister Berger / noch *Syndicus*

Avia-

Avianus gethan/ mit *inquisition* belegt oder bestraffet werde, also daß der Raht billich wieder solche newerliche anmassung feyerlich protestirt, und J. Churf. Gn. disfaß kein Befugniß gestehen kan: Dahero Dieselbe sich niemals über die/ wieder den Compositions Recess vorgangene Contraventiones zu beschweren haben / weil bekanten Rechtens; quod omnis actio cesset, quando actoris non interest agere: Als haben dasselbe den hochansehnlichen Kayserl. Commissariis Sie zuerkennen gegeben / und sich bestermassen entschuldiget / daß Sie bey diesem hochwichtigen Werck / weil es in evertirung ihres alten Status lauffen möchte / und das Durchlächtigste Chur- und Fürstl. Haus Sachsen interessirt were / ohne gnugsame darüber gepflogene deliberation und Bedacht / sich anderst / als geschehen / nicht erklären / noch den Einigkeits-Recess ausliefern / oder / die Schadloshaltungsbrieife von sich zustellen / ihre Bediente compelliren könnten.

Es haben aber ofthochbesagte Kayserl. Herren Commissarii obangeführte der Stadt Angelegenheit / auf *petitionem Principii* hinaußlauffend erachtet / und von Ihrer Instruction, so Sie / auf die allerunterthänigst erstattete relation, überkommen / dessen *Original* aber niemals vorgezeiget worden / einen *Extract* dem Raht / auf vorbeschehene Bitte / communiciret; Daraus dann derselbe ersehen / daß solche relation dahin gerichtet gewesen seyn möge; Als ob die Stadt die Kayserl. Milde / zu ihrem unziemlichen Vortheil / mißbrauchete / das Gebeht gegen gewisse condition zuverrichten / sich nur erkläret / durch den Einigkeits-Recess, die Kayserl. Erkänntnisse eludirte, der Raht und sonderlich der OberRahtsmeister Berger / wieder den Compositions Recess / und das herkommen / gern am Regiment bleiben wolte / und der Syndicus Avianus, vermittelst habender Schadloshaltung / seine verübte Excesse beschönete. Darbey denn ofthochermeldter Herr Commissarius, Freyherr von Schmidburg / angeedeutet / nicht allein / daß noch etliche *Puncta*, welche Er noch zur Zeit gar

nicht eröffnen dürfte / darinnen begriffen weren; Sondern daß auch die Stadt sich auf niemanden in der ganzen Welt verlassen sollte; Sintemahl Er schon Schreiben hette / daß das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen/ der Kayserl. Commission *contra Senatum* assistiren, und denselben zum Gehorsamb bringen helfen sollte; Sich verwundernde/warumb man doch/ umb einer oder andern Person willen/ eine ganze Stadt in so grosse Gefahr und Schaden stürzen wolte: Hette ja einer oder der andere einen Fehltritt gethan / so würden ja auch noch Mittel zu ergreifen stehen/ daß der Sach gerahen werden könnte.

Nichts destoweniger hat dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen/ der Raht dieses alles unterthänigst hinterbracht/ und/ weil ohnmöglich/ daß in einem oder zweyen Tagen Ihme mit gnädigster Antwort begegnet werden können / bey der hochansehnlichen Kayserl. Commission, umb eine vierzehnen tägige frist angehalten auch/ verhoffet es würde daher dieselbe Bitt billig stattfinden/ dieweil Sie die / Ihrer vormals gethanen allerunterthänigsten *partitionis* Erklärung / aus dringenden und erheblichen Ursachen angehengte *conditiones* dahin gestellet/ und ihren schuldigsten Gehorsamb / J. Kayserl. Mayest. zu allerunterthänigsten Ehren/nach Anweisung des Kayserl. Rescripti *paritorii* von 6. Julii würcklich erwiesen hetten / und also das Hauptwerck nicht mehr in dem Stande were/darinnen es sich vormals/ da die allerunterthänigste *relation* abgelegt worden/ befunden; Dannenhero auch die bekandte Rechts Regul/ *quod minima etiam circumstantia variant jus*, verhoffentlich allhier auch platz hette / in deme unterwehrender Zeit das Gebeyt *pro Persona Reverendissimi*, welches eigentlich *in controversia* gewesen/ *servatis*, & ab ipsa SACR. CAESAR. MAJESTATE *praescriptis, essentialibus*, eingeführet were; Gestalt denn nun darüber / ob gnugsam *pariret* were oder nicht/ Kayserliche allergnädigste Rechtliche *decision* zu erwarten seyn wolte. Aber ehe die nach Gotha und Weimar geschickte Boten zurück/ zugeschweigen die Post nach Wien oder von dannen wieder anhero kommen können / seynd die hochansehnliche Kayserl. Herrn.

Herren Commissarii, nemlich den 2. Maji St. v. auf dem Raht-
 Hause erschienen/und habevermeldet/weil das jenige/so Rächte und
 Vormunder / die vorigen zwen Tage / eingewendet / von keiner
 Consideration were/ daß Sie vernehmen wolten/was der Magi-
 strat, nach verfloßener drey tägiger frist / vor partition geleistet
 hette.

Nachdem aber nochmals nur frist gebeten wurde/biß die an
 Ihre Churf. und Fürstl. S. S. D. D. D. zu Sachsen abgefere-
 rigte Bohren wieder kämen/ und die Vormunder mit ihren Com-
 panen gnügllich communiciret hetten: So hat osthochbesagte
 Commission, über alles vermuhten/ ein Kayserl. *Declarations-*
Urtheil/ folgenden wörtlichen Inhalts publiciret: In *Executions*
 Sachen des Herren Churfürsten zu Mainz/ entgegen und wider dem
 Raht/ Rächte und Vormunder von Vierteln/ Handwerckern und deren vor
 den Thoren zu Erfurt / die Berrichtung des gemeinen Gebehts/ für höchst-
 gedachte J. Churf. Gn. Dero *Successoren* und Erbstift betreffend / ist zu
 recht erkant: Daß der Raht zu Erfurt/wegen seines ungehorsams/ daß
 derselbe/ der den 24. Febr. des 1662sten Jahrs ergangenen Kayserl. *resolu-*
tion, und darüber den 6. Julij und 14. Novembr. selbigen Jahrs aufge-
 lassenen Kayserl. Befehlichen/in angeßetzter Zeit/keine gebührende Folge und
 Güngen geleistet/beschehenen Erbietens ungeachtet/ in die denen aufgerich-
 teten *Recessen* und obangezogenen Kayserl. Befehlichen einverleibte *Pæn* der
 50. Marck löhtigen Goldes gefallen und erkläret seyn solte.

Ob nun wohl diese Sach die ganze Commun concerni-
 ret, auch Rächte und Vormunder in gesambt / die zwar/ darinn
 nur ordentlich *citiret* und gehöret zu werden/ stehentlich gesuchet/
 gleichwol aber besag so wohl des *Declarations* Urtheils / als auch
 der Kayserl. an osthöchstbesagtes Chur- und Fürstl. Hauß Sachs-
 sen/ eingelangter allergnädigster Schreiben / über alles ver-
 hoffen und Zuversicht/in die Straf condemniret sind: So
 hat doch der Freyherr von Schmidburg / solch Urtheil also in-
 terpretiret, daß der noch sitzende Raht/die Straf der 50. Marck Gol-
 des aus seinen Mitteln / und nicht *ex Erario* erlegen solte: Dem-
 selben wie auch dem neuen Raht darneben befehlende / daß jener
 in *continenti* das Regiment ab- und dieser dasselbe antreten/ beyde

auch solches alsbald werckstellig machen solten / wenn Sie der Straf 50. Marck lötigen Goldes / welche hiermit gleicher gestalt dictiret würde / entübriget seyn wolten: Wie Sie denn auch vortigen Befehl / die ausstellung des Einigkeits Receptes und der Schadloshaltung betreffend / alles Ernsts wiederholet.

Nun ist der sitzende Rath resolvirt gewesen / so balden vom Rathhause zugehen; Sintemahl derselbe / wenn Er / ohne verletzung seiner zur Stadt geleisteten Pflicht / der so höchst sorgsammen und gefährlichen Regiments Verwaltung vor längst entnommen werden mögen / dem Allmächtigen Gott dafür vielmehr danken / als etwa dieser beschwerlichen Last sich noch länger Muhevillig unterziehen wolte; Wie denn / demselben nicht allein mit unverschuldeter Beymessung hierunter gesuchten Vermisses und affectirter continuation des Stadt Regiments sehr unzügelich geschehen; Sondern man sich auch nicht erinnern können / daß einige Personen Ihren Beystand bis hero gemeiner Stadt also geleistet hetten / daß Sie darüber so grosses Unheil und Schaden zugewartten hetten / oder die Stadt ihrer zu Rechte sich anzunehmen nicht schuldig seyn wolte. Es haben aber ermelten Rath weder die aus denen anderen Räten anwesende Persohnen / noch die Vormunder solcher Pflicht erlassen wollen: Denn Sie allbereit fast mit Händen so viel begriffen / wann Sie gleich der Kayf. hochansehnlichen Commission zu unterthänigen Ehren / auch in diesem Punct der abwechslung des Regiments / sich accommodirten / daß es darbey doch nicht bleiben / sondern grosse Gefahr des gemeinen Bestens hieraus erfolgen / und mehr Streitigkeiten erwecket / darauf ebenmäsig / wie in puncto Precum, procediret werden / und also die Stadt ein Stück ihrer Berechtigtheit nach der andern absq. cognitione cause, und ohngehört ihrer / durch solche geschwinde und mehrmals angeführte proceduren vertieren dörfte: Wassen Sie sich denn vor solcher grossen Gefährde entsetzet / und derowegen aus hier zu habende herbrachtem Recht und gutem Befügnts entschlossen / den alten Rath / bis zu gänzlicher erörterung der newlich erweckten Streit-

Streitigkeiten / am Regiment zu behalten / und den neuen Räch-
 ten solchen Umständen und der Sachen bewandnis / nicht ehender zu
 erkennen oder anzunehmen / es weren denn vorhero angeregte
 Streitigkeiten abgethan und hingelegt. Als aber der Kay-
 serl. Commission, da Sie die zu fernerer überlegung dieser
 Sach unterthänigen Fleißes und umb Gottes willen / gebe-
 thene Drentage dilation abgeschlagen / solches zuerkennen gege-
 ben / und darbey bedinget worden / daß die ganze Gemeinde (die
 in allerunterthänigster devotion und Gehorsamb gegen J. Kay-
 Maxt. beharrere) sich an denen jentgen / so des Unglücks / welches
 ihr mit bisanhero dictirten hohen Geldstraffen / und sonst / auf
 viel weyse und Wege / ohne einiges verschulden / zugewelket würde /
 Uhrsacher weren / hiesigen *statuten* gemäß / zuerholen haben wolte :
 Hat darob hochgedachter Freyherr von Schmidburg sich sehr
 entrüstet / und es dahin aufgenommen / als ob man an ein und
 anderen der Sache theilhaftigen / Hand anzulegen / und sich thätlich
 zuvergreiffen vorhabens were / und dannenhero solches / bey ho-
 her Straff verbohten : Da doch hierbey derogleichen niemand in-
 tendiret, sondern einzig und allein auf rechtliche *statuten*-mässi-
 ge Verfabrung / von gedachter Gemeinde nicht weniger / als von
 allen Rächten und Vormunderen gezielet worden ist.

Und hat solchem nach der Racht / so wieder setnen Willen / der
 der Stadt wohlfahrt und Bestens halber / am Regiment bleiben
 müssen / in sonderbarem verlangen des Chur- und Fürstl. Sächs.
 höchsterleuchteten consilij und gnädigsten Gutbefindens erwar-
 tet: Welches denn auch nachgehends mit einer solchen Ermah-
 nung einkommen ist: Weil J. Kay. Maxt. in Dero allergnä-
 digsten Anwortschreiben / worvon zugleich / sonderlich von
 denen hohen Fürstl. Häusern dem Racht Abschrift mit geschic-
 kret worden / in Kayserlichen Gnaden eröffnet / daß J. Churf.
 Gn. sich ins gemein erkläret / mit dem Gebeht und benennung
 zur *restitution* der Ober Rachtsmeister / weder dem gesambten Chur-
 und Fürstl. Hause Sachsen einiges nachtheil zuzufügen /
 noch

„noch gemeiner Stadt/ an Ihren Juribus, Freyheiten/ Rechte
 „und Gerechtigkeiten/ tam in Ecclesiasticis quam Politicis zu præ-
 „judiciren, oder ichtwas zu derogiren; Daß dannenhero / zu
 „schuldigsten Ehren J. Kayf. Mayest. die Anno 1660. ins mit-
 „tel gebrachte (Unprechtliche) formul des Gebehrs Werckstellig ge-
 „macht / auch die Rächtsmeister restituiret und folgendlich die
 „Personen des neuen Rächts eingeführet werden mögen. Dar-
 „bey denn J. Churf- und Fürstl. F. F. D. D. Durchl.
 „sich gnädigst vernehmen lassen / daß Sie wegen des Gebehrs für
 „Deroselben hohes Haus indifferent weren / und was so wohl
 „dieses puncts halber / als in der Hauptsache / zu vorkommung
 „weiterer Unruhe / abwendung der Straff und Inquisition, auch an-
 „ders mehr zuthun seyn würde / der gebühr nach zubeobachten
 „wissen wolten.

Diese Chur- und Fürstl. gnädigste Erinner- und Ermah-
 mung haben Rächte und Vormunder nicht in den Wind geschla-
 gen/ sondern wie die Rächte/ zwar nicht ohne unbeschreibliche Ge-
 wissensangst/ darauf schlüssig worden / die formulam Precum de
 anno 1660. ganz ohnverändert einführen zulassen / jedoch /
 Daß zu Erhalt- und exercirung der competirenden libertet,
 in Kirchen- Sachen zu disponiren, das Gebehrt vor mehr-
 Höchstgedachtes Haus Sachsen/ allbereits eingeführter
 massen / continuiret würde; also haben auch die Vormunder
 zum theil es darbey wollen bewenden / und solcher ge-
 stalt den Rächten beyzupflichten sich vernehmen lassen / da-
 fern Ihre Companen/ als von denen Sie dependirten / darmit auch
 zu frieden seyn würden; Massen denn auch das Ministerium wi-
 der sothane der Rächte gefassete resolution und gemacheten
 Schluß / nach Bewandnuß der Sache / nichts mehr moviret,
 als daß die Worte: Gottes Ehre/ und: Fortpflanzung
 seines heiligen allein seeligmachenden Worts / dar-
 zu gesetzt/ vorhero der ganzen Gemeinde consensus eingeholet/ und
 sie sämbtlich mit einem attestato, zu verwahrung ihrer Gewissen/
 und

und bezeugung ihres disfalls angewandten Fleisses und angetragener Ambtsforge/ versehen werden mögten: Zu welchen Ende denn/und damit das Werck umb so viel mehr befördert und vollends erhoben werden könnte/ der Raht an gründlichen remonstrationibus, beweglichen Ermahnungen und allen hierzu dienlichen Mitteln nichts ermangeln lassen; Es hat aber diesen Scopum trefflich verhindert/ daß inzwischen der Kayserl. hochansehnliche H. Commissarius, Freyherr von Schmidburg/ aus der Ihme gemachten bößlichen Vorbildung/ ob würde der Bürgerschaft weder vom Raht/ noch denen Vormundern/ die Sache aufrichtig/ und wie sie vorlieffe/ vorgebracht/ sondern es hette der Raht die Vormunder/ die Vormunder aber die Bürgerschaft verführet/ aus jedern Viertel und Zunft zweene Bürger/ so in keinem Rahts- noch Vormunds-Ambt begriffen/ vor sich kommen lassen/ und unter andern weitläuftigen nachdencklichen Vorstellungen/ auch mit Straffen und scharffer execution bewegen wollen; Wodurch aber die Bürgerschaft/ so gar nicht gewonnen worden/ daß sie vielmehr in solche Schwärigkeit/ dergleichen vorher nicht gewesen/ und zumahl hierdurch/ gerathen ist/ da Sie verstanden/ wie die Kayserl. hochansehnliche Commission sich/ wegen einföhrung der vorhandenen Gebehts formul so gar sehr/ ja enig und allein/ auf die Verbündtligkeit und ausdrückliche Verwilligung/ so anno 1660. beständig geschehen seyn solle/ bezogen. Denn welln/ wie oben gedacht/ fast keinem davon etwas bewust gewesen/ und dahero ein jedes Viertel/ Zunft und Gemeinde vor den Thoren/ ihre selbigen Jahrs gewesene Vormunder/ beweglich vernommen; Deroselben Entschuldigung aber/ daß der damahlige OberVierherr Limprecht/ ohnangesehen der Compositions-Recess flat erfordert/ daß nicht allein eines jeden aus denen Vormundern freyes votum ordentlich und ohne precipitantz eingeholet werden solle/ Sie dennoch/ mehrern theils/ darumb gar nicht befragt/ oder doch weder ihr/ ja/ noch nein/ erwartet/ sondern nur durch Sie hingestrichen/ nicht ehender glauben geben wollen/ Sie weren denn mit demselben gleichsam confrontiret worden/ und hetten sich vor dem Raht/ als der ordentlichen Obrigkeit/ gebührend des

M

Ver.

Verdachts der Einwilligung / so von ihnen beschehen seyn solte /
frey und loß gemacht.

So haben hierauf berührte Vormunder inständig ange-
suchet / das Simprecht zu solchem ende auf das Rathhaus beruffen
werden mögte: Es hat aber über seiner tergiverfation, und / daß
er sich / auf beschehenes unterschiedliches erfordern / zustellen ver-
weigert / das mißtrauen gegen ihn / bey der Bürgerschaft / verma-
ßen zu- und überhand genommen / daß Er auch wegen des / von der
Bürgerschaft gegen Ihn / als der Sie bishero nicht allein *in puncto
precum*, sondern auch sonst in gros Jammer / wider seine Pflicht / gebracht /
gefasten unwillens / ohne erhaltenen rechtlichen Schutz / zu compa-
riren nicht getrauet; Welchen der Racht demselben auch derges-
talt ertheilet / daß Er ihm nicht allein keinen Schaden zufügen
lassen / sondern ihn nach seiner / auf der Vormunder vom Jahr
1660. beschehenen Vorhalt / gethanen Erklärung / in seine Behau-
fung / biß auf weitere Verordnung / dimittiren wollen: Allein / weil
solche Erklärung sehr übel fundirt, und also beschaffen gewesen /
daß gemeine Bürgerschaft seinen bey dieser Sach verübten
dolum und untreu klar vermercket / und darüber gegen seine Per-
son sich sehr entrüstet / auch unterdessen die Bürgerschaft / in sehr gros-
ser Anzahl / sich auf das Rathhaus versüget / daß dasselbe gänzlich
erfüllt gewesen: Hat der Racht ihn anderer gestalt nicht salvi-
ren / noch aus bevorgestandener Gefahr retten können / als daß Er
denselben in einem logiament. auf dem Rathhause / mit einer
Wacht / verwahret / und der Bürgerschaft / so in grosser Menge /
wie igo berührt / sich daselbst versamblet / den Bescheid gegeben / daß
er / vor Rechtlicher Ausführung der Sach / worüber man ihn mit sei-
ner *defension* auch gnugsam zuhören schuldig were / aus solcher
Verwahrung nicht gelassen werden sollte.

Welches bald bey dem Herrn Baron von Schmidtburg
angebracht worden; Der denn nicht allein bey seiner Anwesen-
heit des Simprechts dimission, ohngeachtet dessen kundbaren Ver-
brechens / ernstlich begehren lassen / sondern auch hernach in einem
zu Arnstadt / bey welchem des Herrn Reichshoff Rachts von Gop-
pold

gold / so damals sich zu Königshofen aufgehalten / Subscription
mit zubefinden gewesen / dem Raht bey *Pan* funffzig Mark lötiges
Goldes / nechst vorbehalt noch fernerer Kayserl. Straf / Deroselben
Kayserlichen höchsten Bagnade / auch verlust aller Recht und Gerech-
tigkeiten / Leib / Haab und Güteren / anbefohlen / nicht allein mit dem
examine super puncto precum , und darüber angestellten ganz
nichtigen höchststrafmässigen *Inquisition* inzustehen / und alles /
was bis dahin damit vorgelauffen / zuvernichten / und zu *cassiren* ,
inmassen solches auch von Commissions wegen vor nichtig decla-
rirt und erkennet würde / sondern auch zugleich alsbalden besagten
Limpredten / wegen seines habenden Kayserl. *Protectorii* , und weil
hierdurch *J. Kayf: Mayst:* Authorität violiret würde / auf
freyen Fuß zu stellen etc.

In deme nun / daß oberwehnter Herz Baron, seinen / Limpredts
Person wegen / habenden Kayserl. allergnädigsten *Commissions-*
Befehl vorgezetget hette / der Raht sich nicht erinnern können / der-
gleichen auch / daß solcher so übergeschwinde von *J. Kayf: Mayest:*
eingezogen worden seyn mögte / allerdings ohnmöglich geschienen.
So hat derselbe in der gesonnenen *dimission* hart angestanden /
und in geziemender Antwort mit mehrern dargethan / wie / die wi-
der Limpredten aus Obrigkeitlichen Ambt / auf *imploration* der
Gemeinde verfügte *Statutenmässige* *Inquisition* , und zu seinem eig-
nen Glimpf / angeordnete Verwahrung / keines weges zu *examinir-*
und *taxirung* der *Röm: Kayf: Mayest.* allergnädigsten Be-
fehllich / oder auch sonst zu schmälern Deroselben allerhöchsten
Kayserl. *Authorität* angesehen / noch dardurch des Limpredts ha-
bendes Kayserliches *Protectorium* violiret , also weder die darin-
nen benahmte Geldstraf / noch auch die Kayserl. Bagnade / sambt
verlust aller der Stadt Recht und Gerechtigkeiten / ja Leib / Haab
und Güter verwürcket worden / im übrigen auch die hierbey noch-
mahls anbefohlene Einführung der anno 1660. abgefasten
Bebehitsformul , sambt andern / so bis hero zuverrichten begehret
worden / dermassen unumöglich were / daß der Raht bey der Bürgere-
schaft

schaft das mindeste zu erheben nicht vermocht / sondern ein jedes
 des ordentlichen Weges zum Rechten / in ein und andern annoch ver-
 handenen Fall zu erwarten bereit und erbötig were: Sintemal
 männiglich verlangete / daß diese arme Stadt des bisherigen mo-
 di, da alles bloß *per Decreta*, ohne vorher gepflogenen *formalischen*
 Proceß, erörtert werden wollen / enthoben / und dessen / so andere
 des Reichs getreue Städte und Unterthanen / vermög der heilsamen
 Reichs *Constitutionen*, fähig / dermaleinst auch genießen / und in
 Kraft desselben es dahin gedenen mögte / daß der / oder die jenigen /
 so an deroselben ichtwas zu prä tendiren vermeynen würden / dem
 ordentlichen wege Rechtens nachgehen / an gehörigem Ort förm-
 liche Klage anstellen / und rechtlicher Ausführung erwarten müsten:
 Wie denn derogleichen fruchtbarlichen Genieß jeko gedachter
 Reichs *Constitutionen*, und insonderheit des *Instrumenti Pacis*,
 J. Churf. Gn. zu Mainz / ben denen Friedens *Tractaten*, zu Mün-
 ster und Osnabrück / besag. des *sub lit: A.* beygefügt *Extracts*
 des Kayserl. *Protocolli*, de acto 9. *Februarii*, anno 1649. unter
 andern auch hiesiger Stadt nahmentlich gnädigst zum überfluß ver-
 sprochen / auch über diß vö denen zu angeregten *Tractaten* abgefes-
 tigt gewesen Königl. Schwed. Herren *Plenipotentiaris*, nach
 A. außweis des *Transumpti sub lit: B.* gemeine Stadt dessen deut-
 lich versichert worden were. Dahero der Raht geben / ihn bey
 seinem herbrachten *Inquisition* Recht zulassen / weil Er bey dieser
Inquisition, *servato juris ordine*, zu procediren bedacht; das Ge-
 beht auch *pro Persona Reverendissimi*, worauf jederzeit die Haupt
 B. differentz bestanden / vor vielen Wochen / J. Kayf. Mayest. zu
 allerunterthänigsten Ehren / angeordnet were / und *continuiert* würde /
 Ihn nicht *pro contumaci* zuachten / noch derenthalber etnige
execution über die Stadt zuziehen / sondern dieselbe / bey so gestalter
 Sach / vielmehr abzuwenden / und Ihn in Ungnaden nicht zu ver-
 dencken / wann Er seine Nohtdurft weiter allerunterthänigst vor-
 zubringen und zuhandeln / also von obangeregtem Befehlich / an
 J. Röm. Kayserl. Mayest. sich allerdemühtigst zuberuffen / nicht
 ent-

entmüßiget seyn könnte: Wassen denn auch *intra decendium* coram Notariis & Testibus allerunterthänigst appellirt, und sonsten/die Gebühriß hierbey beobachtet worden ist.

Nechst diesem aber haben die sämbliche Vormundel/ damit Sie bey fremden oder in der Sach nicht völlig unterrichteten Leuten in den argwohn blosser halsstarriger Eigensinnig- und widerseligkeit nicht gerahen möchten/ bevorab aber auch Ihrer und Ihrer Nachkommen desto mehrerer Verwahrung halber / den 3. Julij nechsthin / die *sublit: C.* beigefügte Schrift dem Racht überreicht / und / nach Ausweis derselben/ gebeten / daran zu seyn / damit J. Kayf. Mant. in dieser Sach / und aus allen denen Umständen / deren die fürnehmsten erst newlich *emergiret*, rechtschaffen informiret / und umb suspendirung der *execution*, vermittelst oft höchstbesagten Chur- und Fürstl. Hauses kräftiger cooperation, unterthänigst angehalten / der Gebichts- und andere mit einlauffende puncten entweder *in statu quo* gelassen / oder *via juris ordinaria* ausgeführet werden mögten. Denn es ist leider dieser armen Stadt bishero also ergangen / daß so oft die ChurMainischen Beamten den Racht in seine wohlherbrachte Rechte gegriffen / und neue interpretationes der *Concordaten*, Cammergerichts und anderer Urtheil / und derer Anno 1650. und 1655. aufgerichteter *Restitutions- und Executions Recessen* gemacher / der Racht aber hingegen / aus erforderung seiner Pflicht / solches nicht einräumen können oder wollen: Man an seiten des hochlöblichen Erbstifts dasselbe als eine Aufwiegung wieder J. Kayf: Mant: ausgedeutet / sich *pro parte gravata* angegeben / und darüber / *posthabito processu*, *Officium Cæsareæ Majestatis*, gleich als wenn man *pacem publicam turbiret* bette / angeruffen; Aber wenn die Stadt desideriret / daß Sie in derogleichen Fällen / nach Inhalt der Reichs Constitutionen, *citiret* / die Klagschriften Ihr *communiciret* / Beweis und Gegenbeweis geführet / nechst gebührender *complirung* der Acten, ohne einschie-

bing einseitiger Berichte / *in causa submittere* / und rechtlich
sententioniret werden mögte / solches als eine Verachtung der
 Kayf. Mayf. exaggeriret / und unter der Erbherrschafft /
 dieweil die Herren Erzbischofe / laut der Concordaten und derer / am
 Kayserl. Cammergericht / abgehörten Zengen Aussage / zu ihren Ge-
 rechtigkeiten / der Stadt Erbherren sind ; (Welche Rechte auch zuer-
 halten Kayf. und Bürger sich schuldig erkennen) / und daher
 auf solche moße und Art J. Churf. Gn. Unterthanen sich in
 denen missiven zu nennen pflegen um wenn die Vorfahre des Kayf.
 hievor in Ihren juribus nicht turbiret worden / besag der Con-
 cordaten, solches billich für eine / Ihnen erwiesene hohe Gnade
 geachtet) in gleichen unter der Filialität, oder daß Erfurt eine
 getreue Tochter *Sedis Moguntina* genennet wird / (so jedoch sich
 weiter / als auf die uralte Verwandnis in Geistlichen Sachen /
 nicht erstrecket / und bloß aus sonderbarer *devotion* in dem Stade
 Siegel / bey expedirung Weltlicher Geschäfte / behalten wird)
 die gängliche Oberherrschafft gesucht und affectiret wor-
 den ist: Inmassen man selbiges aus des Herrn Barons von
 Schmeiburg vielfältigen Anzeig- und Vorstellungen / bevorab aber
 auch aus deme / daß das hochlöbl. Erzstift eine Kayserl. Com-
 mission nach der andern / auf dero einseitiges begehren / erhalten /
 gnugsam vermercket: Da denn nicht allein schwere grosse Un-
 kosten / wordurch die Stadt gang enerviret wird und verarmet / auf
 dieselbe allein / sondern auch diese Beschwerung daraus kommen /
 daß die Herren Commisarij nur auf die von den Erzstifte
 angeführte *actus turbatorios* gesehen / darauf Demselben die
possession in ein und andern Fall zuerkennet / die Stadt ins *pe-*
titorium gewiesen; Und die / so *pro patria libertate* geredet / mit
 Straffen bedrohet: Wie denn Demselben hiedurch viel Dinger
 so am hochlöbl. Cammergericht *in litis pendentz* seind / zugewen-
 det werden wollen.

Es findet sich aber ofterürter D. Papius an allem deme
 nicht vergnaget; Sondern sol auch / laut eingelangter glaub-
 wür

würdigen nachricht/beym höchstlöbl. Kayserl. Hofe/mit vielfät-
rigen / unter andern laus diesem ohnerfindlichen angeben/als ob
auf die Röm. Kayserl. Mayt. die Evangelische Prediger und Bürger-
schaft spöttlich predigten und redeten/ und als ob nicht allein Ihm seine
mobilia / (so er heimlich/ohn einigen von der Stadt darzu ge-
gebenen Anlas/von hinnen geschaffet /) durchsuchet / sondern auch
dem Herrn Baron von Schmidtburg ein Faß Wein hinweg genommen
worden / *arctiora* Mandata gegen den Rath und Bürgerschaft
umb so eher zu impetiren, bemühet habe : Daß aber solchen
deferiret worden sey / mag man noch zur Zeit nicht wohl glau-
ben / dieweil es wieder die heilsame Rechtliche Verordnung/
Kraft welcher niemand/ ohnverhörter Sache / condemniret wer-
den mag / lauffend zu seyn schiene : Es müste denn / wie sonst/
also auch hierinnen auf der hochansehnlichen Kayserl. Com-
mission, (ohngeachtet selbige mit Handgreiflichen Misberichten
von Unprechten und seinen *Factions*-genossen hintergangen seyn
wird) eingeschickte relation, allerdings gesehen / und also/ohnge-
hört der Stadt/*per sub et obreptionem* derogleichen Mandata
wieder dieselbe extrahiret worden seyn. Woraus denn ohn-
schwer zuermessen / welcher gestalt auf diese masse der armen
Stadt nicht allein die von Kaysern und Königen erlangte in-
stanz in Camera Imperiali, sondern auch andere daber com-
petirende *beneficia juris*, bevorab die gewöhnliche Revision,
ganz und gar abgeschnitten würden.

Nun wolte aber dieses zu derselben höchsten Beschwer-
und Bedrängnis hinnaus lauffen; Zumahl wenn/ über verhoffen/
alles derogleichen Zeindseeltiges angeben / vor die lautere Wahrheit
angenommen/und in dieser Gebichts Sach/ gleich als ob dieselbe ex
Instrumento Pacis herrührete / einige *execution* angeordnet wer-
den solte; Da doch derogleichen allein wieder die nicht *Restitu-*
entes nach gedachtem *Instrumento Pacis* angeordnet werden soll/
~~und~~ und/ wie mehr berürt/ das präterdirte Gebicht nie ein *Resti-*
tuendum Moguntinum gewesen/auch in Ewigkeit nicht seyn kan/
in dem wieder die Vernunft lauffet/das das Werck/so der Rath an-
te me-

te motus bellicos Freywillig / ex jure sibi competente angeordnet / nunmehr einem andern / dem es niemals zugestanden / zu restituiren seyn soll / in betracht / daß das Gebeht kein dem hochlöbl. Erk. Stift Mainz bey der Stadt Erffurt zukommendes jus ist / darinn Dasselb niemals turbiret oder depossidiret worden were; Sondern daß der Raht / in Sachen die Kirchengebräuche / Ceremonien und Religion Augspurgischer Confession betreffend / die freye Anordnung / von Zeit der heilsamen reformation an / geruhig herbracht / und darinnen einiges Chur Mainkisches Gebot oder Verbot nie statt haben / also umb so weniger / auf einigerley weise / als ein Restituendum gefordert oder geachtet werden mögen: Inmassen dieses postulatum anzuspinnen und darauf zubeharren / nur denen Chur Mainkischen Ministri, von welchen wenigen der Stadt untrewen Leuten / Anlas gegeben / dieselben Ministri also förters so wohl mehr allerhöchstbesagte J. Kayserl. Mayest. als höchstermelte J. Churf. Gn. ungleich informiret; Dennoch aber bey dem höchstlößlichsten Kayserl. Hofe / alles der Stadt beständiges einwenden / als unerheblich geachtet worden.

Wann dann gleichwohl auch die Stadt selbst nicht allein alles / was Sie wieder das Decretum de Anno 1650. Rechtlich einzuwenden gehabt / dahin gestellet / und demselben allezeit pariret; Sondern auch / als nachgehends auf die unprechtliche Verwilligung / (die doch multis modis ganz Unkräftig / und ceu res ex pacto noviter inuito praetensa, nicht secundum executionem Instrumenti Pacis, sondern nach denen Reichs Ordnungen / durch erhebung rechtlicher Klage und ordentlichen Processen, an gehörigem Ort / wieder den Raht zu tractiren gewesen) gedrungen worden; das Gebeht pro Persona Reverendissimi, nach denen essentialibus der Anno 1660. eingeschobenen formul, und wie der Inhalt des Kayserl. allergnädigsten Rescripti paritorij, vom 6. Julij, angewiesen / noch ehender / als gemeine Stadt der desiderirten förmlicheren Versicherung fähig worden / und ante publicationem Sententiae Declaratorie, eingeführet / also hierinnen
J. Kay-

J. Kayserl. Mayt. höchsten respect in allerunterthänigstem
 Gehorsamb / Ihrem habenden Rechte vorgezogen hat: Und
 dann sonsten aus vorgehender wahrhafter erzehlung Augenschein-
 lich erhellet / daß weder der Sebehts- noch andere bey denen
 Kayserl. Commissionibus vorgeloffene puncten, in welchen zu-
 mal durch ofthochgedachten Freyherrn von Schmidburg decre-
 tirt werden wollen / also beschaffen / daß deren *execution, vigo-
 re Instrumenti Pacis*, gegen die Stadt mit Fuge Rechtsens be-
 gehret werden könne: Als träget/next dem ewigen Allmäch-
 tigen Gott/zu J. Kayserl. Mayt. der Raht und ganze ge-
 meine Stadt das allerunterthänigste tröstliche feste vertrauen /
 Dieselbe werden diese Sach in höchsterleuchteteriffere confide-
 ration ziehen / und nach deren Bewandtnis / die *Execution*, wor-
 zu es ofterwehnter Chur. Mainzischer Gerichts Schultheiß mit
 seinen Feindseeligen *actionibus* zubringen sich eufferst bemühet / über
 so viel tausend unschuldige Seelen nicht verhängen / zumahl wann
 nebenst dem Durchläuchtigsten Chur. und Fürstl. Hause
 Sachsen / auch andere höchst- hoch- und wohlthbliche
 Stände des Reichs solche *Execution* abwenden / bey J.
 Kayf. Mayt. durch dero kräftige intercession es dahin zu ver-
 mitteln gnädigst / gnädig und hochgeneigt geruhen / damit
 vielbemelte Stadt in diesen und anderen Fällen / bey der *posse-
 sion* Ihrer habenden *jurium & Privilegiorum*, der Kayserl: aller-
 gnädigst beschehenē *confirmation* gemäs / und nach dem Exempel
 J. Kayf. Mayt: allerglorwürdigsten Herren Vorfahren /
 grossmächtigst geschützet / da einige Klage gegen dieselbe obhan-
 den / Sie / nach Inhalt der Reichs *Constitutionen, citiret* / gehö-
 ret / Beweis und Gegenbeweis geführet / und mit ferneren einseitigen
 Commissionen, zu schmälierung obgedachter *in Camera impe-
 riali* habenden instanz, weiter nicht beschweret / sondern nach-
 dem ordentlich verfahren / daselbst / und sonderlich in der Sebehts-
 Sache / nach Anleitung des *Religion Friedens* / von beyder Religion
 Aeltesten darinnen *decidiret* werden möge.

Formul
des Bür-
ger Endg.

Wie denn hierumb höchst-hoch- und wohlverwehnte Stände/
 der Racht zu Erfurt/im Nahmen Ihrer ganzen *Commun*, unterthä-
 nigst/unterthänig und besten Fleisses/ja umb **GOTTES** des
 allergerechtesten Richters Willen/ angeflehet und gebeten ha-
 ben wollen; Gnädigster/gnädiger und hochgeneigter Erhör- und
 Wilffahrung dannenhero umb so gewisser sich versehen; Die-
 weil Racht/Rächte und Vormunder in ihrer *Conscientz* versichert/
 daß dem hochlöbl. Erbstift Mainz/an dessen habenden Rechten/
 wider die *Concordata*, *Restitutions-Recess*e und ihre Pflicht / Ste
 nicht das geringste entzogen/ sondern denenselben gemäß / denen
 ChurMainzischen Gerichten/ Geist- und Weltlichen / ihren ohn-
 gehinderten Lauff gelassen / die Catholische Cleriken und Beampten/
 gleich anderen des Rachts und der Stadt Angehörigen, Obrigkeit-
 lich geschützet/; Zu einbringung des Zolls/ und derer zum Chur-
 Mainzischen Hofe/ von sonderbaren Bürgerlichen Güteren/
 gehörigen Zinsen/ auf gewöhnliche *requisition*, oder ordentlich ge-
 schriebene *Vicit*, jedesmahl Hülffe und Beförderung getahn / und
 sich sonst allenthalben also/wie es Ihre obhabende Pflicht erfor-
 dert/ bezeigt / auch so wohl die Bürger unter einander / des *Reli-
 gion* Unterscheids ohngehindert/ als auch dieselben mit denen Chur-
 Mainzischen Geist- und Weltlichen Beampten / und der Catho-
 lischen Geistlichkeit/ in Politischen Dingen/ in gutem Vertrauen und
 Einigkeit gelebet haben/bis daro noch leben/und vermittelst Göt-
 tlichen Beystandes noch ferner also zuleben so willig / als nach ei-
 nes jeden tragenden schweren Endespflicht/ schuldig sind.

Formula
des Bür-
ger Endg.

Denn ein jeder/so zum Bürger aufgenommen wird / ver-
 pflichtet sich mit diesen formalien : Ich gelobe und schwere / dem
 Rachte zu Erfurt gehorsamb zuseyn mit Leib und Gut in alle dem / das
 Sie mich heissen thun oder lassen/auch der Stadt Schaden zubewahren und
 bestes zuwerben/unserm Herrn dem Bischof zu Mainz/ der Stadt zu
 Erfurt/ und den Bürgern/Reichen und Armen/ ihr Recht heissen zu
 behalten / als ferne ichs weis und vermag / ohne Argelist; So wahr mir
GOTT helfe und sein heiliges Wort.

Des.



Desgleichen schweren die zum Regiment erwehlte Rahts-
 Personen / jedes Jahrs diesen Eydt : Daß wir unserm Herrn dem
 Bischof von Mainz / unsern Herrn / dem Grafen / unsern Herrn / dem
 Bisthumb / (derer beyder Rechten der Raht in vorzeiten erkaufft) der
 Stadt zu Erfurt / und den Bürgern / reichen und armen / Ihr
 Recht behalten wollen / ohne allerley übelist / also ferne / als wir das wissen
 und Vermögen / und den Raht hehlen / als wir zu Recht sollen / daß uns Gott
 helffe und sein heiliges Wort.

Formula
 des Rahts
 Eyds

Dafern nun etwa / wie doch dem Raht nicht wissend / auch von
 dem hochlöbl. Kaiserl. Reichs Hoff Raht / Ihm davon nichts *com-*
municiret, noch in den Kaiserl. allergnädigsten Rescriptis sich dar-
 auf bezogen worden / mehrgedachtes Erzstift seine *intention* auf
 die Landes Fürstliche Obrigkeit fundiret, und dannenhero als
 eine notam derselben / das Kirchen Gebet *pro Persona Reverendissi-*
mi einzuführen so eifrig begehret hette: So kan dasselbe so we-
 nig statt haben / als wenig aus erstangeführten / vor uhrachter Zeit
 also gestellten ohveränderten juramentis, und Eydesformulen,
 eine gänzlich Unterthänigkeit der Stadt / gegen das Erzstift
 Mainz zuschliessen / oder der hierob entstandene Streit jemals
 durch Urthel und Recht erörtert worden ist. Und ob wohl bey
 denen Universal Friedens Tractaten zu Osnabrück / so wohl das
 hochlöbliche Erzstift Mainz / als das Durchläuchtigste Chur-
 und Fürstl: Hause Sachsen / in denen anno 1646. ad dictatu-
 ram brachten / respective Summarischen Bericht / und *Deduction*,
 oder Anzeige / die Superiorität über Erfurt behaupten wollen:
 So ist doch solche pratenstion, vermittels des Rahts damahls
 darauf herausgegebenen Gegen Berichts / und einer auf die Chur-
 Mainzische *Refutation* Schrift / anno 1648. aus bewehrten *Histo-*
ricis abgefasse / Vorantwort / wie auch einer wohl fundirten Gegen-
 Anzeige / (auf welche Schriften man sich allerdings beziehet / und
 mehr als darinn nachgegeben / nicht einraumet /) dermassen abge-
 lehnet worden / daß verhoffentlich / in dessen Betracht die Stadt
 bey ihren wohlherbrachten Freyheiten / Obrigkeiten / Herrligkei-
 ten / Recht und Gerechtigkeiten / ferner gelassen und geschützet

N ij

wer.

werden wird: Bevorab weil man auch dem hochlöbl. Erzhstift
 Mainz/an obberührten Dessen *particular* Rechten keinen Eintrag
 thut/noch jemanden in denen am hiesigen Gericht angesponnenen
 Klagen/ auch vor dem Raht ventilirten Erbschaftsachen/ (Denn der
 Stadt angehöriges Land und Unterthanen/der Mainzischen juris-
 diction keinerley weise unterworfenen/) die *Appellation* an das Chur-
 Mainzische Hoffgericht verwehret / noch die *conjunction* des
 Erzhstifts und der Stadt in denen Reichssteuren/ darüber zwar
 vorhin/sonderlich auch der *quotæ* halber/vielfältig und mit gros-
 sen Unkosten litigiret worden / difficultiret, sondern denen
 disfalls in *summarissimo* ergangenen *Sententiis* sich ferner ge-
 mäß zuerweisen willtg ist: Sinterahl bekandt / daß auch solche
Appellatio und *conjectio* der Stadt / an Ihren in vorigen seculis
 gehalten Reichsstände/ nichts derogiren mögte; Welchen man
 aber icho/bevorab weil notorium, und Reichs- und Landkündig/
 daß die Stadt weder denen Erzhstiftischen, noch anderen Land-
 Ständen und Städten annumeriret, oder auf Landtagen erschienen
 ist / dahin stellet / und es bey deme/so die Rahtsvorfahren anno
 1646. und 1648. gründlich deduciret, allerdings bewenden lässet/
 und amiko / weil hierinn der Stadt Freyheiten / Rechte &c.
 ofters nur *in genere* erwehnet worden/ etlicher aus denenselben/zu
 eines und anderen mehrer information, sonderbare meldung zu
 thun/der Nohtdurft erachtet.

Der Stadt
 Freyhei-
 ten.

Denn zu dem / daß / wie vorgedacht / dem Raht / als
 ordentlicher Obrigkeit / von den Bürgern das *Homagium* oder
juramentum subjectionis, auch dem abgehenden Rahte / von dem
 neuen ins Regiment tretenden / der gewöhuliche Rahts Eydt ge-
 leistet wird: Welches letztere/beyseins des Chur Mainz. Biee-
 dombs oder Schultheissen / der solches nur zusehen und anzuhören
 aufs Rahtshaus gebeyten wird / geschiehet; so hat der Raht
 mache Selehte zugeben / und laut/ der güldenen Bull/Fürstliche
 Personen in und durch die Stadt zuvergleiten / auch in der
 Stadt männiglichem / und den Chur Mainz. Beambten selbstem / D-
 brige

brigkeitlichen Schutz zu leisten: Derselbe hat auch dieses Kay-
 serl. und Königl. Privilegium, nirgend anders wo/ als vor dem
 Kayserl. Hof- oder Landgericht zu Rohrdell / und heutiges Tages vor
 dem Kayserlichen Cammergericht zu Speyr belanger zu werden; Wie-
 wohl vor diesem die Stadt/ vor gewissen judiciis *Pactitiis*, son-
 derlich in Thüringen/ so aber vor längst abgeschaffet worden / be-
 langer werden können; Der Kayt hat auch die *Univerſitet* ge-
 stiftet und *fundiret*, ist daher derselben *Patronus*; Und hat
 Macht dieselbe wieder alle Gewalt und Newerung zu schützen.
 Ist auch/ aus uralter Freyheit/ befugt/ nicht allein Schutz und
 Schirmherren anzunehmen: (Waffen das Durchl. Hauß Sachsen
 zu Schutzherrn angenommen / und von Demselben die Stadt
 gleich wie hiebvor / also auch noch bis hieher / Krafft der ErbSchutz-
Concordaten, darinn Dasselbe die Stadt und Ihre angehörige
 Land und Leute / gleich Ihren eigenen Land und Leuten treu-
 lich zuschützen und zuvertheidigen versprochen / gnädigst ist
 beschirmet / und vertheidiget worden) Item: Bündnisse mit ho-
 hen Standespersonen anzurichten: Einen ordentlichen Kayt
 zuerwehlen und zubestettigen / nach befindung der Zeiten und Läuſtes/
 die Anzahl der Kayte zuzuehren und zumindern; Wie denn auch
 unter die erwählten die Aempter auszutheilen / desgleichen die Kayts-
 personen / so ihren Aemptern nicht treulich vorstehen / zuentsehen/
 und Sie nach denen *Statutis*, Krafft deren in gewissen Fällen dem
 Kayt die Delinquenten mit Leib und Gut verfallen / an Leib und
 Leben zu straffen; Das ganze Stadt Regiment / ohne Ehr Mächtig-
 sches einreden / zuführen; Auch in Glaubens/ Ehe- und anderen
 Geistlichen Sachen der Aupurgischen Confessions Verwandten / al-
 les anzuordnen und Rechtlich zuerkennen / und sich solcher Freyheit der
Religion, Krafft des Religion Friedens und Instrumenti Pacis,
 zugebranchen: Herrschaften und Dörffer zu gemeiner Stadt zuer-
 kauffen; Für dieselbe/ mit zuziehung der andern Kayte und Vor-
 munder/ Geld aufzuborgen / und dargegen die Stadt zuverpfänden: Al-
 lein mit der Einnahme und Ausgabe/ auf seine zur Stadt geleiste-
 te Eydspflicht/ zuschalten und zuwalten / und niemanden/ als den
 N. ij. Eltes

Ersten Meister und Vieren/ sambt dem succedirenden Rahte/ ohne beyseyn der Mainz. Beamten / Rechnung zu thun ; *Statuta*, Kirchen. Schuel. Politey. Handwercks. und allerhand andere zu guter Politey / auch Beförderung Handels und Wandels dienliche Ordnungen zumachen ; Die Ubertreter derselben / wie auch allerley Greuel zu bestraffen : Münze zu prägen ; Ein gemeines Waaghaus zusampt einer privilegirten Niederlage zu halten ; Gewicht und Maas zu setzen / zu ändern und zu rechtfertigen / alle Waare zu *taxiren* ; Eines offenen Rahts Kellers sich zu gebrauchen ; Bier und Weinkauff / wie auch die Weinlese zu erlauben : Die Jahrmärkte halten zu lassen oder abzuschreiben : Allerley Strassen in die *Cammerey* zu bringen / zu gefundenen Schätzen sich zu halten : Aller *vaccinirenden* Güter / und was sonst / vermög der Rechte / dem *Fisco* heimgefallen / sich anzunehmen : Das Bürgerrecht / seines gefallens / gegen einem gewissen Gelde mit zu theilen / oder zu verlagern : Die wegziehenden Bürger / gegen gebührliche erlegte *Stachsteuer* / zu dimittiren : Die *Justitiam* zu administriren , und zwar *quoad Civilia*, nicht allein in allen bekandt. oder *in contenti liquidirlichen* und keinen Rechtlichen Proceß oder *Erkenntnis* erfordernden Schuldt. dann allerley Besoldungs. Ueberlohn. Erbschafts. und Testaments. Vormundschafft. *injurien*. Nöher. Gelderschafft. *Baw*. Feldrichtungs. und dergleichen streitigen Sachen zu erkennen : Sondern auch in allen solchen Fällen / die *execution* zu verrichten : Die am Bericht gesprochene Urtheil / wann darwieder die gewöhnliche *provocation* oder Straffe / an den Raht / eingewendet wird / zu *confirmiren* oder reformiren : Zwischē streitigen Partheyē gütliche Handlungen zu pflegen / dieselbe *citra strepitum judicij* a useinander zu setzen und zu vergleichen : Allerley *Contractus* und *Transactiones* zu *confirmiren* ; Die *Vicir* mit dem Bericht zu schreiben / das Helffgeld und gewöhnlichen *hoblschilling* aufzunehmen ; In *Realibus* die streitigen Güter zu *taxiren*, die vicirte Schuldener daraus zu *expelliren* / und *Curatores bonorum* zu verordnen. *Quoad Criminales* jurisdictionem, die *inquisition* vorzunehmen und zu vollführen : Den Angriff thun zu lassen : Die Delin-

Delin-

Delinquenten gefangen zuhalten: An den Pranger stellen oder
in die Eisen schlagen/ und Sie also darinn in der Stadt umbfahren
zulassen. Mit der *Tortur* und Landesverweisung zuverfahren; U-
ber die Mißthäter *Circul* zusetzen; Und / ob ihre Verbrechen
mit Cörperlicher Straff zubelegen / und die *inquisitionis acta* de-
nen Mainz. Gerichtshalteren zuübergeben oder nicht / auf ihre
Ehdepflicht zuerkennen; Hierinn/ so weit es das herkommen und
Statuta der Stadt nachgeben / zuverfahren/ also/ nach befin-
dung / die Gefangene für das peinliche Gericht zustellen:
Der Execution durch die seinige beizuwohnen; Dem Scharfrich-
ter sicher Gelait zugeben und ausrufen/ und durch den Stadtknecht/
in signum meri imperii, ein Richtig Schwerdt vorführen zulassen:
auch mit den Todtschlägern/ nach gelegenheit der Fälle/ vergleichung
zutreffen *re.* Quoad *Jurisdictionem Forestalem*, hat der Racht
die Wildbahn/ den Fisch- und Vogelfang/ durch die Seinige zu exer-
ciren; darüber zu gebieten und zu verbieten / und die darwider
Handeln/ zu bestraffen: Ferner hat auch Derselbe nicht allein zu
dem Rachtthause und allen Thoren der Stadt die Schlüssel/ und ist solche
einem Erzbischoffe / bey dessen Einzuge darzubieten nicht schul-
dig/ sondern ist auch berechtiget/ in allen Gassen freye Anordnung
zuthun / und das Wasser/ nach gefallen / wohin er wil / zuleiten;
Inmassen bean alle Gassen dem Racht zustehen / und derselbe be-
fugt ist / wider seine und der Stadt Feinde/ die Waffen/ so weit es
anderen des Reichsunterthanen ins gemein / vermöge der Reichs-
Constitutionen, nachgelassen ist / zuführen / dieselbe in der Land-
graffschaft Thüringen zu verfolgen/ mit ihnen auch Friede und Ver-
trag zutreffen: Mauren / Thürne / Wälle / und Pasteyen zubauen:
Korn- und Zeughäuser zu bestellen; allerhand nöhtige Kriegs-verfaß-
und Bestallung zu machen; So oft es ihnen gefällig / Musterung
zuhalten: jährlich auch/ *in signum competentis juris ARMORUM*,
auf *S. Walpurgis* Tag/ einen Heeres Zug/ bis in den ChurMainzischen
Wald / die Wagweyde genant / anzuordnen und zuverrichten:
Soldaten zuwerben/ und selbige an gewisse ArtickelsBrieffe zu verbind-
den/ auch deren übertreter vor angestelltem KriegsRecht verurthei-
len

ten und bestraffen zulassen; So stehen auch dem Raht alleine zu/ Geschoß/ Vngeld/ Niederlage/ Marktgeld/ Steuer/ Abzuggeld/ *Accise* und dergleichen/ und darf niemals einiges Fürsten oder Herrn Vergün- stigung darüber erlangen oder gewärtig seyn; Hingegen bezeuget nicht allein die Verschreibung Herrn Erzbischofs ADOLPHI, sondern auch die auf den 2. *Articul primæ Conventionis*, erfolgte Aussage der selbst eigenen ChurMainzischen Zeugen und des Rahts drey und sechzigster mit vielen Zeugen überflüssig erwiesener *peremptorial Articul*, ejusdem *Conventionis*, daß einem Erzbischofe zu Mainz/ besage der notorietet, so wenig als einigem andern Staude des Reichs/ Fürsten und Herrn/ gemeine Stadt weder Steuer/ Behte/ Silber/ Gold/ noch einig anders zugeben schuldig sey; Wie denn auch derer selben oder ihrer Beampten *extrajudicial* Gebot/ Verbot/ oder *Inhibitiones*, gegen den Raht und die Stadt/ dem Herkommen nach/ nicht statt/ auch Sie die/ so in ihren Amtsverrichtungen pecciren, weder *judicialiter*, noch *extrajudicialiter*, zu bestraffen haben.

Über welche/ in dieser *Deduction*, und in vorerwehntem Gegenbericht umbständlicher angeführte Rechte/ die Stadt/ noch viel *Privilegia*, Herrlichkeiten und Berechtigkeiten/ so Ihr *proprio jure* zustehen/ und Sie von keinen Fürsten oder Herren/ als *Superioribus* erlanget/ sondern durch rechtmässige Mittel an sich bracht/ im Herbringen und geruhiger possession hat.

Woraus dann verhoffentlich satesamb abzunehmen/ zu erkennen und zuschliessen ist/ daß obsthoehermelbtes Erzstift bey der Stadt Erfurt/ *omnimodam jurisdictionem & Superioritatem*, oder Landes Fürstliche Obrigkeit/ nicht habe/ und also auch aus diesem *fundament*, wie oben erwehnt/ das Kirchen Gebot *pro persona Reverendissimi*, allermassen doch/ zu Bezeugung schuldigsten Gehorsams gegen J. Kayf. Mayt: geschiehet/ nicht gesucht werden/ noch andere Mainzische *postulata*, *salvis libertatibus Civitatis*, statt haben mögen.

Es bedingen aber Rathsmeister/ Rath/ Rächte und Vormünder zum feyrlichsten/ daß mit gegenwärtiger umständlicher/ denen ergangenen *Actis* gemässer Erzählung/ der Röm. Kayf. Mayest. Ihrem allergnädigste Kayser/ Könige und Herrn/ oder Dero naher Erffurt allergnädigst verordnet gewesenen *Commissionen*, noch auch J. Churf. Gn. zu Mainz und dero Erzstift/ einigerley weise zu nahe zutreten/ oder Dero allerhöchst. höchst- und hohen *respect* zu violiren, Ihre Meynung im geringsten nicht gewesen/ auch noch nicht sey; Sondern daß Sie nur zu erhaltung gemeiner Stadt Freyheit/ aus eufferster Noht/ auf ihre thewre Pflicht/ die lautere und reine Wahrheit aufrichtig an das Tageslicht bringen wollen: Verhoffende/ es werde hieraus jederman Ihre und aller ihrer Angehörigen Unschuld erkennen/ insonderheit auch J. Churf. Gn. Dero höchstgepriesene Sanftmuth und Milde auch hierinn gegen die arme Stadt und Bürgerschaft zuerweisen/ durch diese umständliche Vorstellung der Sachen sich bewegen lassen/ daß Sie inhalts derer Concordaten *ArchiEpiscoporum*, *ADOLPHI de anno 1463.* & *ALBERTI, de anno 1483.* (darinn bey Fürstlichen Ehren und Würden/ die Stadt bey Ihren Obrigkeiten/ Herrlichkeiten/ Gnaden/ Freyheiten/ Rechten und Ehrbaren Gewohnheiten zu ewigen Tagen/ ohne Abbruch oder Eintrag bleiben zulassen/ und friedliebende Beambte allhier zubestellen/ versprochen worden/) Dero hiesige Beambte dahin anzuhalten gnädigst gerathen/ darmit Sie sich gegen Rath und Bürgerschaft fried- und freundlich bezeigen/ dieselben in Ihren wohlherbrachten Privilegiis und *juribus*, mißgünstiger weise/ nicht beeinträchtigen/ noch sich allenthalben *pro lubitu & autoritate*, darein mischen/ noch des Raths habendes Obrigkeitliches Ambt verächtlich machen/ und dasselbe zu einem blossen *Ministerio* ausdeuten/ noch auch unschuldige ehrliche und trewe Rathspersonen und StadtBediente/ mit auswürcfender *Inquisition*, und auf andere wege/ zu beschimpffen/ unterzudrucken oder auszumustern sich also/ wie bishero geschehen/ weiter bearbeiten/ weniger aber zu Widerspenstigkeit die Bürger

D

gegen

gegen den Raht/als ihre von **G D E** vorgesezte ordentliche Obrig-
 keit/verleiten/ oder die unruhigen Leute hegen und vertheidigen;
 Auf daß nicht hierdurch/sambt der gemeinen Wohlfahrt / die
 Justitz und alle gute RegimentsOrdnung gehindert / allerhand
 Zerrüttung verursachet / und hernach bey hohen Potentaten die
 ganze Stadt/als ob Sie so widerspenstig/ unruhig und halsstarrig
 were/verunglimpfet/alsden zu kostbaren *Commissionen*, gleichals ob
 zur Verträglichkeit bey den Erffürtern / ganz keine neigung/oder auch sonst
 andere Mittel sich befänden/anlaß gegeben/ und also nicht ein Unheil
 aus dem andern / mit gänzlichen Verderb der Stadt/ angesponnen/
 noch Mißverstände unter den benachbarten Fürsten und Her-
 ren / und Gefahr dero eigenen *Religions-Verwandten*/ Ruhe und
 Wohlstandes erreget / Sondern vielmehr im Gegentheile zu Be-
 ruhigung und Aufnehmen der Stadt/und erhaltung dero ordent-
 lichen Obrigkeit gehörigen respects, aller Fleiß angewendet werden
 möge. Gestalt denn kein Zweifel / daß wie vor diesem nach
 alter Teutscher Treu und Gewohnheit / das hochlöbl. Erbstift/sambt
 der Stadt sich mit einander wohl comportiret, und dardurch
 eins mit dem andern in gutem Wohlstande zugenommen ; auch
 durch gleiches Mittel ferner eines neben dem andern / ohne be-
 schwerliche Weitleunftigkeit und Bemühung hoher Potentaten /
 in ersprieslichen friedlichen Wohlwesen / durch **G D E S**
 Gnade/werde bestehen und verbleiben können. Dessen mild-
 väterliche Verleihung von Seiner Göttlichen Allmacht/
 zum Beschluß von Raht/Rähten/Vormündern und
 ganzer Gemeinde / herzlich gewün-
 schet wird.



EXTRACT

A.

EXTRACT

Aus der Herren Kayserl. Gesandten

Protocollo, vom 9. Februarii An. 1649.

Die Stadt Erffurt betreffend / seye und bleibe Chur
Mainz / nochmaln der Meinung / weder der Stadt
Erffurt / noch einigem Mediat- oder Immediat-Stande /
das geringste / wider dessen herbrachte Immunitäten, Privilegien,
und Freyheiten / zuzumühen; Sondern bemeldte Stadt / und sonst
jedermänniglich bey deme bleiben zulassen / was deme / krafft Instru-
menti Pacis, gebühren könnte oder möge.

Gleicher gestalt hat sich auch Chur Brandenburg erkläret /
die Stadt Minden / bey allem deme / was Sie / vor dem Kriege
hergebracht / verbleiben zulassen / und Sie darwider nicht zu tur-
biren. Seyn gleicher gestalt zufrieden / daß man diese declara-
tion ad Protocollum nehmen / und daraus dem begehrenden Theil /
Schein und Brund geben möge.

Herz Graf von Drenstirn / ad hoc ultimum, ob Er wohl
wieder auf die formal Attestata gedrungen / sagte doch endlich:
Es würde dieser Punct die Commutation nicht hinderen.

Actum Monasterii Westphal. 4. Maji 1649.

Ad Mandatum Excellentissimorum
Dnn. Legatorum Cæsareanorum.

Johannes Jacobus Öxlin.
mpp.

O 2

Cum

Ulm in presentibus de Pace Universalis Tractatibus
 Civitas Erfurtensis, per Deputatos suos instantissime
 rogaverit: Desideriorum suorum in Tabulis pacifica-
 tionis *expressa* fieret mentio: indeq; tam Sacrae Caesareae, quam
 Svecorum Regiae Majestatis Plenipotentiarum, petitioni *cate-
 nus* locum dederint: ut *primis* aliquot ab utraque parte conceptis
Instrumenti Pacis formulis, dicta desideria inseruerint: At
 tandem post varias citatarum modò formularum *mutationes*
 evenerit, ut in *novissimo & authentico* tabularum pacis exem-
 plari, de eâ, ejusq; desideriis nominatim & *expressè* nihil sit dis-
 positum; Eaque de Causa Civitas memorata vereatur, ne tacita
 hæc sui *preteritio* sibi aliquando magno sit futura *præjudicio*,
 aliudve *malum* post se trahat, non ferendum. Ac proinde ite-
 rum atque iterum causæ suæ *salubriter* prospici efflagitet.

Notum sit omnibus, quorum interest, aut quomodolibet
 interesse potest: Quod *tacita* hæc in Instrumento Pacis *præte-
 ritio*, *nullatenus* eo facta sit animo: quasi Civitas Erfurtensis,
 eo ipso ab inita & firmata Pace exclusa haberi, vel *Libertati* ejus-
 dem *pristinæ*, in Ecclesiasticis & Politicis, hætenus obtentæ,
 & *ante* exortus bellorum *motus* possessæ, quicquam detractum
 censeatur: Sed potius Sacrae Sveciæ Regiæ Majestatis,
 ad supra memoratos Tractatus Nos Legati Plenipotentiarum per
 presentes testamur: Dictam Civitatem nihilominus, *acsi* in *Tab-
 ularum Pacis expressa* ejus facta esset mentio, cum omnibus sibi ad-
 dictis, tam universalis Amnestiæ, quam cæteris conclusæ Pacis
Beneficiis, pari cum cæteris in ea comprehensis Jure, huiusq; vir-
 tute *omnibus* ante annum 1618. unquam possessis, Bonis, *Juribus*,
Privilegiis, & Commodis, cum *libero Augustanæ Confessionis ex-
 ercitiis* gavisuram, usuram, fruituram, nec *ab ullo unquam* in ho-
 rum possessione, Usu & Exercitio, *quocumq; modo* turbandam: Illa verò quæ de ejus *Immedietate & Exemptione* hîc mota fuere, ad
 Camera Imperialis tribunal, per Fiscalem proponenda, &
 secun-

secundum *Leges Imperii* decidenda, remissa esse; Neque Nos
alio modo, quam sub hac expressa conditione, in hujus pacis subscri-
 ptionem & ratificationem condescendisse, ac consensisse; Hæc q;
 omnia, uti modò dictæ & initæ Paci, Conferentiis & Tractatibus
 ob eam susceptis & finitis, ipsisq; *Contestationibus ac Declaratio-*
nibus prætendentium coram Nobis Regiis Svecicis Plenipo-
 tentiariis, præsentibus Legatis Cæsareis, Statuumq; Imperiū
 deputatis, ante hac & ultimò desuper factis, per omnia sunt *con-*
formia, ac propterea firmiter, sanctè, inviolabiliter observanda,
 ac si *de verbo ad verbum*, in ejusdem Tabulis, Sigillis transigen-
 tium corroboratis, descripta forent; Ita in majorem eorum
 memoriam ac fidem, hæc *Testimoniales*, Svecico Protocollo,
 in integro suo Contextu insertas, *manibus & Sigillis* nostris mu-
 nitas, Civitati Erffurtensi, impertiti sumus; Quod factum in
 loco Tractatum Pacis Universalis, qui est Monasterii Westpha-
 lorum, Anno Salutis nostræ Millesimo, Sexcentesimo Qua-
 dragesimò Nono, Die Decimo quinto Mensis Februarii.

L.S.

Johannes
 Osenstern.

L.S.

Johannes Adler
 Salvius.

¶ III

Ebel:



Edle/Ehrenveste/Erzachtbare/Hoch-
und wohlgelahrte/Hoch-und wohlweise/
insonders Grosünstige Hochgeehrte Herren.

Wir wohl vermeint gehabt / es würde das vor
J. Churf: Gn. zu Mainz Hochwürdigste Person /
eingeführte Bebeh / für eine gnugsame partition der Stadt
gehalten / und daher die Hochansehnliche Kayserl. Commis-
sion satzamb contentiret worden seyn: So haben wir iedoch
das Gegentheil / und zwar mit höchster Gemüths bestürkung / und
grosser Traurigkeit vernehmen müssen / in dem iezo Hochgedach-
te, Commission die Anno 1660. bewilligte kimprechtische for-
mul præcisè eingeführet / des Erzstifts Mainz zugleich mit-
gedacht / und die *formalia*; unsern gnädigsten Herrn mit ein-
gerücket wissen wollen: Sich nechst dem auch Rath und Råhre
bewegen lassen / in Einführung sothaner formul zu consenti-
ren; Allermassen ihre meynung durch den in alle Viertel und
Zünfte geschickten Abtuck deutlich gnug erkläret worden.

Nun / Hochgeehrte Herrn / ist denenselben / ohne unser er-
innern / bewust / wie schwer es mit der Einführung des iezo ge-
wöhnlichen Bebehs hergangen / sintemahl dieselbe neben uns
allezeit in denen Gedancken gestanden / daß durch Einführung sol-
chen Bebehs der Stadt an ihren habenden Freyheiten und
Rechten grosses nachtheil dermahleins zu wachsen mögte: Dero-
wegen wir denn in solcher Bebehs Sache uns nicht weiter / als
geschehen / heraus lassen / noch zu einem mehrern bequemen kön-
nen; Damit es aber bey frembden/oder der Sachen unerfahrenen
Leuten nicht das ansehen gewinne / als ob wir / aus blosser Hals-
starrig. Eigensinnig. und wiedersehligkeit / uns solchē Bebehs weigerten /
und keine *fundamenta* oder Ursachen hetten: Haben wir für nöth-
tig

tig befunden / in Unterthänigkeit nachfolgende unbewegliche und durchdringende *fundamenta*, zu unserer und unserer Nachkommen verwahrung und männigliches nachricht / zu überreichen.

Diesem nach ist (1.) unwiedertreiblich wahr / daß was *ante motus* der Raht in Kirchen Sachen an geordnet / er solches aus lautern freyen Willen / vermöge habenden *Religions-Befugnüßes* gethan / und demnach *secundum tenorem Instrumenti Pacis* Ihm in solchen Sachen wieder willen nichts aufgebürdet werden möge. (2.) Bleibt unwidersprechlich wahr / daß die Anno 1650. alhier gewesene Kayserl. Commission dem Raht und der Stadt / dem *Religion Frieden und Instrumento Pacis*, als *Pragmaticis Imperij sanctionibus* zuwieder / nichts auferlegen / und also nicht *decretiren* wollen / wie und welcher Gestalt der Raht und Ministerium das Gebeht / als eine pur lautere Glaubens-Sache exerciren und verrichten solten / darumb denn (3.) unwiedertreiblich wahr / daß / als die Chur Mainz Abgesanten / unter andern *Restituendis*, auch das Gebeht für J. Churf. und dero Erbstift gesucht / hochgedachte Commission, in erwegung der von der Stadt angeführten wichtigen *fundamenten*, und in dem *Religions Frieden* gegründeten *rationen*, nur dieses *decretiret*, daß / so viel an seihen der Chur Mainzischen / vor J. Chur. Gn. und dero Erbstift inständig begehrtes und *prätendirtes* Gebeht belangte / solches *eâ intentione, & eo modo, ut ante motus*, verrichtet werden solte. Weil denn männiglich bekandt / daß J. Churf. Gn. vor dem Kriege von der Stadt freywillig und ohne Zwang in dem Gebeht genennet / auch solches nicht vor die Person / sondern für damahlige *tractaten* geschehen; So erhellet der von mehr hochgedachter Commission in dero Decret angeordnete *modus*, nemlich die freywillige Anordnung gnugsamb / ist auch daraus offenbahr / was durch die *intention* verstanden werden müsse. (4.) Ist kein *Exempel* in ganken Heil. Röm. Reiche zu finden / daß Evangelische Stände oder Städte

vom

von einigem Catholischen Herrn / zum Gebeht oder gewissen *formalien* desselben solten genöthiget worden seyn. (5.) Massen denn auch die vorigen Herrn Erzbischofe / von unsern Vorfahren / von der Zeit der lutherischen Religion, niemals dergleichen begehret / oder sie zu verrichtung eines Gebehts vor Ihre Person / gezwungen haben: (6.) Dieweil das Gebeht ein freywilliges und ungezwungenes Werck / und eben wie der Glaube / niemandten aufgetrungen werden kan. (7.) daher auch zu solchem Gebeht / ohne Verleht des Religions Friedens / wir keines Weges angehalten werden können / und kömmt uns zum (8.) höchstnachdencklich vor / daß wir bey verrichtung solches Gebehts das Durchl. Hauß Sachsen / unsere Gnädigste Schutzherrn miteinzuschliessen / von der Kayserl Commission verhindert werden wolten: (9.) und da ferne nicht etwa was anders unter diesen Gebeht verborgen läge / können wir uns nicht einbilden / daß das geringste Wort ferner / nach dem man hiesiger seiten schon ein mehrers gethan / als man zu thun schuldig gewesen / deswegen gemacht werden solte; Denn obgleich der Titul: Gnädigster Herr / welchen J. Churf. Gn. wir in andern weltlichen Dingen / als einem Vornehmen Churfürsten des Reichs gar gerne zulegen / nicht angefüget / so ist es doch bey dieser Sache nicht von nöhten; Sintemahl J. Kayf. Mayt. selbst in unserm Gebeht / damit wir für S D E treten / niemals der Titul: Aller gnädigster Herr / zugeleget / und doch solches nicht ungnädigst aufgenommen worden ist. (10.) Daß diesem nach wir nicht unbilllich also schliessen; Der Titul: Gnädigster Herr / bedeutet entweder die ganze Landes Fürstl. Obrigkeit über die Stadt / oder ist ein bloßer Ehrentitul: Ist das erste / können wir uns darzu / ohne verletzung unserer Gewissen / durchaus nicht verstehen / in betracht / das Hochöbl. Erskiff mit Beweis der präterdirten superiorität am Cammer Gerichte niemals fortkommen können; Ist das andere / können wir nimmermehr glauben / daß

J. Churf.

J. Churf. Gn. als welche den Ruhm eines Friedliebenden sanftmütigen Herrn haben / begehren solten / daß wir und ganze Gemeinde vor Gottes Angesichte mit solchen Ceremonien und Ehrenacten treten / und alda *complementa* machen: Wiedrigen Falls aber / und wegen Unterlassung solcher Gott ungefälligen Ceremonien, der militärischen Execution, und gänzlichem unserer unschuldigen Kinder und der ganzen Stadt Untergang gewärtig seyn solten: (11.) Sonsten haben wir gnugsame Nachricht / daß es den Mainzischen Sambten nicht umb solches *modificirte* Gebehrt / sondern umb was anders zuthun sey; Denn ja des D. Papij glorien Stadt und Landkündig / welcher / allezeit ohne Schew vorgegeben / daß so bald sein gnädigster Herr das intendirte Gebehrt erhalten haben würde / Er alsobald die gänzlich Landesherrschafft erlangt hette: (12.) Und were sich zuverwundern / daß J. Churf. Gn. *Ministri* so eifrig auf das formalisirte *impredicirte* Gebehrt tringen solten / wenn nicht die gänzlich Oberherrschafft darunter verborgen läge / dieweil an solchen Orten selbst / also Sie die gänzlich Obrigkeit haben / gar nicht für Sie gebehrt wird / daß (13.) darumb die lang gesuchte Oberherrschafft vermuthlich / hierdurch zum effect gebracht werden will. (14.) In Betrachtung dessen denn solch Gebehrt in Ewigkeit von keinem Bürger / mit gutem Gewissen / verrichtet werden kan: Denn wie ein jeder Bürger, solche *omnimodam* abzuwehren / vermög der zum Raht gethanen Pflicht / verbunden; Also würde unwidersprechlich folgen / daß / so oft dis gefährliche / und die gänzlich Oberherrschafft nach sich ziehende Gebehrt verrichtet würde / ein jeder Bürger / öffentlich wider seine Pflicht und Eydt / handelte; (15.) Bevorab weil J. Churf. Gn: die bishero verlangete *affecuration*, Daß hierdurch die Oberherrschafft nicht gesucht würde / der Stadt gar nicht ausstellen wollen; Da doch (16.) die wenige Personen / so das Gebehrt Anno 1660. gewilliget / ausdrücklich diese *condition* noch hinzugesetzt / daß sie in die aufgesetzte Gebehrt-

P

for-

formul so ferne willigen köndten / daferne dieselbe der Stadt kein
 Nachtheil an ihren *Privilegiis* brächte / und Ihr also ein recht-
 schaffener unverfänglicher Versicherungsschein ausgehändiget wür-
 de / dergleichen aber bis *dato* noch nicht ans Tageslicht kommen ;
 Denn ob gleich der Herz Baron von Schmidteburg / eine von
 J. Churf. Gn. an Ihn abgelassene *privat* missiv bey sich haben
 mag / so ist doch dieselbe keines weges zulänglich / sondern vielmehr
 gefährlich / in dem darinnen nur an den Herrn Baron gedacht wird /
 daß J. Churf. Gn. durch das Gebeht / der Stadt an denen
 von Dero Vorfahren *concedirten* Freyheiten kein Nachtheil zufügen
 wolten ; Gleich als ob die Stadt eine gänzliche Landstadt were /
 und alle *Privilegia* vom Erchstift Mainz hette / und also nicht
 ihre eigene *Privilegia* und Freyheiten besässe ; da doch / GOTT lob /
 ein anders am hochlöbl. Cammergericht stattlich erwiesen ist ;
 (17.) Es bleibet auch ferner unwidertreiblich wahr / daß nur
 etliche wenige von Vormundern / *Imprechts* *Creaturen* , in die Ge-
 behrts *formul* gewilliget / die übrigen aber aus grosser Furcht und
 Zittern vor dem *Imprecht* / und dem Ihme alleine patrocinirenden
 Kayserl. Herrn Commissario, Freyherrn von Schmidteburg /
 nicht widersprechen dörfen / daferne sie der schimpflichen *arrestation*
 und *suspension* überhoben seyn wollen ; Massen Ihnen den (18.)
 keines weges gestattet worden / sich bey einigen verständigen
 Rechtsgelehrten in dieser höchst wichtigen Sache Rathes zuerholen /
 worzu denn zum (19.) kömmt / daß obgleich / denn ungestandenen Fall
 gesetzt / alle Vormunder / freywillig / solche Gebehts *formul* beliebet /
 doch solche beliebung / ohne der Companen / als von welchen sie de-
 pendiren , wie auch des *Ministerii* Consens , so von Altersher
 in Kirchen Sachen darzu gehörig / keinen effect haben können ;
 Insonderheit weil zum (20.) nach des höchstloblichen Hauses
 Sachsen selbst eigener Warnung / dieses eine hochwichtige *Religi-*
ons- und Gewissens Sache ist / so sich durch geschwinde processen nicht
 erledigen lässet ; Sintemahl (21.) unverneinlich / daß alle *Religi-*

ons- und Gewissens-Sachen/disfals am Kayserl. Cammergerichte vor beyder Religion Assessorn in gleicher Anzahl expediret werden sollen; Welches denn zum (22.) umb so viel destomehr zu beobachten/weil ohne vorher erlangte gnugsame tüchtige assurance, alle betende Bürger in stetigem Zweifel stehen müsten / ob solch Gebeyt GOTT gefällig oder nicht gefällig were; Denn da die *Omnimoda* dadurch erlanget würde / sie mit gutem Gewissen / solch wider Ihre Pflicht lauffendes Gebeyt nicht verrichten könten; (23.) Worbey denn dieses sonderlich denckwürdig / daß gleichwohl in dieser Gebeyts Sache/worinne doch J. Churf. Gn. ex pacto sive transactione *Limprechtiana* agiren wollen / die Stadt gar niemals *citiret*, weniger gehöret worden / da doch *citatio juris naturalis*, ad eò ut ne quidem ex *Principis Rescripto*, nec ex ipsa *potestatis plenitudine* omitti possit, l. 47. ff. de *Re judic.* Gail. 1. observ. 48. n. 1. 2. l. ult. C. si per vim, vel al. mod. Etiam si planè *notoria* causa sit, vel *judex facultatem pro arbitrio procedendi* habeat. Mynsing. cent. 6. observ. 6. Hinc si *prætermilla* sit, quicquid ex inde agitur, *ipso jure nullum* reputatur.

Ob auch gleich (24.) gesagt werden mögte / daß vi *Decreti* de Anno 1650. die Gebeytsache / in terminis *Executionis* beru- hete / so ist doch solches ganz unerheblich / denn (1.) wenn nach gedachtem Decret die Execution alsobald statt gefunden hette / was were denn nöhtig gewesen / erst anno 1660. eine sonderbare *formulam* zu erpracticiren? Gesezt auch / daß die Execution des halber hette gethan werden können / so were doch nöhtig gewesen / daß die Stadt zu solcher Execution were *citiret* worden; Ad *Executionem enim citandus est adversarius, cum in executione ladi* possit, l. nam ita *Divus* ff. de *adopt.* § l. de *unoquoq;* & Br. l. a. *Div. Pio.* ff. de *Re judic.* Quia post *sententiam* ipsi Reo *multæ defensiones* competere possunt, ut sunt: *Exceptio Restitutionis, nullitatis, falsitatis* &c. Aus welcher Ursache denn die



bisher allhier gewesene Executions-Commissarii, keines weges erkandt werden mögen. (25.) Denn ja sonst ohne das bestandten Rechtens: *quod sententia ipso jure nulla, executionem non mereatur, ut notat Bl. in add. ad spec. de Execut. sent. vers. sententia.* Wie denn das Anno 1650. in der Gebehts Sache gegebene Decret, weil es wider den Religion-Frieden/ und Instrumentum Pacis, lauft/ auch zu dessen publication der Raht gar nicht citiret worden/ eben solch *vitium nullitatis* an sich hat. Daß also die so hochgerühmte *res judicata*, in Puncto precum, auf einmahl gänzlich hintertrieben wird.

Zum (26.) gleiche Verwandnis hat es auch mit der angegebenen Verwilligung des Gebehts: Denn solche Gebehts formul nicht die ganze Stadt / sondern der Pflichtvergessene Imprecht mit etlichen wenigen bishero ihm noch angehangenen factionisten / damit er unrechtmässiger Weise ins Regiment kähme/ gewilliget hat.

Dieweil aber so wohl J. Churf. Gn. zu Mainz/ in ihren Klagschriften / als auch J. Kayf. Mayest: selbstem / solche unprechtliche Verwilligung der formul aus ungegründeten berichten / zum einzigen fundament gesehet / und daher o ieko. Allerhöchstgedachte J. Kayf. Mayt. in unterschiedenen Rescriptis die Stadt zur partition in puncto precum ernstlich angemahnet haben; Es sich aber mit der angegebenen Verwilligung/ uel anders/ als anbracht worden / verhält; Sintemahl die verwilligte formul von des einnigen Imprechts getrieb herrühret / So ist kein Zweifel / J. Kayf. Mayest. werden solche Rescripta von selbstem wieder aufheben / dieweil (27.) Gemeinen Rechtens / *quod Rescripta, per falsa narrata vel importunitatem partis, contra jus obtenta, ex ipsorum Principum placito, perinde habeantur, ac si obtenta non essent, l. 2. l. ult. C. si contra jus l. Rescripta. l. quoties C. de precibus Imper offer. Nov. 28. c. 13.* Neben diesen
 auch

auch befanndt; quod Rescripta Principum semper habeant annexam clausulam: *Si preces veritate nitantur.* text in cap: 2. de Rescript: Br. ad l. 2. n. 4. C. si contra jus Mynsing. cent. 4. observ. 8. n. 6. & 7.

Wann dann / hochgeehrte Herren / dieses gleichwohl solche fundamenta und Ursachen sind / dadurch wir in unseren Gewissen überzeugt sind / daß diese Meynung fest gegründet / gleichwohl aber gnugsamb verspüren / daß durch Verhinderung eines und anderen unsers Müßgünstigen dieselbe in keine consideration kommen; Als wollen wir nicht hoffen / daß J. Kayf: Mayt: oder sonst jemand anders / er sey hohes oder niedern Standes / wenn wir unsere Gewissen nicht kräncken / noch unsern nachkommen etwas gefährliches und schädliches aufbürden lassen wollen / solches für eine Halsstarrig- oder wieberspenstigkeit ausdeuten werden; Leben darbey der Zuversicht / daß weil E. E. Hoch- und wohlw. die jenigen / so bey dieser Sache / etwas nützlich zuerinnern vermögen / in Ihrem von 26 Maji. ausgefertigten Abtruck anzuhören / sich hochgeneigt erkläret / Sie diese wohlmeinende Pflichtmäßige Erinnerung keines Weges in übeln vermercken werden.

Belanget demnach an Dieselbe unsere unterthänige Bitte / Sie geruchen die Sache dabto zuvermitteln / damit J. Kayf. Mayest. in derselben rechtschaffen / und / wo möglich / durch eine sonderbahre Abschiedung nach Wien / informiret, umb suspendirunge der angeordneten Execution, vermittels des Durchl. Hauses Sachsen angehalten / dieser Gebehrs- und andere mit einlaufende puncten entweder *amicabiliter*, oder *via juris ordinaria*, worzu neben denselben wir uns auch erbieten / ausgeführet werden mögen. Gleich wie wir uns nun dessen gewisslich versehen / und in E. E. Hoch und wohlw. Dero bisher verspürten Treue nach / darinnen keinen Zweifel setzen: Zymahln / weil diese Sache Gott / seines Nahmens Ehre

und

und sein heiliges allein seligmachendes Wort betrift: also bedingen wir hiermit zum feyerligsten / daß J. Kayf. Mayt. unserm allergnädigsten Herrn und höchsten Oberhaupt/oder E. E. E. Hoch- und wohlw. als unserer ordentlichen lieben Obrigkeit/uns zuwidersehen / wir nicht in Sinn nehmen / sondern einzig und alleine Gott und der Gerechten Sache vertrauende / umb allergnädigstes Gehör ansuchen und demütigst bitten / der gewissen Hoffnung lebende / J. Kayf. Mayt: als der einzige allgerechteste Richter auf Erden / werden sich doch einmahl unsere euserste Noth und wahrhafte der Sachen umbstände / durch friedliebende Gemüther vortragen / zu ordentlicher ausführung des Rechts kommen / und unsere Unschuld an das helle Tages Licht bringen lassen. Wormit E. E. E. Hoch- und wohlw. wir in Gotteschutz befehlen und verbleiben.

E. E. E. Hoch- und wohlw.

Datum Erfurt den 3. Julij.

Untertänige

Gesambte Vormunder von Vierteln/
Handwerckern und deren vor den
Thoren zu Erfurt.



Klagl. Jerem. 3.

Die Güte des HERRN ist: Daß wir nicht gar aus sind.

SOLI DEO GLORIA.

Pa 5301

ULB Halle
004 971 337

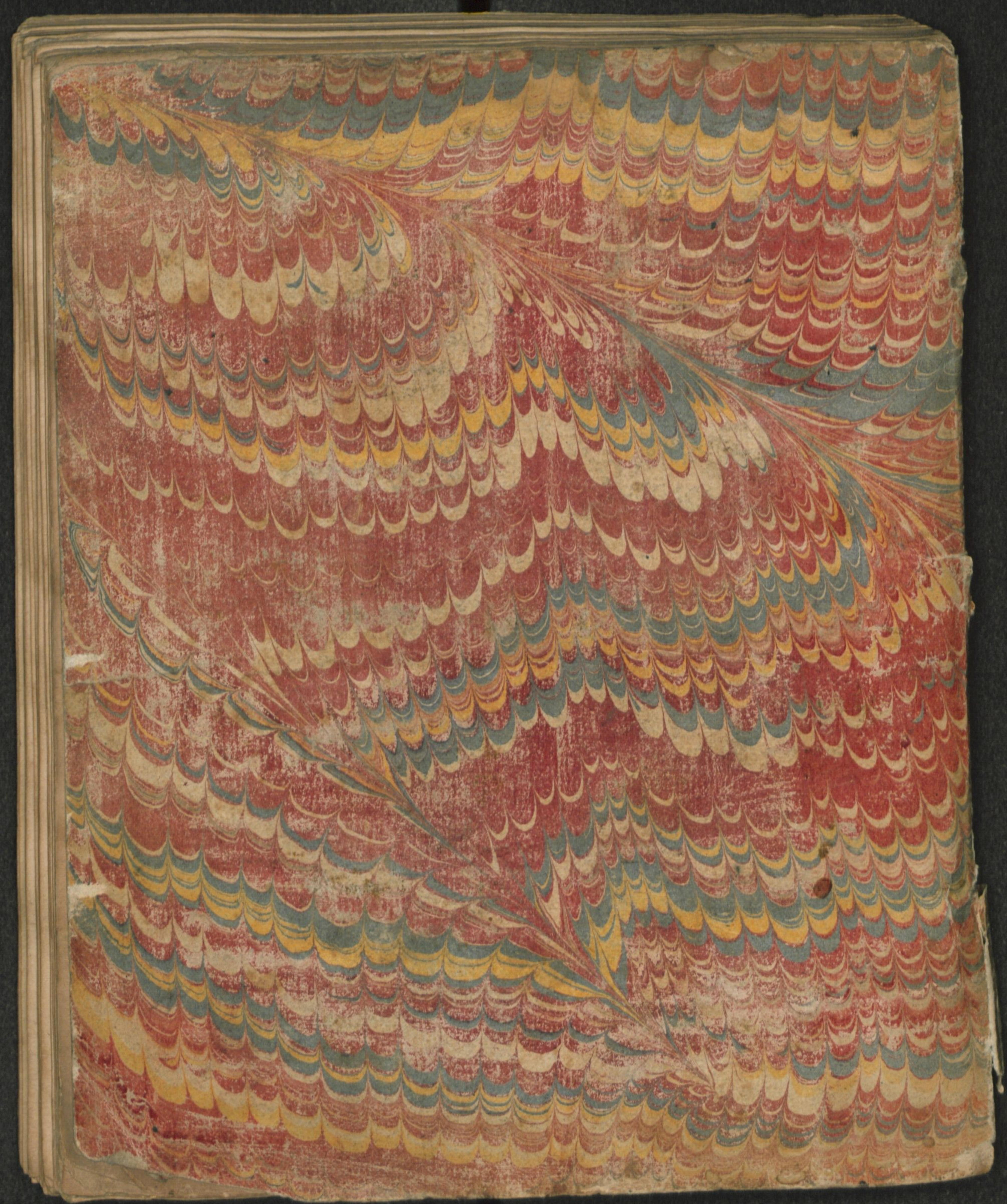
3



1017

Mc





Gründliche
und
Wahrhaffte
Das
Die Stadt
In Pun
des von Ihrer Churf.
bey derselben
Kirchen
und sonst
keine
Strafbare Widersetzlich
wie Ihr solche ungütliche
den wil / ve
Sonder
Ihre von Kaysern und Königen
hergebracht / auch von Zeit zu Zeiten
digst confirmirte, zum Theil hierinn be
Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Recht und
ger massen beobac
Aus
Denen in dieser Sack gehalten
henn Erklärungen / abgangenen
hen Supplicationen, welche auf die
ligion-Frieden / das Instrumentum
Restitutions- und Exec
gegründet se
zu Hoher und niederer Standspersonen
in öffentlichen Druck gegeben
Daselbst gedruckt / bey Joh

